12

A. № 10.

Oec. p.
o a
189

— 9 xx 26/3 47.

Das

Steuerwesen,

nach seiner

Natur und seinen Wirkungen

untersucht

BIBLIOTHEK

von

C. *Kröncke*,

Landgräflich Hessischem Kammerrathe, Mitgliede der Gesetzgebungs - Commission, und Ober - Rheinbau - Inspector.

Darmstadt und Gießen

bey Georg Friedrich Heyer.

1804.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Seiner

Landgräflichen Durchlaucht,

dem

Erbprinzen

von

Hessen.

Durchlauchtigster Erbprinz,

Gnädigster Fürst und Herr!

Wenn ich es wage, die gegenwärtige Schrift, eine Frucht des Nachdenkens über den wichtigsten Theil meiner Amtsgeschäfte, Ew. Landgräflichen Durchlaucht ehrerbietigst zu widmen; so glaube ich, mir wenigstens in Bezug auf die Wahl des Gegenstandes meiner Un-

versuchungen, Höchst Dero gnädigsten Beyfall versprechen zu dürfen.

In der That ist dieser Gegenstand, für das Wohl der Länder, gerade in diesem Augenblicke von dem erheblichsten Einflusse, und ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich ihn für würdig halte, den Augen eines Fürsten vorgelegt zu werden, dessen edle Theilnahme an dem Glücke der

Menschheit mit Gewiſsheit ein Interesse an den Resultaten meines Forschens voraussetzen läſst.

Meine schönste Belohnung würde es seyn, wenn mir, auch in Absicht auf die Behandlung meines Stoffes, der gnädigste Beyfall Ew. Landgräflichen Durchlaucht zu Theil würde, und wenn Höchst Dieselben in meinen Bemühungen das aufrichtige Bestreben, meine Kräfte dem

Dienste des Staates ohne alle Einschränkung zu widmen, zu erkennen und zu billigen geruhen wollten.

Ich ersterbe in tiefster Verehrung

Euer Landgräfl. Durchlaucht

Darmstadt
den 13. April 1804.

unterthänigster
Kröncke.

Vorrede.

Waren Untersuchungen über das Steuerwesen je wichtig, so sind sie es in unsern Tagen, da in den, durch die Länder-Vertauschungen und Entschädigungen, sonst gänzlich abgesonderten, nun in Einem Staate verbundenen Landen so vielerley ganz verschiedene Steuerverfassungen Statt haben. Ich, meines Theils, vermag nicht abzusehen, wie es möglich ist, diese so verschiedenen Steuerverfassungen beyzubehalten, und ich bin

fest überzeugt, daſs es für den Fürsten und für das Land von der gröſsten Wichtigkeit, ja eine dringende Nothwendigkeit ist, solchen gesammten, jetzt zu Einem Staate vereinigten Landen eine gleichförmige Steuerverfassung zu geben. Schon für ruhige, für Friedenszeiten wird dieſs nothwendig seyn; und für Kriegszeiten scheint mir eine solche Operation das einzige Rettungsmittel zu seyn. Krieg ist immer für die Länder, welche er trifft, ein groſses Unglück; aber dieses würde unübersehbar seyn, wenn Länder damit überzogen werden sollten, deren Steuerverfassung noch nicht regulirt wäre. Die Richtigkeit dieser Behauptung liegt wohl so klar am Tage, daſs sie keines Beweises bedarf, und ich glaube daher auch in dieser Hinsicht durch die in dieser Schrift angestellten Untersu-

chungen keine unnöthige Arbeit unternommen zu haben.

Mein Amt macht es mir zur Pflicht, über das Steuerwesen, über diese auf Menschen Wohl und Menschen Weh so unmittelbaren Einfluſs habende Wissenschaft, mit aller mir möglichen Geistesanstrengung nachzudenken. Ich habe dieses gethan — ich habe redlich nach Wahrheit gestrebt, und der Erfolg ist gewesen, daſs ich für mich mit dieser wichtigen Wissenschaft im Reinen zu seyn glaube. Aber ich kann mich geirrt haben, und obgleich ich bekennen muſs, daſs ich, wenigstens in der Hauptsache, nicht geirrt zu haben glaube; denn ich fühle bey den Resultaten dieser Untersuchungen eine Ruhe, wie der Mathematiker sie fühlt, wenn er einen Lehrsatz der Geometrie demonstrirt hat: so würde es doch verwe-

gen seyn, wenn ich bey der Untersuchung einer so weitläuftigen, verwickelten und delikaten Materie die Möglichkeit des Irrens nicht gerne und aufrichtig zugestehen wollte. Ich theile darum diese Untersuchungen öffentlich mit. Habe ich einige Wahrheiten gefunden, die man, in dem Zusammenhange wenigstens, nicht kannte, oder doch nicht gehörig beachtete; so kann die Mittheilung derselben nicht ohne Gewinn für die Wissenschaft seyn. Und habe ich geirrt, so hoffe ich, daſs dieses auf eine solche Weise geschehen ist, daſs die Widerlegung meines Irrthums dem Auffinden der Wahrheit vortheilhaft seyn muſs. Ich bitte daher um eine strenge Prüfung dieser kleinen Schrift. Eine jede solche ernsthaft gemeinte Prüfung werde ich — ich kann dieſs heilig

versichern — ganz unbefangen erwägen, und es soll mir durchaus nicht schwer werden, das Ganze, oder auch Theile des als Resultat erhaltenen Systems, sogleich schwinden zu lassen, und dieses auch öffentlich bekannt zu machen; sobald ich von der Unrichtigkeit und Unhaltbarkeit derselben mich überzeugt habe. Finde ich in ernsthaft gegemeinten Prüfungen wichtig scheinende Einwürfe gegen die Untersuchungen, die sie aber dennoch, meiner Meinung nach, nicht umzustoſsen vermögen; so werde ich diese gelegenheitlich zu heben, und so weiteres Streben nach Wahrheit zu veranlassen suchen — denn ich möchte diese Wissenschaft gerne so weit als möglich abgehandelt wissen. Nur seichte Rezensionen, sie enthalten Lob oder Tadel, werde ich gänzlich un-

beantwortet lassen. Ich bekenne sehr gerne, daſs Lob und Tadel mir nicht gleichgültig seyn werden. Das Urtheil des Publikums ist mir ehrwürdig; aber strenge, ernsthafte Prüfung wünsche ich dennoch, und sollte ihr Resultat auch das Verdammungsurtheil dieser Schrift seyn — denn Wahrheit ist mir noch ehrwürdiger, ist mir heilig. Nur hämischen Tadel, den glaube ich nicht verdient zu haben, und dieser würde mich kränken. Ich wollte Wahrheit, hätte ich sie verfehlt, so glaube ich mit einem groſsen Manne, mit Lichtenberg, daſs nicht das Wissen an und für sich entscheidend sey, sondern auch, wie man etwas wisse. Ich habe nicht aus einem Dutzend Bücher das dreyzehnte gemacht; sondern ich bin überall meinen eigenen Weg gegangen, habe selbst geforscht

und geprüft, und auf die Achtung, welche man sonst eigenem Forschen und Prüfen widerfahren läſst, glaube ich daher mit Recht Ansprüche machen zu können.

Ueber die gewählte mathematische Behandlungsart hoffe ich mich nicht rechtfertigen zu dürfen, wenn sie auch sonst Schriften dieses Inhalts ziemlich fremd seyn möchte. Ich glaube die gesammte Staatswirthschaft erlaubt, ja fordert eine solche Behandlungsart. Und ist es denn so viel verlangt, wenn man will, daſs der Staatswirth, nahmentlich der, welcher sich viel mit dem Steuerwesen beschäftigen muſs, Mathematiker seyn soll? Verlangt man doch, daſs der Schneider nähen, der Schuster Schuhe machen, der Schmid schmieden könne u. s. w. „Jemanden, der viel rechnen muſs, mit Buchsta-

benrechnung zu verschonen, ist soviel, als jemanden in der Musik Unterricht geben, und ihm die Erlernung der Noten ersparen" (Kästner).

Ich kann es mir nicht versagen, hier noch die Bemerkung hinzuzufügen, daſs die hiesige, in den alten Landgräflich Hessischen Landen bestehende Steuerverfassung fast in allen Hauptpunkten mit den durch meine Untersuchungen erhaltenen Resultaten vollkommen übereinstimmt, und daſs sie, von allen mir bekannt gewordenen Steuerverfassungen verschiedener Länder, in Absicht auf Plan und Grundsätze, bey weitem die vorzüglichere ist.

Der Verfasser.

I n h a l t.

E i n l e i t u n g.

§. 1. Die Quellen von allem Reichthume sind gewisse Naturkräfte oder Produkte solcher Kräfte.

§. 2. Eintheilung dieser Schrift.

Erste Abtheilung.

Von dem relativen Werthe der verschiedenen Kräfte und derer Produkte gegen einander.

§. 3. Klassifikation der Kräfte.

*

Erstes Kapitel.

Von dem relativen Werthe gleichartiger Kräfte und derer Produkte.

§. 4. Bey den gleichartigen Kräften sind vier Fälle zu unterscheiden.

§. 5. Erster Fall: Wenn gleichartige Kräfte an ein und demselben Orte sind, und zur Hervorbringung einerley Produkte verwendet werden.

§. 6. Zweyter Fall: Wenn gleichartige Kräfte zwar an verschiedenen Orten sind, aber doch zur Hervorbringung einerley Produkte verwendet werden, und zwar *a*, wenn sie einerley Marktplatz haben.

§. 7. *b*, Wenn sie verschiedene Marktplätze haben. Wenn gleiche Produkte gleicher Kräfte an den verschiedenen Orten verschiedene Werthe haben, so rührt dieses bloſs von den Transportkosten her.

§. 8. Die Transportkosten bis zum Central-Marktplatz, oder lieber bis zum Schwerpunkte des Handels, kommen bey der Beurtheilung des Werthes einer Kraft oder ihrer Produkte in Betracht.

§. 9. Untersuchung der Frage, wie dieser Schwerpunkt des Handels von irgend einer gegebenen Gattung von Produkten zu finden, und allgemein zu bestimmen ist.

§. 10. Allgemeine Auflösung des §. 6. angeführten zweyten Falles.

§. 11. Wie sich der Werth der in gleichen Zeiten hervorgebrachten Produkte verhält; so verhalten sich auch die Werthe der hervorbringenden Kräfte selbst.

§. 12. Vorläufige Untersuchung, wie wohl der Werth der Produkte mit dem Werthe der sie erzeugenden Kräfte zu vergleichen seyn möchte.

§. 13. Dritter Fall: Wenn die gleichartigen Kräfte zwar an Einem Orte sind, aber zur Erzeugung verschiedenartiger Produkte verwendet werden.

§. 14. Vierter Fall: Wenn die gleichartigen Kräfte an verschiedenen Orten sind, und ebenfalls zur Erzeugung verschiedenartiger Produkte verbraucht werden.

Zweytes Kapitel.

Von dem Kapitale und Zinsen; was Kapital ist, und wie es dem Eigenthümer, als eine Kraft wirkt.

§. 15. Untersuchung, in wie fern ein Vorrath von Produkten Quellen neuen Reichthums werden können.

§. 16. Erklärung was Kapital und Zinsen sind, und unter welchen Umständen die Zinsen bey angenommener völliger Sicherheit des Kapitals gröſser oder kleiner werden.

§. 17. Wie die Zinsen seyn werden bey nicht völliger Sicherheit des Kapitals.

§. 18. Kapitalien sind von dem Eigenthümer wie ohne Ende fortwirkende Kräfte, und die Zinsen wie Produkte dieser Kräfte anzusehen. Hierdurch erhält man ein Mittel zur Fortsetzung der §. 12. angefangenen Untersuchung.

§. 19. Vergleichung des Werthes eines Produktes mit der dasselbe erzeugenden Kraft, wenn diese so beschaffen ist, daſs sie nach einer bestimmten Zeit vernichtet ist, und zwar *a*, wie aus dem gegebenen Werthe des Produkts der Werth der Kraft gefunden wird.

§. 20. Wie umgekehrt *b*, aus dem Werthe der Kraft der Werth des Produkts gefunden wird.

§. 21 und 22. Wenn der Werth der Kraft und des Produkts gegeben ist, wie viel Jahre alsdann die Kraft dauern müsse.

§. 23. Untersuchung über den Werth einer Kraft nach $n - q$ Jahren, wenn diese Kraft in n Jahren vernichtet ist.

Drittes Kapitel.

Von dem relativen Werthe ungleichartiger Kräfte und derer Produkte.

§. 24. Ueber den Werth des Produkts eines Kapitals, dieses als Kraft betrachtet, gegen

Produkte anderer Kräfte bedarf es keiner besondern Untersuchung.

§. 25. Untersuchung über den Werth der Kräfte der Thiere gegen andere Kräfte.

§. 26. Fortsetzung dieser Untersuchung.

§. 27. Vergleichung des Werths der Kräfte der Thiere mit den mechanisch-unorganischen Kräften, so wie auch mit den Kräften der Menschen, und in wie fern hier eine Vergleichung Statt finden kann.

§. 28. Vergleichung des Werthes der mechanisch-unorganischen Kräfte mit dem Werthe der chemisch-unorganischen Kräfte; so wie auch mit dem Werthe der Kräfte der Menschen, in so fern nähmlich eine Vergleichung hier Statt finden kann.

§. 29. Vergleichung des Werthes der chemisch-unorganischen Kräfte mit dem Werthe der Kräfte der Menschen, in so fern nähmlich eine solche Vergleichung Statt haben kann.

§. 30. Vergleichung des Werthes solcher Kräfte, die zwar zu Einer Klasse gehören aber doch nicht zu einerley Anwendungen fähig sind.

Viertes Kapitel.

Von dem Werthe der edlen Metalle.

§. 31. Untersuchung über den Werth des Goldes und Silbers, und wie ein Bergwerk einen Werth haben und behalten kann.

§. 32. Fortsetzung der Untersuchung über den Werth des Goldes und Silbers.

Fünftes Kapitel.

Vom Gelde.

§. 33. Vom Gelde; wie und auf welche Weise man wohl zu einem allgemeinen Maſsstabe für den Werth der verschiedenen Dinge kommen muſste.

§. 34. Warum es bald dahin kommen muſste, daſs man die Werthe der verschiedenen Sachen nicht bloſs gegen diesen allgemeinen Maſsstab verglich, sondern daſs man in der Regel alle übrigen Sachen nur gegen diese, zum allgemeinen Maſsstabe dienende Sache gab und nahm.

§. 35. Eigenschaften, welche diejenige Sache haben muſs, die zu einem allgemeinen Maſsstabe genommen werden kann.

§. 36. Was heiſst eigentlich Geld, und wie unterscheidet sich das Kaufen vom Tauschen.

§. 37. Gold und Silber mufste Geld werden.

§. 38. Strenge genommen ist wohl nur Silber eigentliches Geld.

§. 39. Unbequemlichkeiten, die bey dem blofsen Gold- und Silberstücken noch Statt haben, wenn sie Geld seyn sollen. Diese Unbequemlichkeiten werden bey dem gemünzten Gelde vermieden.

§. 40. 41 und 42. Die Bedenklichkeiten, welche der Zweifler gegen das gemünzte Geld haben möchte, sind nichtig.

§. 43. Auch bey dem gemünzten Gelde geschieht das Geben und Nehmen der Sachen noch immer eigentlich gegen das in diesen Münzen enthaltene Gold oder Silber.

§. 44. Wenn der Tauschhandel aufhört und aufhören mufs, und also in der Regel alle Sachen gekauft werden; so ist dazu ein Kapital erforderlich, das weiter gar keinen Genufs bringt, sondern blofs dazu dient, die Werthe der gegebenen und genommenen Sachen auszugleichen. — Wovon die Gröfse dieses Kapitals abhängt, und was bey einer lebhaften Zirkulation des Geldes gewonnen wird.

§. 45. Kurze Zusammenstellung der Resultate der vorhergehenden Untersuchungen.

Zweyte Abtheilung.

Von den Steuern im Allgemeinen; von welchen Kräften und Produkten sie zu erheben, und in welchem relativen Maſse solche damit zu belegen sind.

§. 46. Eintheilung dieses Abschnittes.

Erstes Kapitel.

Wie der Werth der Kräfte und derer Produkte durch die davon an den Staat zu entrichtenden Abgaben abgeändert werden; welchen Einfluſs diese Abgaben auf den Betrieb der Kräfte haben, und wem demnach endlich diese Abgaben zur Last kommen.

§. 47. Wie durch die Abgaben veranlaſst wenigere Nachfrage nach den Luxus-Artikeln entstehen kann.

§. 48. Wie die relativen Werthe gleichartiger Kräfte und derer Produkte hierdurch abgeändert werden.

§. 49. Wie die relativen Werthe ungleichartiger Kräfte und derer Produkte hierdurch abgeändert werden.

§. 50. Unter welchen Umständen eine Werthsveränderung ungleichartiger Kräfte und derer Produkte auf diese Weise nicht Statt haben kann.

§. 51. Unter welchen Umständen eine solche Werthsveränderung auf diese Weise wirklich Statt haben muſs.

§. 52. Nähere Untersuchung über die, durch die besonderen Einrichtungen der Abgaben veranlaſsten Veränderungen der Werthe der Kräfte und derer Produkte, und zwar

Erstens, wenn die Abgabe momentan ist.

§. 53. Zweytens, wenn die Abgabe dauernd ist.

Was es heiſst, die Abgaben stehen mit dem Werthe der Kräfte und derer Produkte im geometrischen Verhältnisse.

§. 54. Wie die Werthe seyn werden, wenn dieses geometrische Verhältniſs Statt hat.

§. 55. Wie die Werthe seyn werden, wenn ein solches geometrische Verhältniſs nicht Statt hat, und zwar

Erstens, wenn einige Kräfte mit mehreren Steuern, als nach diesem Verhältnisse, belegt sind; wobey wieder unterschieden werden muſs.

I Ob die Ungleichheit zwischen den verschiedenen Klassen von Kräften Statt hat.

§ 56. Fortsetzung der Untersuchung über den Fall I. des vorigen §.

§. 57. Diese Prägravation trift nur den ersten Eigenthümer der prägravirten Kraft. Wie dieser sich dafür ein Verlust-Kapital berechnen kann.

§. 58. II. Wenn die Ungleichheit zwischen Kräften, die zu einerley Klasse gehören, Statt hat, und zwar

1. Wenn sie nur bey einzelnen, zu einerley Unterabtheilung gehörenden, individuellen Kräften Statt hat.

§. 59. 2. Wenn sie zwischen ganzen Unterabtheilungen, oder Anwendungen Statt hat, und zwar

A. Gleich im Anfange der Abgabe.

§. 60. B. Nachdem dieselbe eine Zeitlang gedauert hat, und zwar

a, Wenn das Ausland im Verkaufe konkurrirt.

§. 61. b, Wenn das Ausland im Verkaufe nicht honkurrirt.

§. 62. Wem im Falle b die Prägravation zur Last kommt, und zwar

α, Wenn die zu der prägravirten Anwendung geschickt gemachte Kraft von der Art ist, daſs sie, ungeachtet sie durch die Prägravation theurer werden muſs, dennoch gleich stark gesucht wird.

§. 63. β, Wenn die zu der prägravirten Anwendung geschickt gemachte Kraft nicht von der Art ist.

§. 64. Fortsetzung des vorigen §.

§ 65. Sind einige Kräfte prägravirt, so sind dadurch die übrigen begünstigt, und umgekehrt.

§. 66. Zweytens (§. 55.) Wenn einige Kräfte mit weniger Steuern belegt sind, als ihnen nach dem geometrischen Verhältnisse ihres Werthes hätten zukommen müssen, und zwar

I. Wenn eine ganze Klasse erleichtert ist.

§. 67. II. Wenn die Begünstigung nur Statt hat bey einigen, mit den übrigen zu gleicher Klasse gehörenden Kräften, und zwar

1, Wenn sie nur bey einzelnen, zu einerley Unterabtheilungen gehörenden, individuellen Kräften Statt hat.

§. 68. 2, Wenn die Begünstigung für verschiedene Unterabtheilungen gleichartiger Kräfte Statt hat, und zwar

A, Gleich im Anfange.

§. 69. B, Nachdem dieselbe eine Zeitlang gedauert hat, und zwar

a, Wenn die zu der begünstigten Anwendung geschickt gemachte Kraft von der Art ist, daſs sie, ungeachtet sie durch die Begünstigung wohlfeiler werden muſs, dennoch nicht stärker gesucht werden wird.

§. 70. b, Wenn die zu der begünstigten Anwendung geschickt gemachte Kraft nicht von der Art ist.

§. 71 — 74. Fortsetzung des vorigen §.

§. 75. Resultate dieses Kapitels.

Zweytes Kapitel.

Untersuchung der Frage, ob und wie die Beförderung der Kultur einiger besonderen Anwendungen von Kräften zur Vermehrung des National-Reichthums etwas beytragen könne.

§. 76. Wichtigkeit dieser Untersuchung.

§. 77. Nähere Bestimmung der Frage.

§. 78. Erster Fall, wenn die Kräfte, welche zu einer gegebenen Anwendung A mehr geschickt gemacht werden sollen, den andern Anwendungen entzogen werden müssen, und zwar

A, Wenn diese Anwendung A im Lande hinlänglich bekannt war.

§. 79. Fortsetzung des vorigen §.

§. 80. Weitere Fortsetzung.

§. 81. B, Wenn die Anwendung A im Lande noch nicht gehörig bekannt war.

§. 82. Fortsetzung des vorigen §.

§. 83. Weitere Fortsetzung.

§. 84. Zweyter Fall (§. 78.), wenn diejenigen Kräfte, welche durch die Einwirkung des Staates zu einer gegebenen Anwendung mehr, als sonst geschehen seyn würde, geschickt gemacht, und verwandt werden sollen, sonst müssig, und ohne alle Anwendung gewesen seyn würden.

§. 85. Fortsetzung des vorigen §.

§. 86. Untersuchung über die Rechtlichkeit einer solchen Begünstigung.

§. 87. Ueber die Zölle von den durch das Land geführt werdenden Waaren.

§. 88. In welchen Fällen eine Prägravation in den Steuern räthlich seyn kann.

§. 89. In welchen besonderen, aufser den schon angeführten, Fällen eine Begünstigung in den Steuern räthlich seyn kann.

§. 90. Von den Zöllen, dem Lizent und der Accise.

Drittes Kapitel.

Auf welche Weise die Kosten zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse am besten aufgebracht werden, oder, welche die beste Besteuerungsart ist.

§. 91. Warum man, wenn man von der Theorie zu der Anwendung übergeht, sich meistens mit dem Beynahe begnügen muſs.

§. 92. Wie der Werth der Ländereyen auszumitteln ist.

§. 93. Wie die darauf haftenden ständigen Beschwerden dabey in Betracht kommen.

§. 94. Vergleichungen zwischen zehntbaren und zehntfreyen Gütern.

§. 95. Von den Kulturkosten.

§. 96. Wie auf die Abgelegenheit der Güterstücke Rücksicht zu nehmen ist.

§. 97. Wie der Werth der mechanisch-unorganischen Kraft zu schätzen ist.

§. 98. Wie der Werth der Kapitals-Gegenstände zu schätzen ist.

§. 99. Wie der Werth der menschlichen Kräfte zu schätzen ist.

§. 100 — 102. Bemerkungen über verschiedene Einwürfe, die hiergegen vorgebracht werden möchten.

§. 103. Wie aus den Steueranschlägen der einzelnen Kräfte die Anschläge ganzer Hantirungen, wobey mehrerley Arten von Kräften wirksam sind, gefunden werden.

§. 104. Warum es räthlich seyn möchte, den Werth der Mobilien zu den gewöhnlichen Steuern nicht mit in Anschlag zu bringen.

§. 105. Untersuchung der Frage, ob die Steuern von dem Eigenthümer der Kräfte, oder von dem, der sie geliehen hat, entrichtet werden müssen.

§. 106. Folgerungen aus dieser Untersuchung.

§. 107. Folgerungen aus dem §. 57 und 66. erwiesenen Satze, dafs die Prägravation, so wie die Begünstigung im Steueransatze nur dem ersten Eigenthümer der prägra-

virten oder begünstigten Kraft zur Last oder zum Vortheile kommt.

§. 108. Einige Bemerkungen über einfache und einzige Steuern.

§. 109. Einige Bemerkungen über indirecte Steuern.

§. 110. Schlufsbemerkung.

Das
Steuerwesen,
nach seiner
Natur und seinen Wirkungen
untersucht.

Einleitung.

§. 1.

Die Quellen von allem National-Auskommen, Wohlstande und Reichthume sind gewisse Naturkräfte, oder Produkte dieser Naturkräfte. Eben diese Kräfte und deren Produkte sind es also auch vorzüglich, wovon der Staat zu seinen nothwendigen Bedürfnissen Steuern und Abgaben verlangen kann.

Sicherstellung des freyen Gebrauchs dieser Kräfte und derer Produkte ist

der Endzweck des Staates. Also müssen die Steuern nicht bloſs von diesen Kräften und deren Produkten genommen werden; sondern, ist es anders möglich, so müssen sie auch denselben proportional seyn. Dieses, wenn die Steuern rechtlich seyn sollen, kann wohl durchaus nicht bezweifelt werden, sondern ist so genau mit einander verbunden, als Ursache und Wirkung, Zweck und Mittel.

§. 2.

Es ist hinlänglich bekannt, oder es kann sich doch ein jeder bey einigem Nachdenken davon überzeugen, daſs nicht jedesmahl gerade der die Abgabe wirklich bezahlt, von dem der Staat sie unmittelbar erhebt, sondern daſs mittelbar oft ganz andere dazu beytra-

gen müssen. Manche Abgabe aber kommt auch bloſs dem zur Last, von dem sie erhoben wird. Es ist also vor allen Dingen wichtig, zu untersuchen, in welchen Fällen, und nach welchem Maſse das eine oder das andere Statt hat. Gleichfalls ist es von dem gröſsten Interesse zu untersuchen, welchen Einfluſs auf die Kräfte und auf deren Anwendung und Kultur es hat, wenn die Abgaben davon auf diese oder auf jene Art erhoben werden, oder wenn der Staat einzelne Kräfte, oder auch deren Produkte mit Abgaben belegt, und dagegen andere frey von Abgaben läſst.

Um hierüber zu richtigen Resultaten zu gelangen, wird zuvor nöthig seyn, zu untersuchen, in welchem Verhältnisse die Werthe der verschie-

denen Kräfte und derer Produkte zu einander stehen, und hiernach wird diese Schrift sich füglich in zwey Abtheilungen abhandeln lassen.

In der ersten Abtheilung werde ich den relativen Werth der verschiedenen Kräfte und derer Produkte zu bestimmen suchen.

In der zweyten Abtheilung werde ich von den Steuern im Allgemeinen handeln, und zu zeigen suchen, von welchen Kräften und Produkten Steuern zu heben und in welchem relativen Maſse sie damit zu belegen sind.

Erste Abtheilung.

Von dem relativen Werthe der verschiedenen Kräfte und derer Produkte gegen einander.

§. 3.

Die verschiedenen Kräfte, welche uns die Bedürfnisse des Lebens nicht nur, sondern auch Überfluſs und Reichthümer verschaffen, sind entweder

1) Organische, oder

2) Unorganische.

Die organischen Kräfte sind

a) thierische,

b) menschliche Kräfte.

Die unorganischen Kräfte sind diejenigen, die in dem Boden, der Luft, dem Wasser, u. s. w. liegen. Sie theilen sich, in

a) mechanisch-unorganische, und

b) chemisch-unorganische Kräfte.

Aufser der bisherigen Eintheilung der verschiedenen Kräfte müssen wir hier noch eine Verschiedenheit bemerken; diese nähmlich: Die in einer und derselben von diesen verschiedenen Klassen gehörigen Kräfte, deren Werthe gegen einander verglichen werden sollen, sind entweder von der Art,

A) Dafs sie, wenn sie auch zur Hervorbringung mehrerley Arten von Produkten, oder, was dasselbe ist, zu mehrerley Anwendungen fähig sind, sie alle, die verglichen werden sollen,

zu diesen mehrerley Anwendungen brauchbar sind.

B) Daſs der eine Theil α einer, mit einem andern Theile β, zwar in Einer Klasse gehörigen Kraft nicht mit diesem Theile durchaus gleicher Anwendung fähig ist, und zwar kann dieses seyn,

a) Daſs zu aller Anwendung, zu der α fähig ist, auch β geschickt, und überdem aber noch für besondern Anwendungen brauchbar ist.

b) Daſs α und β zwar beyde für einige gemeinschaftliche Anwendungen fähig, dagegen aber sowohl der Theil α als der Theil β noch jeder für besondere Anwendungen geschickt sind.

c) Daſs α und β gar keiner gleichartigen Anwendung fähig sind, sondern

dafs jeder Theil nur für besondere Anwendungen geschickt ist.

Kräfte, welche in einer Klasse gehören, und die überdem so beschaffen sind, dafs sie alle durchaus für gleichartige Anwendungen brauchbar sind, nenne ich gleichartige Kräfte.

Sonach nenne ich nicht blofs solche Kräfte, welche zu den verschiedenen Klassen gehören, ungleichartige Kräfte; sondern ungleichartig sind sie auch denn, wenn sie zwar zu einerley Klasse zu zählen, aber doch nicht durchaus zu einerley Anwendungen geschickt zu machen sind. — Ist in der Folge von den zu einerley Klasse gehörigen Kräften die Rede, so sind doch darunter, wenn es nicht anders bestimmt ist, nur die gleichartigen zu verstehen.

Erstes Kapitel.

Von dem relativen Werthe gleichartiger Kräfte und derer Produkte.

§. 4.

Nach dieser Eintheilung der verschiedenen Kräfte werden wir nun den relativen Werth der verschiedenen Kräfte und derer Produkte gegen einander zu bestimmen suchen.

Wir handeln hier zu erst von den gleichartigen Kräften. Wenn diese oder deren Produkte gegen einander vertauscht werden sollen; so ist, wenn ein Maſsstab aufgefunden werden soll, wonach dieser Tausch gerechter und billigerweise geschlossen werden kann, nöthig zu unterscheiden:

1.) Wenn diese Kräfte an einerley Ort sind, und zur Hervorbringung eines und desselben Produkts verwendet werden.

2.) Wenn sie an verschiedenen Orten sind, aber doch zur Hervorbringung eines und desselben Produkts verwendet werden.

3.) Wenn diese Kräfte zwar an einerley Ort sind, aber zur Erzeugung verschiedenartiger Produkte angewendet werden.

4.) Wenn sie an verschiedenen Orten sind, und ebenfalls zur Erzeugung verschiedenartiger Produkte verbraucht werden.

Jeden dieser vier Fälle wollen wir besonders untersuchen, um zu sehen, welchen Einfluſs diese verschiedenen Umstände auf den Maſsstab für den

Werth der Produkte gleichartiger Kräfte haben.

§. 5.

1.) Wenn gleichartige Kräfte an ein und demselben Orte sind, und zur Hervorbringung einerley Produkte verwendet werden; so ist, was man hier zu wissen nöthig hat, bald ausgemacht. Die Kräfte lassen sich entweder selbst messen, oder man kann ihre relative Gröſse, worauf es in diesem Falle einzig ankommt, durch die Produkte, die sie in einer gegebenen Zeit hervor zu bringen im Stande sind, beurtheilen. Die Werthe dieser Kräfte, oder ihrer Produkte hängen also bloſs von ihrer Gröſse ab. Kann eine Kraft *A* in einer gegebenen Zeit die Quantität *b* eines bestimmten Produkts hervorbrin-

gen, während welcher Zeit die Kraft C die Quantität d desselben Produkts erzeugt, so ist der Werth der Kraft A: zum Werthe der Kraft $C = b : d$. Folglich hat man den Werth der Kraft A

$$= \frac{\text{dem Werthe der Kraft } C \times b}{d}$$

Für $d = m\,b$ den Werth der Kraft A

$$= \frac{\text{dem Werthe der Kraft } C}{m}.$$

das heifst, die Kraft C ist m mahl so viel werth, als die Kraft A, wenn sie m mahl so grofs ist. Diese Formel lehrt also nur soviel, wie die Bedingungen der Kräfte, z. B. der Grund und Boden, worauf das Holz u. s. w. wächset, wenn sie in Ansehung ihrer Güte verschieden sind, verglichen werden können.

§. 6.

Zweyter Fall, wenn die gleichartigen Kräfte zwar an verschiedenen Orten sind, aber doch zur Hervorbringung einerley Produkte verwendet werden. Es ist klar, daſs der Werth einer Kraft alsdann nicht bloſs von ihrer Gröſse mehr abhängt, sondern daſs zur Bestimmung dieses Werthes zugleich mit auf die Entfernung dieser Kraft von dem Orte gesehen werden muſs, wo das Produkt, zu deren Hervorbringung sie verwendet wird, gesucht wird. Man nehme z. B. an, zwey Produkte *A* und *B* seyn, in Ansehung der Güte vollkommen gleiches Brennholz, beyde Produkte sind durch eine gleichartige Kraft, durch die chemisch-unorganische, erzeugt. Zur Erzeugung gleicher Quantitäten war also einerley Kraftaufwand

erforderlich. Das Holz *A* aber sey in einem, mehrere Stundenweges von allen Ortschaften und Städten entfernten, das Holz *B* aber in einem, nahe bey einer Stadt gelegenen Walde gewachsen. Hier ist es in die Augen springend, daſs eine gegebene Quantität des Holzes *A* an der Stelle, wo es gewachsen ist, mit einer gleichen Quantität des Holzes *B* auch auf der Stelle, wo es gewachsen ist, nicht gleichen Werth haben kann. An dem Orte, wo das Holz gewachsen ist, gebraucht es niemand, beydes muſs dahin gebracht werden, wo es verbraucht werden soll.

Haben beyde Produkte *A* und *B*, die wir jetzt grade nicht mehr als Holz anzusehen haben, sondern die allgemein als Erzeugnisse gleichartiger Kräfte

zu betrachten sind, einerley Marktplatz, so ist dennoch der relative Werth, den jedes derselben an dem Orte hat, wo es erzeugt ist, leicht aufzufinden. Da nach §. 5. die Bedingungen der Kräfte verglichen werden können, und die wirklichen Kräfte, wenn sie sich nicht unmittelbar messen lassen, nach den Produkten, die sie in gleichen Zeiten hervorzubringen im Stande sind, beurtheilen lassen; so nehme man an, um eine Quantität f des Produkts A nach diesem Marktplatze zu bringen sey ein Aufwand einer mit der dieses Produkt hervorbringenden Kraft hier als gleichartig angenommenen, oder als zu dieser Gleichartigkeit reducirten, Kraft (ob und wie dieſs möglich ist, werden wir weiter unten sehen) erforderlich - - - - - - - = m

Eine gleiche Quantität *f* des Produkts *B* auf diesen Marktplatz zu bringen, sey ein Aufwand einer gleichfalls als gleichartig angenommenen, oder als dazu reducirten Kraft nöthig $= n$

Setzt man nun den Werth der Quantität *f* des Produkts *A* an dem Orte seiner Erzeugung $= g$.

Und den Werth der Quantität *f* des Produkts *B*, gleichfalls an dem Orte, wo es hervorgebracht wird, - - - - - $= h$.

Und nimmt man die, die Quantität *f* sowohl des Produkts *A*, als *B* hervorbringende Kraft $= p$

So erhält man alsdann folgende Proportion

$$g : h = p - m : p - n.$$

Und

$$g = \frac{h\,(p - m)}{p - n}.$$

§. 7.

Ein ganz anderes ist es schon, wenn die beyden Produkte *A* und *B* verschiedene Marktplätze haben. Ist dieses der Fall, so kann es sich gar wohl treffen, daſs mehr Kraftaufwand nöthig ist, um eine gewisse Quantität des Produktes *A* nach seinem Marktplatze zu bringen, als erforderlich ist, um eine gleiche Quantität des Produktes *B* nach seinem Marktplatze zu transportiren, und daſs dennoch jene an dem Orte ihrer Erzeugung mehr, als diese an dem Orte ihrer Erzeugung werth ist. Ein Beyspiel von Holz wird die Richtigkeit dieser Behauptung einem jeden leicht einleuchtend machen.

In der Nähe einer grofsen Stadt sey gar kein Brenn-Material, nur einige Stunden davon sey ein Wald, der zwar einiges, aber doch nicht alles für diese Stadt erforderliche Brennholz hergeben könne, der gröfste Theil desselben müsse noch beträchtlich weiter herbey geschafft werden; dagegen habe ein ganz einzeln liegendes Dörfchen ganz nahebey einen hinreichenden Wald, woraus aber das Holz zu keinem andern Dorfe oder zu keiner andern Stadt wegen der Entlegenheit gebracht werden könne, wofür also der Marktplatz dieses Dörfchen selbst wäre; — nimmt man dieses, oder etwas ähnliches, welches ja tausendfältig Statt hat, an: so ist es einleuchtend, dafs eine gleiche Quantität in jenem Stadtwalde einen gröfsern Werth, als in diesem Dorfwalde haben

würde, ungeachtet zum Transport bis zum Marktplatze hier bey weitem weniger Kraftaufwand erforderlich wäre, als dort.

Die im vorigen §. aufgestellte Rechnung gilt also hier nicht. Was ist denn nun aber hier das Gesetz, wonach sich der Werth der gleichen, aber an verschiedenen Orten vorhandenen, und zu verschiedenen Marktplätzen zu bringenden Produkte bestimmt? In dem zum Transport erforderlichen Kraftaufwande muſs diese Verschiedenheit des Werthes gleicher Produkte dennoch liegen, so widersinnig dieses nach dem bisher Gesagten Anfangs auch scheinen möchte. Denn §. 6. haben wir gefunden, daſs ein Produkt an dem Orte seiner Erzeugung desto mehr an Werth gewinnt, je weniger Kraftaufwand znm Trans-

port erforderlich ist — in diesem §. finden wir oben, daſs es Fälle geben kann, und wie man leicht beurtheilen wird, tausendfältig wirklich gibt, daſs ein Produkt, ungeachtet mehr Kraftaufwand zu dessen Transport erforderlich ist, dennoch einen gröſsern Werth an dem Orte seiner Erzeugung haben kann, als ein anderes, so wohl in Ansehung der Quantität, als Qualität vollkommen gleiches Produkt an dem Orte seiner Erzeugung bey dem zu seinem Transport weniger erforderlichen Kraftaufwande. So widersinnig, wie gesagt, die Behauptung Anfangs auch scheinen möchte, daſs die Verschiedenheit des Werthes solcher Produkte dennoch in dem zum Transporte erforderlichen Kraftaufwande liege; so unstreitig ist sie dennoch. Man denke

sich, dafs man, wie in einer Feenwelt, alle möglichen Produkte der Kräfte blofs durch einen Wunsch sogleich nach allen Ecken und Enden der Welt versetzen könnte; so wäre durchaus kein Grund vorhanden, warum eine gegebene Summe irgend eines Produkts an irgend einem Orte weniger oder mehr, als eine gleiche Summe eines vollkommen gleichen Produkts an einem andern Orte, werth seyn sollte. Angenommen, ich hätte meine zu vertauschen habende Klafter Holz durch einen Wunsch nach Ostindien versetzt, was sollte mich veranlassen können, sie daselbst für einen geringern Werth wegzugeben, als wofür ich sie z. B. in Siberien vertauschen könnte. Und wüfste ich nun, dafs ich sie in London noch besser umsetzen könnte, als hier; was hinderte mich, sie

nun sogleich nach London, oder überhaupt dahin zu schaffen, wo sie den gröſsten Werth hat. Ein gleiches Manöver aber würden sogleich auch alle anderen Eigenthümer von Holz vornehmen, dadurch aber würde in London Überfluſs an Holz, und in Ostindien und Siberien Mangel entstehen, und hiernach würde dasselbe überall gleichen Werth erhalten. Das, was hier des Beyspiels halber vom Holz gesagt ist, würde offenbar auch von allen möglichen Produkten gelten, und gleiche Summen gleicher Produkte würden überall einen gleichen Werth haben.

Wir haben in dieser Voraussetzung alles gelassen, wie es in der Welt wirklich ist, nur haben wir uns allen Kraftaufwand bey dem Transporte der Pro-

dukte weggedacht, und erhalten das Resultat eines überall gleichen Werthes für gleiche Summen gleicher Produkte. In der Wirklichkeit aber haben gleiche Summen gleicher Produkte an den verschiedenen Orten sehr verschiedene Werthe; diese Verschiedenheit der Werthe kann also einzig von dem zum Transporte dieser Produkte erforderlichen Kraftaufwande herrühren.

§. 8.

Dafs die Verschiedenheit der Werthe von gleichen Summen gleicher Produkte einzig von dem zu dem Transport dieser Produkte erforderlichen Kraftaufwande herrühret, ist, glaube ich, ein fest gegründetes, unumstöfsliches Resultat obiger Untersuchung. Es fragt sich nur noch, wie denn der zuerst da-

bey gefundene scheinbare Widerspruch zu heben, und wie überhaupt dieser zu dem Transporte der Produkte erforderliche Kraftaufwand in der Rechnung zur Bestimmung des Werthes der Produkte vorkommen mufs.

Wenn man bedenkt, dafs fast alle Produkte von dem Käufer zur Unterhaltung anderer Kräfte und zur Hervorbringung anderer Produkte unmittelbar oder mittelbar bestimmt sind, deren Werth wiederum von den zu ihrem Transporte erforderlichen Kräften, mit abhängt, und dafs alsdann diese neuen Produkte zur Unterhaltung noch anderer Kräfte, und zur Hervorbringung noch anderer Produkte dienen müssen, deren Werth gleichfalls von dem Kraftaufwande mit abhängt, der zu ihrem Transport nöthig

ist, und dafs dieses so ins Unbestimmte fortgeht; wenn man dieses bedenkt, so ist es einleuchend, dafs zur Bestimmung des Werthes irgend eines, hier als des erstcn anzusehenden, Produkts es nicht blofs auf den Transport dieses ersten, sondern gleichfalls auch auf den Transport der zweyten, dritten u. f. Produkte mit ankommt. Die Werthe gleicher Produkte hängt sonach in Rücksicht des Transports nicht so sehr von der Entfernung der Orte, wo sie erzeugt werden, bis zu den Marktplätzen, wo sie in ihrer ersten Gestalt verkauft werden, ab; denn wenn diese auch verschieden sind, so findet doch auf die eben angedeutete Art für alle solche gleichartige Produkte ein Central-Marktplatz Statt, oder mufs wenigstens als Statt habend gedacht werden. Die Be-

schwerlichkeit des Transportes von dem Erzeugungsorte der Produkte bis zu diesem Central-Marktplatze ist es nun, welche in der Bestimmung des Werthes gleicher, aber an verschiedenen Orten hervorgebrachter Produkte mit vorkommt, in sofern überhaupt der zum Transport erforderliche Kraftaufwand darin mit vorkommt.

Dieser Central-Marktplatz für alle gleichartigen Produkte trifft vielleicht keine Stadt, kein Dörfchen; ja vielleicht nicht einmahl festes Land, sondern kann gar wohl in das Weltmeer, oder doch an einen solchen Ort fallen, wo durchaus gar kein eigentlicher Handel, und sonach auch kein Marktplatz nach dem Begriff, den man gewöhnlich mit diesem Worte verbindet, Statt hat.

Da es überhaupt nicht gut ist, mehrere Begriffe mit einerley Ausdrücke zu bezeichnen, und der Ausdruck Central-Marktplatz auch nicht einmahl passend für die Sache ist; so hoffe ich, wird man es nicht für Affectation, oder Haschen nach neuen Kunstausdrücken halten, wenn ich in der Folge dafür S c h w e r p u n k t d e s H a n d e l s einer gegebenen Gattung von Produkten setze. Dieser Ausdruck ist der Sache in der That angemessener, so daſs ich überzeugt bin, daſs wenigstens der Mathematiker nun viel eher verstehen wird, was ich damit sagen will, als wenn ich Central-Marktplatz beybehalten wollte.

§. 9.

Man möchte fragen, wie denn dieser Schwerpunkt des Handels von irgend

einer gegebenen Gattung von Produkten zu finden und allgemein zu bestimmen sey? Ob diese Frage nicht überhaupt müssig seyn möchte, mag hier unentschieden bleiben. Zu dem Zwecke, wozu die Untersuchung über die Bestandtheile des Werthes der Kräfte und derer Produkte hier angestellt wird, ist es hinreichend, gezeigt zu haben, daſs der Kraftaufwand, der erforderlich ist, die Produkte von dem Orte, wo sie hervorgebracht werden, bis zu einem solchen Schwerpunkte des Handels zu bringen, ein solches Bestandtheil ist, und in der Bestimmung des Werthes der Produkte mit vorkommen muſs — eben so, wie dem Mathematiker, wenn er allgemein die Bedingungen angeben soll, bey welchen die Körper nicht fallen, es genug ist, wenn

er gezeigt hat, daſs jeder Körper einen Schwerpunkt hat, und daſs derselbe hinlänglich unterstützt seyn muſs, wenn er nicht fallen soll. Sollte derselbe in einem bestimmten, gegebenen Körper diesen Schwerpunkt wirklich auffinden; so könnte er dieses entweder a priori, durch Schlüsse, oder a prosteriori, durch Versuche und Erfahrungen zu bewerkstelligen suchen. Bey allen Körpern, deren Gesetz der Bildung ihm nicht gegeben ist, und die irregulär heiſsen, kann er nur auf dem letztern Wege zum Ziele kommen; ja selbst bey manchen regulären Körpern wird ihn dieser am leichtesten dahin führen. — Der Staatswirth, soll er den Werth der Produkte angeben, kann einzig nur auf diesem letztern Wege zum Zwecke gelangen. Ist zwar der

Körper, wenn ich in der figürlichen Redensart fortfahren darf, an und für sich nicht irregulär; so ist doch das Gesetz der Bildung so zusammen gesetzt, dafs er, ihm weiter nachzuforschen, und es dem Kalkul zu unterwerfen, nicht im Stande ist. Solche Versuche und Erfahrungen gibt das Feilschen auf dem Markte. Dieses Feilschen zeigt nun den Werth der Produkte am Ende im Ganzen an, ohne die einzelnen Theile, woraus er besteht, zu bestimmen. Eben so, wie wenn der Mathematiker den Schwerpunkt eines Körpers durch das Probiren sucht; er findet ihn am Ende, ohne die Momente der einzelnen Theile dieses Körpers zu erfahren.

Möchte man fragen, wenn der Werth der Produkte am Ende durch

das Feilschen auf den Märkten gefunden wird, wozu denn diese ganze Untersuchung dienen solle; so würde ich hierauf vorläufig nur dieses bemerken, daſs die Mechanik, sowohl als Wissenschaft, als auch in Hinsicht ihrer Anwendung betrachtet, wohl nichts von ihrer Wichtigkeit verlöre, wenn auch der Schwerpunkt nicht eines einzigen Körpers jemahls nach den Regeln der höhern Mechanik bestimmt worden wäre.

§. 10.

Nach §. 6 konnten wir den zweyten Fall nur alsdann auflösen, wenn die durch gleichartige Kräfte an verschiedenen Orten erzeugten Produkte einerley Marktplatz hatten. Vorstehende Untersuchungen setzen uns in den

Stand, diesen Fall allgemein auflösen zu können.

Zum Voraus bemerken wir hier noch einmahl, dafs wenn die Bedingungen der Kräfte (z. B. der Grund und Boden) ihrer Gröfse nach auch verschieden sind, diese doch nach §. 5. aus der Gröfse einerley Produkte, die sie in gleichen Zeiten erzeugen, verglichen, und so die relativen Gröfsen der Kräfte angegeben werden können.

Es sey nun

Die Kraft, welche die Quantität f sowohl des Produkts A, als B hervorbringen kann - - - $= p$.

Die zum Transporte dieser Quantität des Produktes A bis zu seinem Schwerpunkte des Handels erforderliche, mit jener als gleichartig angenomme-

nen, oder zu dieser Gleichartigkeit reducirten Kraft - $= k$.

Eine ähnliche zum Transporte der Quantität f des Produkts B bis zu seinem Schwerpunkte erforderliche Kraft - - $= l$.

Der Werth der Quantität f des Produkts A an dem Orte, wo es hervorgebracht wird $= g$.

Und endlich der Werth der Quantität f des Produkts B an dem Orte seiner Erzeugung $= h$.

So erhält man

$$g : h = p - k : p - l.$$

Und

$$g = \frac{h\,(p - k)}{p - l}.$$

Für den Werth $= x$ der Quantität q des Produktes A hat man

$$f : q = g : x$$

Oder $f : q = \frac{h\,(p - k)}{p - l} : x$

Folglich

$$x = \frac{h\,(p - k)\,q}{(p - l)\,f}.$$

§. 11.

Wie sich der Werth der in gleichen Zeiten hervorgebrachten Produkte verhält; so verhalten sich auch die Werthe der hervorbringenden Kräfte selbst oder die Bedingungen (§. 5.) derselben. Setzt man den Werth derjenigen Kraft (oder der Bedingung derselben), welche die Quantität f des Produkts B in einer bestimmten Zeit hervorzubringen vermag - - $= a$

Den Werth der Kraft aber (oder der Bedingung dieser Kraft), welche diese Quantität f des Produkts A in derselben

Zeit hervorbringen kann, setze man - - - - $= y$.

So erhält man

$p - l : p - k = a : y$

Und

$$y = \frac{a\,(p - k)}{p - l}\ (*)$$

(*) Diese Formel zeigt den Nutzen einer erleichterten Communication. Ist $k = p$, so wird $y = o$, d. h. die Kraft, welche das Produkt A hervorbringt, oder deren Bedingung, hat gar keinen Werth. Aller Kraftaufwand, der durch eine erleichterte Communication sowohl im Lande, als mit dem Auslande, vermittelst Canäle, guter Wege bey dem Transporte der vielerley Produkte erspart werden kann, ist reiner Gewinn für die Nation. Welcher beträchtliche Theil von allen, einer Nation zu Gebote stehenden Kräften bey einer erschwerten Communication blofs zu diesem Transporte verwendet werden mufs, davon kann man sich beyläufig eine Idee machen, wenn man an die verschiedenen Werthe ein und derselben Arten von Produkten an

Sind die Bedingungen der Kräfte der Gröſse nach verschieden, und wollte man den Werth gleicher Gröſsen von diesen Bedingungen bestimmen; so wird man dieses hieraus und nach §. 5. leicht können.

Ist die Gröſse der Bedingung der Kraft, welche die Quantität f des Produkts A in einer gegebenen Zeit hervorbringen kann - - $= a$

den verschiedenen Orten denkt. Diese Bemerkung, obgleich sie nicht zu dem eigentlichen Zwecke dieser Schrift gehört, habe ich, wegen ihrer Wichtigkeit geglaubt in dieser Note beybringen zu dürfen Ausführlicher werde ich diesen Gegenstand in der versprochenen theoretisch-praktischen Anleitung zum Straſsen- und Brückenbau abhandeln, wenn mir anders wegen meinen Amtsgeschäften so viel Zeit übrig bleibt, diese angefangene, und ziemlich vorgearbeitete Schrift vollenden zu können.

Und die Gröſse der Bedingung der Kraft, welche die gleiche Quantität f des Produkts B in derselben Zeit hervorbringen kann $= \beta$

Und man will den Werth $= z$ von der Gröſse β der Bedingung derjenigen Kraft wissen, die das Produkt A hervorbringt; so ist

$$\alpha : \beta = \frac{a\,(p - k)}{p - l} : z$$

Folglich

$$z = \frac{a\,(p - k)\,\beta}{(p - l)\,\alpha}.$$

§. 12.

Wir bemerken hier nur noch, daſs die in den beyden lezten §§. gefundenen Formeln für die bisher betrachteten Fälle allgemein gelten, die gleichartigen Kräfte, die zur Hervorbringung

gleicher Produkte verwendet werden, mögen an einem, oder an verschiedenen Orten seyn, und in dem letztern Falle mögen sie einen, oder verschiedene Marktplätze haben. Aber bisher haben wir nur die relativen Werthe zwischen Produkten und Produkten, zwischen Kräften und Kräften, kennen lernen; wollte man den relativen Werth zwischen der Kraft und des in einer bestimmten Zeit von derselben hervorzubringenden Produkts zu bestimmen suchen: so möchte es anfänglich scheinen, die erzeugende Kraft sey so viel mahl mehr als eine gegebene Summe des erzeugten Produkts werth, um so viel mahl die Zeit der ganzen Dauer der Kraft gröſser, als die Zeit ist, die zur Hervorbringung der gegebenen Summe des Produkts erforder-

lich war ; indeſs ist so viel einleuchtend, daſs alsdann der Werth der Produkte unorganischer Kräfte mit dem Werthe dieser Kräfte selbst unvergleichbar wäre, da die Dauer dieser Kräfte, wenn auch nicht unendlich, doch unbestimmbar groſs, und mit der Dauer, die zur Hervorbringung einer gewissen Frucht erforderlich ist, nicht zu vergleichen ist, und dennoch geschieht es täglich, daſs der Werth dieser Kräfte und Produkte wirklich gegen einander verglichen wird, beym Verkauf der Ländereyen, unmittelbar, wenn dieser Verkauf gegen Früchte, mittelbar, wenn er gegen irgend ein anderes Produkt (Geld), dessen Werth wiederum mit dem Werth der Früchte vergleichbar ist, geschlossen wird. — Es muſs also in Hinsicht des Werthes

der Kräfte und ihrer Produkte noch ein anderer Vergleichungspunkt Statt haben, als die der Dauer. Welcher? werden wir erst weiter unten zeigen können, wenn wir zuvor das Nöthige von dem Kapital und Zinsen gesagt haben werden. Nur so viel bemerken wir hier, dafs mancher Besitzer einer unbestimmt fortdauernden Kraft doch wohl lieber auf einem mahle eine beträchtliche Quantität Produkte, welche diese Kraft in einer bedeutend langen Zeit hervorzubringen vermag, haben möchte, als von dieser Kraft in einer unbestimmt langen Dauer die Produkte für sich und seinen Nachkommen einzeln zu beziehen.

§. 13.

Dritter Fall, wenn die gleichartigen Kräfte zwar an Einem Orte sind,

aber zur Erzeugung verschiedenartiger Produkte verwendet werden.

Die beyden gleichartigen Kräfte heifsen A und B, wovon die Kraft A zur Hervorbringung des Produktes a; die Kraft B aber zur Hervorbringung des Produkts b verwendet werden.

Die Gröfsen der beyden Kräfte A und B verhalten sich - $= m:n$

Ferner sey der Werth des in einer bestimmten Zeit hervorgebrachten Produkts a - - $= d$

Und der Werth des in derselben Zeit hervorgebrachten Produkts b - - - - - $= e$

So hat man

$$d : e = m : n.$$

Und

$$d = \frac{e\,m}{n}$$

Es ist klar, daſs dieses der Werth des Produktes *a* im Verhältniſs gegen den Werth des Produktes *b* seyn muſs. Auſser demselben können nur noch zwey Werthe desselben Statt finden, entweder ein relativ gröſserer, oder relativ kleinerer Werth. Wäre der relative Werth des Produktes *a* gröſser als hier für *d* gefunden worden ist; so wäre kein Grund vorhanden, warum nicht auch die Kraft *B*, die ja mit *A* als gleichartig angenommen ist, zur Erzeugung eines gleichen Produkts *a* verwendet würde, da doch gewiſs ein jeder Eigenthümer einer Kraft sie auf das Vortheilhafteste zu benutzen suchen wird. Eben so wenig wäre ein Grund vorhanden, warum die Kraft *A* nicht zur Hervorbringung des Produktes *b* angewandt werden sollte, wenn

der relative Werth des Produktes *a* kleiner seyn würde, als hier für *d* gefunden worden ist.

Wäre durch irgend eine Veranlassung der relative Werth niedriger oder höher geworden, als der hier gefundene, den man den natürlichen nennen könnte; so möchte man gegen die Behauptung, daſs er bald auf den natürlichen Werth zurück kommen werde, vielleicht einwenden, daſs eine besondere Einrichtung zu der besondern Anwendung der Kraft *A* um das Produkt *b* hervorzubringen erforderlich sey, die nicht sobald getroffen werden könne. Eigentlich kann hiervon erst später die Rede seyn, wenn aber dieses auch zugegeben wird; so bleibt es doch immer gewiſs, daſs der wirkliche Werth von dem natürlichen sich nie weit entfer-

nen kann, und mit der Zeit immer wieder zu diesem hinkommen mufs, und es ist hier, wie überall in dieser Schrift, die Meinung, dafs nur von der Regel, und nicht von ganz unregelmäfsigen Fällen die Rede ist.

§. 14.

Vierter Fall. Wenn die gleichartigen Kräfte an verschiedenen Orten sind, und ebenfalls zur Erzeugung verschiedenartiger Produkte verbraucht werden. Wenn, wie §. 13, die beyden gleichartigen Kräfte wieder *A* und *B* heifsen, wovon die Kraft *A* zur Hervorbringung des Produktes *a*; die Kraft *B* aber zur Hervorbringung des Produktes *b* verwendet werden; so hätten wir nach §. 10, wenn die Kraft *A* mit *B* während einer gegebenen Zeit zur Hervorbringung einerley Produk-

te b verwendet, und überdem gleich grofs wäre, für das durch A erzeugte Produkt den relativen Werth

$$g = \frac{h\,(p - l)}{p - l}.$$

Dieses mufs auch immer der relative Werth des von A in der bestimmten Zeit hervorgebrachten Produkts bleiben, so lange die Gröfse von A = der Gröfse von $B = p$ ist, das erzeugte Produkt von A mag nun a oder b seyn (§. 13). Verhalten sich aber die Gröfsen der Kräfte A und B wie $m : n$; so hat man für den gesuchten relativen Werth x des Produkts a

$$x : \frac{h\,(p - k)}{p - l} = m : n$$

Folglich

$$x = \frac{h\,(p - k)\,m}{(p - l)\,n}.$$

Zweytes Kapitel.

Von dem Kapital und den Zinsen. Was Kapital ist, und wie es dem Eigenthümer als eine Kraft wirkt.

§. 15.

Wir kommen nun zu der Vergleichung des Werthes ungleichartiger Kräfte, und der durch sie hervorgebrachten Produkte. Ehe wir aber diese Untersuchungen anstellen können, müssen wir uns an die gleich anfänglich (§. 1.) gethane Behauptung zurück erinnern, wo es heiſst: die Quellen von allem National-Auskommen, Wohlstande, und Reichthume sind gewisse Naturkräfte, oder Produkte dieser Naturkräfte. Wer Herr von vielen Kräften,

oder

oder Besitzer vieler Produkte dieser Kräfte ist, den nennt man reich, und diese Produkte machen also den Reichthum mit aus, aber es ist daraus noch nicht zu ersehen, wie sie eine Quelle des Reichthums werden können. Dieses bedarf also einer weitern Untersuchung.

Eine Menge, ja fast alle, wenigstens die meisten Kräfte können entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig zur Hervorbringung von Produkten genutzt werden, wenn man nicht schon zuvor im Besitz früherer Produkte ist, die nach den Umständen von gleichartigen, oder auch von ungleichartigen Kräften seyn können. In so fern nun diese früheren Produkte als Mittel nöthig sind, die Kräfte zur Hervorbringung neuer Produkte wirksam zu machen,

sind sie eigentlich noch nicht die Quellen dieser neuen Produkte, so wenig, als z. B. der Pumpenkolben die Quelle des durch das Pumpen erhaltenen Wassers, wohl aber das Mittel zum Hervorbringen desselben ist. In so fern diese Mittel also Quellen des Auskommens und Reichthumes werden sollen, müssen sie in anderer Hinsicht zu betrachten seyn.

Wenn jemand einen Vorrath von Produkten hätte, den er jetzt wenigstens nicht gebrauchen könnte, so würde er, wenn nur Einer wäre, der sie zufällig gebrauchen könnte, um die ihm zustehenden Kräfte wirksamer zu machen, sie diesem wohl leihen, wenn ihm nur ganz gewiſs versichert werden könnte, daſs er sie zu jeder Zeit, wenn

er sie selbst sollte gebrauchen können und wollen, von diesem unversehrt wieder erhalten könnte. Warum sollte er dieses nicht thun? Bloſser Eigensinn oder Misgunst könnte ihm, dieses Anlehn zu machen, allenfalls nur abhalten, da er ja sonst noch den Vortheil haben würde, daſs er es nicht aufbewahren, und auch dafür nicht besorgt seyn dürfte, daſs es ihm gestohlen werden möchte. Hier würde ihm ein Vorrath von Produkten also noch keine Quelle neuen Einkommens seyn. Ganz anders wird es sich hiermit verhalten, wenn derer mehrere und sehr viele sind, die einen Vorrath an Produkten geliehen haben möchten, um die ihnen zugehörigen Kräfte dadurch wirksamer zu machen. Nun werden diejenigen, welche solche vorräthigen Produkte zu

verleihen haben, diese Anleihen nicht mehr umsonst machen, sondern, indem die Leiher jeder einzeln sich bestreben, diese Anleihen zu erhalten, werden die Verleiher einen Werth auf solche zu machenden Anleihen setzen, und wann sie auch überzeugt sind, daſs sie dieselbe von dem Einen, wie von dem Andern, nach der verabredeten Zeit ganz gewiſs und unbeschädigt wieder zurück erhalten werden; so werden sie den Vorrath doch nur dem geben, der ihnen nach Verhältniſs der Gröſse der Anleihe für eine bestimmte Zeit auſser dem wirklichen Anlehn am mehrsten Kräfte oder Produkte von Kräften bloſs für das Anleihen verspricht. Wenn dieses Verlehnen bloſs zwischen Mitgliedern eines und desselben Staates Statt hat; so wird der für das bloſse Anlei-

hen zu zahlende Theil des Angeliehenen zwar keine Quelle von National-Auskommen und Reichthum, denn was der Eine einnimmt, muſs der Andere hergeben, ungeachtet ein groſser Vorrath von Produkten, wie oben gezeigt ist, wohl immer ein Mittel zum mehreren Erwerb seyn kann; aber für einzelne Mitglieder, für die Verleiher, wird der für das bloſse Anleihen zu zahlende Theil eine wirkliche Quelle des Auskommens und Reichthums, und deshalb darf diese Art des Erwerbs hier nicht auſser Acht gelassen werden. Leihen Mitglieder eines Staates Produkte an jemand auſser dem Staate, so wird auch wirklich der gesammte National-Reichthum durch diesen für das bloſse Anleihen zu zahlende Theil gröſser, und sonach kann ein groſser Vor-

rath von Produkten auch eine Quelle dieses National-Reichthums werden.

§. 16.

Alle vorräthigen Produkte nennen wir, zur kürzern Bezeichnung, Kapital. Den nach Verlauf einer bestimmten Zeit bloſs für das Anleihen zu zahlenden Theil heiſsen wir Zinsen. Die bestimmte Zeit ist gewöhnlich Ein Jahr, und dieſs soll sie uns auch bedeuten, wenn wir nicht etwa ausdrücklich bemerken, daſs es eine andere, längere oder kürzere, Zeit seyn soll. Der zu zahlende Theil wird gewöhnlich nach hundert Theile des Angeliehenen bestimmt. Wenn es also heiſst, dieser oder jener muſs m pCt. geben; so heiſst dieses, er muſs nach Verlauf eines Jahres $\frac{m}{100}$ Theile des angeliehenen Pro-

duktes blofs für das Anleihen an den Verleiher bezahlen, und überdem das angeliehene Produkt auch wieder zurück geben, oder, wenn er es länger behalten kann, es aufs neue verzinsen.

Die Anzahl der pro Cente Zinsen, die jährlich bezahlt werden mufs, oder die Gröfse *m*, nähmlich bey absoluter Sicherheit, so wohl für die Zinsen als für das Kapital, wie hier noch immer angenommen wird, hängt einzig von dem Verhältnisse der vorräthigen zu den gesucht werdenden Kapitalien ab. Dieses Verhältnifs kann sich verändern, und das *m* kann gröfser werden:

1.) Wenn die Industrie sehr steigt, also mehr Kapital gesucht wird, ehe noch das Kapital sich beträchtlich vermehrt hat.

2.) Wenn durch unglückliche Ereignisse, z. B. durch Kriege, das Kapital beträchtlich vermindert worden ist.

Das *m* kann kleiner werden:

1) Wenn das Kapital sich vermehrt.

2) Wenn mehrere Gewerbszweige in Abnahme kommen, ohne daſs noch gerade das Kapital sich vermindert hat.

Die beyden mit Nro. 1. bezeichneten Fälle sind erfreulich; so wie es übel ist, wenn die beyden Fälle Nro. 2. Statt haben. Man ersieht hieraus, daſs man unbedingt nicht sagen kann, ob hohe oder niedrige Interessen ein gutes oder ein schlimmes Zeichen in Hinsicht des National-Auskommens und Reichthums ist. Es kommt sehr auf die Ursache der hohen oder niedrigen Interessen an.

§. 17.

Wir haben bisher angenommen, der Ausleiher des Kapitals sey völlig versichert, daſs er so wenig an dem Kapital, als an den Zinsen etwas verlieren werde, und wir haben gesehen, daſs das m sich nicht aus der Natur der Sache finden lasse, sondern einzig von der Concurrenz abhange. Es fragt sich nun noch, wie die Zinsen seyn werden, wenn der Verleiher das Kapital nicht ganz so sicher zu verleihen glaubt. Man sieht leicht ein, daſs die Zinsen sich erhöhen, und Statt m nun $m + x$ werden müssen, wo denn das x von dem Grade der Sicherheit abhängt. Wäre die Wahrscheinlichkeit, daſs von hundert auf gleiche Weise belegten Kapitalien $= a$ Eines mit den Zinsen verlohren ginge; so würde der Verleiher,

wenn er sie ganz sicher belegte, am Ende des Jahres haben, eine Summe

$$100\,a + \frac{100\,a\,m}{100} = (100 + m)\,a$$

Auf die minder sichere Weise belegt, würde er am Ende des Jahres haben

$$99a + \frac{99\,a\,(m + x)}{100} = \left(99 + \frac{99}{100}(m + x)\right)a$$

Nun mufs der Verleiher auf beyden Wegen gleichviel erhalten, difs gibt

$$\left(99 + \frac{99}{100}\,(m + x)\right)\,a = (100 + m)\,a$$

$$\frac{99}{100}\,x = 1 + \frac{1}{100}\,m$$

$$99\,x = 100 + m$$

$$x = 1\tfrac{1}{99} + \frac{1}{99}\,m\,.$$

Oder allgemein, wenn von p auf eine gewisse Weise belegten Kapitalien Eines mit den Zinsen verlohren geht, so hat man

$$a\left(p+\frac{pm}{100}\right)=a\left[p-1+\frac{(p-1)m}{100}+\frac{(p-1)x}{100}\right]$$

$$\frac{(p-1)x}{100}=1+\frac{m}{100}$$

$$x=\frac{100+m}{p-1}$$

Beträchtlich gröſser, als die Formel es ausdrückt, kann das x nicht werden, wenn das p geschätzt ist, denn sonst würden andere Kapitalisten sich erbieten, das erforderliche Kapital herzuschieſsen. Man glaube nicht, daſs diese Formel bloſs für die Speculation sey, und daſs im wirklichen Handel und Wandel, so nicht gerechnet werde. Es wird wirklich oft so gerechnet. Das x ist die wegen der nicht völligen Sicherheit zu zahlende Assecuranz-Prämie. So wie bey den See-Assecuran-

zen aus den eingegangenen Prämien der zu erleidende Verlust gedeckt wird, und daher die Gröſse der Prämien nach der Wahrscheinlichkeit des Verlustes sich richtet, und die Summe derselben nicht sehr beträchtlich viel gröſser, als der wahrscheinliche Verlust seyn kann; eben so ist es auch hier (*).

(*) Einige wichtige Folgerungen aus dem bisher Gesagten, wenn sie auch nicht eigentlich für diese Schrift gehören, werde ich hier in einer Note doch kurz anführen dürfen.

1.) Zur Verminderung der Zinsen, welches bey sonst gleichen Umständen immer vortheilhaft ist, können gute Gesetze vieles beytragen, wenn durch sie die möglichste Sicherheit für die Gläubiger erhalten wird.

2.) Alle Maſsregeln vom Mitleiden herbeygeführt, wodurch die Schuldner, gegen Recht und Billigkeit, durchgeholfen werden sollen, schaden aus nun leicht begreiflichen Ursachen den Schuldnern, indem sie dadurch entweder ganz creditlos wer-

§. 18.

Kapitalien wirken dem Eigenthümer, wie Kräfte, indem sie ihm neue Produkte hervorbringen. Das Kapital

den, oder doch nun höhere Zinsen bezahlen müssen.

3.) Wenn die im Texte gefundene Formel wohl auch im Allgemeinen ganz richtig ist; so leidet sie doch im Einzelnen grofse Ausnahmen.

a) Wenn nicht viele reiche Verleiher da sind. Der blofs Wohlhabende wagt um des kleinen Gewinnstes x willen nicht leicht sein einziges und ganzes Kapital. Er leiht es nun unter nicht absolut sichern Umständen entweder gar nicht aus, oder doch nur gegen ein beträchtlich gröfseres x, als die Formel angibt.

b) Auch wird unter diesen Umständen das p gewöhnlich zu klein geschätzt.

Hieraus erhellt die unter manchen Umständen sich geäufserte Vortheilhaftigkeit gut eingerichteter Credit-Systeme, die im Grunde Assecuranz-Anstalten für nicht ablut sicher angelegte Kapitalien sind.

ist die Kraft, und zwar eine immer fortdauernde Kraft, und die jährlich dafür einzunehmenden Zinsen sind die in dem Zeitraume von einem Jahre von dieser Kraft hervorgebrachten Produkte. Diese Bemerkung ist uns deswegen wichtig, weil sie uns ein Mittel gibt, die Produkte mit den erzeugenden Kräften auf eine leichte Weise zu vergleichen. Bey Kapitalien und Zinsen liegt diese Vergleichung klar am Tage. Heifst der Werth des Kapitals, oder der Kraft a; die jährlich davon zu ziehenden Interessen oder Produkte b; so ist nach der bisherigen Bezeichnung

$$a : b = 100 : m + x$$
$$= \frac{100}{m + x} : 1 .$$

Und die Zinsen oder die in einem Jahre zu erhaltenden Produkte $\frac{100}{m + x}$ mahl

genommen geben den Werth des Kapitals oder der ohne Ende fortdauernden Kraft. Und umgekehrt, den Werth des Kapitals oder einer solchen Kraft mit $\frac{100}{m + x}$ dividirt, oder mit $\frac{m + x}{100}$ multiplicirt gibt den Werth der jährlichen Zinsen, oder jährlichen Produkte.

So muſs gerechnet werden, denn durch das Zinsen geben und Zinsen nehmen, ist es dahin gekommen, daſs ein jeder, der auch sein Kapital nicht verleihet, sondern es selbst gebraucht, um die ihm zugehörigen Kräfte wirksamer zu machen, sich Zinsen davon berechnen muſs, denn sollte er diese durch die eigene Anwendung seines Kapitals nicht erhalten können; so wäre es ihm ja offenbar vortheilhafter,

sein Kapital an jemand gegen die üblichen Zinsen zu verleihen.

§. 19.

Im vorigen §. haben wir die §. 12 aufgeworfene und da noch unauflösbare Frage, wie die Produkte mit den sie erzeugenden, und zwar immer fortdauernden Kräften dem Werthe nach zu vergleichen sind, durch die Zinsrechnung aufgelöset. Die Vergleichung des Werths der Produkte mit den sie erzeugenden Kräften, wenn diese nach einer gewissen Dauer aufhören, schien uns in dem schon angeführten §. 12. leicht zu seyn; indeſs die daselbst angegebene Auflösung leidet durch das Interessen geben und nehmen auch eine Abänderung, die wir hier näher untersuchen müssen. Die Aufgabe ist diese:

Der

Der Werth des in dem Zeitraume von einem Jahre von einer gegebenen, n Jahre lang daurenden Kraft erzeugten Produkts sey a, welches ist der, durch das Interessen geben und nehmen veranlaſste, gegenwärtige Werth ($= X$) dieser Kraft?

Setzt man $\frac{m + x}{100} = p$; so sind die gegenwärtigen Werthe von den zu beziehen habenden Produkten

Am Ende des 1. Jahres $= a \cdot \frac{1}{(1+p)}$

. 2ten . $= a \cdot \frac{1}{(1+p)^2}$

. 3ten . $= a \cdot \frac{1}{(1+p)^3}$

⋮

. . . . $n - 1$. $= a \cdot \frac{1}{(1+p)^{n-1}}$

. n . $= a \cdot \frac{1}{(1+p)^n}$

Die Summe dieser verschiedenen Werthe ist das X.

Man setze $\frac{1}{1+p} = u$, so wird

$$X = a\,(u + u^2 + u^3 \quad . \quad . \quad . \quad u^n)$$

Und für $X = a\,S$ gesetzt gibt

$$S = u + u^2 + u^3 \quad . \quad . \quad . \quad . \quad u^n.$$

$$\frac{1}{u}\,S = 1 + u + u^2 \quad . \quad . \quad . \quad . \quad u^{n-1}.$$

Die letzte Reihe von der erstern abgezogen gibt

$$S\left(1 - \frac{1}{u}\right) = u^n - 1$$

Folglich

$$S = \frac{u^n - 1}{1 - \frac{1}{u}} = \frac{u^{n+1} - u}{u - 1}.$$

Und

$$X = a\left(\frac{u^{n+1} - u}{u - 1}\right).$$

Für u wieder dessen Werth $\frac{1}{1+p}$ gesetzt, wird

$$S = \frac{\frac{1}{(1+p)^{n+1}} - \frac{1}{1+p}}{\frac{1}{1+p} - 1}$$

$$= \frac{\frac{1-(1+p)^n}{(1+p)^{n+1}}}{\frac{-p}{1+p}}$$

$$= \frac{1+p}{-p(1+p)^{n+1}} - \frac{(1+p)^{n+1}}{-p(1+p)^{n+1}}$$

$$= \frac{1}{p} - \frac{1}{(1+p)^n p}$$

Und endlich

$$X = a\left(\frac{1}{p} - \frac{1}{(1+p)^n p}\right)$$

Für $a = 1$ wird $X = S$; das heiſst, die Formel für S gibt den Werth der Kraft in Vielfachheiten der jährlich durch sie erzeugt werdenden Produkte.

Beyspiel. Die jährlichen Interessen seyn 10 pC, oder $m + x = 10$; so wird $p = \frac{m + x}{100} = 0,1$. Die Kraft daure 20 Jahre, oder es sey $n = 20$; so wird

$$S = \frac{1}{0,1} - \frac{1}{(1,1)^{20} . 0,1}$$

$$= 10 - \frac{1}{(1,1)^{20} . 0,1}$$

Nun ist

$$\log. 1,1 = 0,0413927$$
$$\underline{20}$$
$$\log. (1,1)^{20} = 0,8278540$$
$$\log. 0,1 = 0,0000000 - 1$$
$$\log. [(1,1)^{20} . 0,1] = 0,8278540 - 1.$$

$$\log. \frac{1}{(1,1)^{20} . 0,1} = 0,1721460$$

Die diesem Logarithmen zugehörige Zahl ist 1,48644, und es ist also

$$S = 10 - 1,48644$$
$$= 8,51356.$$

Das heiſst, wenn jemand am Ende jeden Jahres, und zwar 20 Jahre lang das Produkt irgend einer Kraft zu genieſsen, und derselbe Ursache hätte, es nach einem Zinsfuſs von 10 pC. zu berechnen, so wäre ihm dieses so viel werth, als wenn er das 8,51356 fache des jährlichen Produktes sogleich hätte.

§. 20.

Eine andere wichtige Aufgabe können wir hier nicht ununtersucht lassen. Sie ist diese:

Wenn durch das Zinsen geben und nehmen der Werth einer Kraft zu dem Werthe ihres jährlichen Produktes sich wie $100 : m + x$ festgesetzt hat, wie groſs muſs nach diesem Zinsfuſs das jährliche Produkt einer

Kraft seyn, die nach n Jahren vernichtet ist?

Z. B Es könne jemand zu $m+x$ Procent Zinsen sein Kapital ausleihen; er könne es aber auch auf eine Art anwenden, wo es ihm jährlich zwar gröſsere Zinsen (Renten) trüge, wobey aber nach n Jahren sowohl diese gröſseren Zinsen, als das Kapital selbst aufhörten und vernichtet wären. Es fragt sich, wie groſs diese letztern Zinsen seyn müſsten, damit bey dieser Anwendung des Kapitals kein Schaden erschiene?

Diese Aufgabe ist gerade das Umgekehrte der vorigen Aufgabe. Da sollte aus den gegebenen gröſsern Zinsen der Werth des Kapitals, und hier sollen aus dem gegebenen Kapital die gröſsern Zinsen gefunden werden. Zur Auflö-

sung dieser Aufgabe dient also auch die im vorigen §. gefundene Gleichung.

$$a\left(\frac{1}{p} - \frac{1}{(1+p)^n p}\right) = X$$

Diese gibt

$$a = \frac{X}{\frac{1}{p} - \frac{1}{(1+p)^n p}}$$

$$= X . \frac{(1+p)^n p}{(1+p)^n - 1} .$$

Setzt man $X = 8{,}51356$, und ferner, wie im vorigen Beyspiele, $p = 0{,}1$ und $n = 20$; so erhält man

log. 8,51356	= 0,9301112.
20 log. 1,1	= 0,8278540.
log. 0,1	= 0,0000000 — 1
	0,7579652

Die diesem Logarithmen angehörige Zahl ist 5,7275.

Die zum Logarithmen 0,8278540 gehörige Zahl, oder $1,1^{20}$ ist 6,7275, und $1,1^{20} - 1$ ist also 5,7275, und für *a* findet man demnach, wie in dem Beyspiele des vorigen § angenommen wurde, $= 1$. Anstatt daſs, nach dem angenommenen Zinsfuſs, sonst für 10 Gulden Kapital nur Ein Gulden Zinsen bezahlt wird, muſs, wenn das Kapital nach 20 Jahr getilgt ist, schon für 8,51356 fl. Kapital während den 20 Jahren jährlich Ein Gulden Zinsen entrichtet werden, wenn anders bey dieser letztern Anwendung des Kapitals kein Schaden seyn soll.

§. 21.

Ein anderer Fall, denn wir hier gleichfalls untersuchen müssen, ist der, wenn bey einem bestimmten

Zinsfuſs sowohl das Kapital als auch die jährlich gröſsern Zinsen (die Rente) gegeben sind, und man untersuchen soll, wie viel jährliche Termine zu machen sind, damit bey dieser Anwendung des Kapitals kein Nachtheil entstehe; oder a, X, und p sind gegeben, und n wird gesucht.

Aus der Gleichung §. 39

$$X = a\left(\frac{1}{p} - \frac{1}{(1+p)^n\, p}\right)$$

Finden wir

$$\frac{Xp}{a} = 1 - \frac{1}{(1+p)^n}$$

$$\frac{1}{(1+p)^n} = 1 - \frac{Xp}{a}.$$

Folglich

$$n \log. \frac{1}{1+p} = \log. \left(1 - \frac{Xp}{a}\right).$$

$$n = \frac{\log. \left(1 - \frac{Xp}{a}\right)}{\log. \frac{1}{1+p}}.$$

Setzen wir wieder $X = 8{,}51356$; $p = 0{,}1$ und $a = 1$; so ist

$$\frac{Xp}{a} = 0{,}851356.$$

Und

$$1 - \frac{Xp}{a} = 0{,}148644$$

Es ist also

$$\log. 1 - \frac{Xp}{a} = \log. 1{,}48644 - \log. 10 = -y.$$

$$\log. \frac{1}{1+p} = \log. 1 - \log. 1+p \quad = -z.$$

Folglich

$$n = \frac{-y}{-z}$$

$\frac{-y}{-z}$ gibt denselben Quotienten, wie $\frac{y}{z}$.

Man kann also für $-y$ und $-z$ auch $+y$ und $+z$ setzen.

Nun ist aber

$$y = \log. 10 - \log. 1{,}48644.$$

Und

$$z = \log. 1 + p - \log. 1 = \log. 1 + p.$$

Man kann also setzen

$$n = \frac{\log. 10 - \log. 1{,}48644}{\log. 1 + p}$$

Oder allgemein

$$n = \frac{-\log.\left(1 - \frac{Xp}{a}\right)}{\log. 1 + p.}$$

Nun ist

$$\log. 10 = 1.$$

$$\log. 1{,}48644 = 0{,}1721474.$$

$$\log. 10 - \log. 1{,}48644 = 0{,}8278526$$

$$\log. 1 + p = \log. 1{,}1 = 0{,}0413927.$$

Und endlich

$$n = \frac{8278526}{413927}.$$

Man sieht leicht, daſs n hier wieder, wie in den vorigen Beyspielen, = 20 wird. Um genau die Zahl 20 zu erhalten müſste freylich der Zähler des Bruches 8278540 seyn; daſs er aber, Statt der beyden lezten Ziffern 40, die Ziffern 26 hat rührt daher, daſs die Logarithmischen Tabellen nicht für so groſse Zahlen berechnet sind, und deshalb Proportionaltheile genommen werden muſsten. Ersähe man nicht so leicht, welchen Quotienten man aus der Division erhielte; so hätte man weiter

$$\log. n = \log. 8278526 - \log. 413927.$$

§. 22.

Was heifst es, wenn man $n = b + \frac{1}{r}$ findet, wo b und r ganze Zahlen sind, und $r > 1$ ist? Hier kann folgendermafsen gerechnet werden. Wenn der jetzige Werth der Rente a für b Jahre $= f$ und $X - f = g$ ist; so ist dieses g der gegenwärtige Werth der nach t Jahren fälligen Rente a. Nun ist g nach t Jahren werth $g(1 + p)^t$. Man hat also

$$g(1 + p)^t = a$$

$$t \,.\, \log.(1 + p) = \log. \frac{a}{g}$$

Und

$$t = \frac{\log.(a : g)}{\log.(1 + p)}$$

Findet man hierfür m; so heifst das, der Werth eines gegenwärtigen Kapitals X ist = einer Rente a, die b Jahre nach einander bezahlt, und die nach m

Jahren ebenfalls noch Einmahl entrichtet werden muſs.

§. 23.

Jetzt kann uns nur noch die Frage interessiren, wie ein Kapital X abnimmt, und welches der Werth Y desselben nach $n - q = r$ Jahren ist, wenn so lang jährlich die Rente a darauf bezahlt ist.

Der Werth des Kapitals X, wenn nichts darauf abgetragen würde, ist am Ende des r^{ten} Jahres

$$= X(1 + p)^r$$

Die Werthe von den bezahlten Renten sind am Ende des r^{ten} Jahres, und zwar von der

Am 1sten Jahre bezahlten $= a(1+p)^{r-1}$

\- 2 - - - $= a(1+p)^{r-2}$

\- 3 - - - $= a(1+p)^{r-3}$

⋮

\- $r-1$ - - - $= a(1+p)$

\- r - - - $= a(1)$.

Es ist also

$$Y = X(1+p)^r - a[(1+p)^{r-1} + (1+p)^{r-2} \ldots\ldots 1]$$

Setzt man alles, was hier mit $-a$ multiplicirt ist, $= Z$, so ist

$$Y = X(1+p)^r - aZ.$$

Und Z ist also

$$= 1 + (1+p) + (1+p)^2 \ldots\ldots + (1+p)^{r-1}.$$

Dieses Z kommt vollkommen mit $\frac{1}{u}S$ (§. 19.) überein, wenn man

für dort	hier
n	r
u	$1+p$
also $u-1$	p setzt.

Nun war da

$$S = \frac{u^{n+1} - u}{u - 1}$$

$$\frac{1}{u} S = \frac{u^n - 1}{u - 1}$$

Folglich ist

$$Z = \frac{(1 + p)^r - 1}{p}$$

Und es wird

$$Y = X (1 + p)^r - a \left(\frac{(1 + p)^r - 1}{p} \right)$$

$$= \left(X - \frac{a}{p} \right) \cdot (1 + p)^r + \frac{a}{p}.$$

Drit-

Drittes Kapitel.

Von dem relativen Werthe ungleichartiger Kräfte und derer Produkte.

§. 24.

Wir haben gesehen, dafs ein Kapital für den Eigenthümer desselben, in Ansehung der Wirkung, wie einer Kraft zu betrachten ist; wie das Kapital mit seinen Zinsen, also wie diese besondere Kraft mit ihrem Produkte, zu vergleichen ist, und wie wir dadurch eben so zwischen den übrigen Kräften, und den von jeder derselben erzeugten Produkten einen Vergleichungspunkt gefunden haben.

Wir haben aber auch ferner gefunden, dafs die Summe des in einer bestimmten Zeit, von einem gegebenen

Kapitale, hervorgebrachten Produktes (der Zinsen) nicht so unmittelbar von diesem Kapitale, wie die Summe des Produktes irgend einer Kraft von dieser Kraft abhängt. Wird das Kapital als Kraft angesehen, so ist deren Fruchtbarkeit nicht so etwas der Natur der Sache nach, und in derselben gegründetes, Absolute, wie die Fruchtbarkeit der eigentlichen Kräfte. Bringt z. B. eine gegebene chemisch-unorganische Kraft einen Zentner Heu hervor, so steht dieses Produkt, dieser Zentner Heu, mit der gegebenen chemisch-unorganischen Kraft in Verbindung, wie die Wirkung zur Ursache. Aber so etwas ist die Gröſse *m* (§. 16.) nicht. Diese Gröſse hängt auf keine Weise so von dem Kapital ab, wie dort der Zentner Heu von der Kraft, son-

dern sie wird einzig durch das Verhältnifs des vorräthigen Kapitals zu dem gesuchten, also durch die Konkurrenz, und durch das Feilschen auf dem Markte, bestimmt.

Hier ist also ein merkwürdiger Unterschied zwischen dem Kapital, als Kraft betrachtet, und den eigentlichen Kräften, dafs nähmlich bey dem Kapitale die Gröfse des in einer bestimmten Zeit hervorzubringenden Produkts durch Feilschen bestimmt wird, welches bey den eigentlichen Kräften nicht der Fall ist, woselbst nähmlich die Gröfse des Produktes von der Natur der erzeugenden Kraft abhängt.

Wenn aber die Gröfse des Produkts vom Kapital, im Verhältnifs zum Kapital selbst, bestimmt ist; so bedarf es über den Werth dieses Produktes kei-

ner weitern Untersuchung. Denn das Kapital selbst ist ein Produkt irgend einer frühern Kraft, und da das Produkt des Kapitals (die Zinsen) gleichartig mit dem Kapitale selbst ist; so ist der Werth des Produkts des Kapitals gegen andere Produkte derselben frühern Kraft, und auch gegen Produkte anderer Kräfte bestimmt; sobald das Produkt, woraus das Kapital besteht, gegen andere Produkte der frühern Kraft, oder anderer Kräfte bestimmt ist.

§. 25.

Wir wollen jetzt den Werth der Kräfte der Thiere gegen andere Kräfte untersuchen. — Hier scheint Anfangs durchaus keine Vergleichung, die aus der Natur der Sache abgeleitet wäre, Statt zu haben, indem z. B. die Kraft

eines Thieres und die chemisch-unorganische Kraft eines Ackers, als ganz verschiedenartige Dinge, keine Vergleichung unter sich zu lassen. Es scheint demnach, dafs der relative Werth dieser Kraft gegen andere Kräfte, und also auch der Werth der in einer bestimmten Zeit von dieser thierischen Kraft hervorgebrachten Produkte gegen den Werth der von einer anderartigen Kraft in derselben Zeit erzeugten Produkte, nur durch das Feilschen auf dem Markte bestimmt werden könne, und dafs er also blofs von dem Verhältnifs der Nachfrage nach dieser thierischen Kraft und nach deren Produkten zu dem Vorrathe derselben abhange.

Dieses scheint auf den ersten Anblick allerdings so, nun aber mufs man bedenken:

1.) Daſs das Thier selbst ein Kapital, aufgespartes Produkt früherer Kräfte, ist, oder doch als ein solches angesehen werden kann. Warum man dieses kann, und auf welche Weise die Gröſse dieses Kapitals zu bestimmen ist, werden wir so gleich sehen.

Zum Aufziehen eines bestimmten Thieres seyn die von Natur gleichartigen, oder zur Gleichartigkeit reducirten Produkte a, b, c u. s. w. verwendet, und zwar sey von der Verwendung an, bis das Thier groſs gezogen ist, eine Zeit verstrichen.

Die für die Verwendung des Produktes

$a = f$

- - - - - $b = g$

- - - - - $c = h$

u. s. w.

ist. Für den Werth F dieser Produkte

zu der Zeit, wenn das Thier groſs gezogen ist, hat man also

$$F = a(1+p)^f + b(1+p)^g + c(1+p)^h$$

u. s. w.

Beträchtlich gröſser, als das so bestimmte F kann der Werth des Thieres zur Zeit, wenn es groſs gezogen ist, nicht seyn, denn sonst würden mehrere aufgespart werdende Produkte, mehrere Kapitalien, zur Aufziehung solcher Thiere verwendet. So wie derselbe auch nicht viel kleiner als F seyn kann, weil sonst nicht so viele Kapitalien auf diese Weise verwendet werden würden.

Ich bemerke nur noch, daſs p hier wie §. 19 $= \frac{m + x}{100}$ angenommen worden ist, und daſs, wegen der Mislichkeit in der Anwendung des Kapitals,

da das Thier gar leicht nicht gerathen, einen Fehler bekommen, und auch ehe es noch grofs gezogen ist, crepiren kann, — dafs dieser wegen, sage ich, das $\propto$, das immer mit dieser Mislichkeit der Anwendung eines Kapitals in Verhältnifs steht, beträchtlich seyn mufs.

2.) Ist die wahrscheinliche Dauer, während welcher das Thier nach dem es aufgezogen ist, brauchbar bleibt $= n$; der Werth, den es alsdenn noch hat, $= H$, und ist $F - H = I$; so ist I ein Kapital, das in n Jahren ganz verlohren geht, und die Zinsen $= a$ dafür müssen nach §. 20. berechnet werden, wo man alsdann erhält

$$a = \frac{I(1+p)^n p}{(1+p)^n - 1}.$$

Für die Zinsen β für den Theil H erhält man

$$\beta = \frac{(m+x)\ H}{100}.$$

Die gesammten Zinsen φ für das Kapital F von der Zeit an, da das Thier groſs gezogen ist, sind demnach

$$\varphi = \alpha + \beta = I\frac{(1+p)^n\ p}{(1+p)^{n-1}} + H.\frac{(m+x)}{100}.$$

Die Gründe, welche wir so eben angeführt haben, warum das F nicht beträchtlich gröſser oder kleiner seyn kann, als wir es gefunden haben — eben dieselben Gründe sind auch vorhanden, warum die Zinsen von dem Kapital F nicht sehr von $\alpha + \beta$ abweichen können.

3.) Wenn nun, nachdem das Thier groſs gezogen worden, dessen Kraft benutzt werden soll; so gebraucht es zur

Unterhaltung seines Lebens und seiner Kräfte wiederum Produkte einer andern Kraft. Der Werth dieser z. B. binnen einem Jahre gebrauchenden Produkte sey $= Q$; so ist endlich der Werth der von diesem Thiere binnen einem Jahre erzeugten Produkte

$$= Q + \varphi.$$

Warum der Werth, der von dem Thiere in der bestimmten Zeit hervorgebrachten Produkte nicht sehr von dem für $Q + \varphi$ gefundenen Werthe abweichen kann, dafür sprechen wieder die Gründen, die wir oben angeführt haben, und warum F, so wie auch φ nicht beträchtlich von den für sie gefundenen Werthen abweichen können.

Das so eben gefundene F ist der Werth des Thieres zu der Zeit, wenn es aufgezogen ist. Von dieser Zeit an

verliert es in n Jahren den Werth I, und folglich hat es zu jeder spätern Zeit, z. B. nach Verlauf von $n - q$ Jahren, nachdem es aufgezogen, nicht den Werth F mehr, sondern für den dermahligen Werth $= Y$ finden wir nach §. 23.

$$Y = \left(I - \frac{\alpha}{p}\right)(1+p)^{n-q} + \frac{\alpha}{p} + H.$$

Ist nun zwar dieser Werth Y, oder das dermahlen darin steckende Kapital kleiner als F, oder als das Kapital, welches zu der Zeit darin steckte, als das Thier aufgezogen war; so bleiben doch die jährlich zu berechnenden Zinsen $\varphi = \alpha + \beta$, wie wir sie oben gefunden haben, denn nun ist auch die Zeit q, worin das Y verlohren geht, so viel kleiner, als n.

§. 26.

Die thierischen Kräfte sind also ganz wie ein Kapital, und nur als eine einzelne Anwendung desselben, zu betrachten, so wie die Maschinen hierin mit den Thieren vollkommen übereinkommen, für welche auch, beyläufig gesagt, die hier beygebrachte ganze Rechnung gilt.

Ist also ein Kapital, oder ist vielmehr, dasselbe als Kraft betrachtet, dessen Fruchtbarkeit mit der Fruchtbarkeit der eigentlichen Kräfte nicht zu vergleichen, d. h. liegt in der Natur der Sache nichts, das die Fruchtbarkeit des Kapitals bestimmt, sondern wird diese bloſs durch die Konkurrenz, und durch das Feilschen bestimmt; so ist auch nichts in der Natur der Sache, wodurch die thierischen Kräfte oder

deren Produkte mit den übrigen Kräften oder deren Produkte verglichen werden können. So bald aber durch die Konkurrenz das Produkt des Kapitals, und folglich dessen relativer Werth gegen andere Kräfte und deren Produkte ausgemacht, oder vergleichbar ist, so sind es auch die thierischen Kräfte und deren Produkte.

Hieraus ergibt sich nun, daſs wir auf die thierischen Kräfte bey unserer weitern Untersuchung als eine Quelle des National-Auskommens und Reichthums nicht mehr zu achten, sondern dafür auf eine andere Quelle, auf das Kapital, zu sehen haben.

Es ist hierbey aber wohl zu merken, daſs, wenn man die thierischen Kräfte als ein Kapital ansehen kann, dieses einzig daher rührt, daſs sie nach de

Nachfrage vermehrt und vermindert werden können. Dafs sie nun so zu betrachten sind, und ihr Werth nach Kapital zu schätzen ist, gilt aber auch nur so lange, als der Grund Statt hat, warum man dieses thun kann und darf, d. h. es gilt nur so lange, als man sie nach der Nachfrage wirklich vermehren und vermindern kann. Entsteht plötzlich eine starke Nachfrage nach diesen Kräften, ehe man die Thiere nach demselben Verhältnisse vermehren kann; so ist ihr Werth auch nicht mehr auf diese Weise zu schätzen. Er reifst sich ganz von dem darin steckenden Kapitalwerth los, und wird nun einzig durch die Nachfrage bestimmt. Dasselbe gilt auch, wenn die Nachfrage plötzlich vermindert wird.

Etwas Ähnliches gilt auch von andern gleichartigen Kräften, die zur Hervorbringung verschiedenartiger Produkte verwendet werden. Was wir dafür §. 13. u. f. gefunden haben, gilt auch nur in der Regel. Entstehen starke Nachfragen plötzlich, so kann eine und dieselbe Kraft, wenn sie zur Hervorbringung eines anderartigen Produktes verwandt wird, einen viel gröſseren Werth, wie eine andere gleichartige Kraft, bekommen; so auch ihre Produkte, denn daſs die Werthe gleicher und auch gleichartiger Kräfte, die zur Hervorbringung verschiedener Produkte verwendet werden, und auch, daſs die Werthe dieser verschiedenartigen von ihnen erzeugten Produkte gleich seyn sollen, wenn die Kräfte gleich sind, beruht einzig darauf, daſs wenn

man die Kräfte zwar an und für sich auch nicht vermehren und vermindern kann, man doch mehr oder wenigere derselben zur Hervorbringung irgend eines Produkts verwenden kann. Entsteht nun also plötzlich eine so starke Nachfrage, dafs sie in diesem Verhältnisse nicht vermehrt werden kann; so wird der Werth dieser besondern Kraft und ihrer Produkte einzig durch die Konkurrenz bestimmt, und übersteigt den natürlichen Werth derselben. Eben so, wenn plötzlich eine sehr stark verminderte Nachfrage nach einer zu einer besondern Anwendung geschickt gemachten Kraft, oder nach deren Produkte entsteht; so werden ihre Werthe auch wieder einzig durch das Feilschen auf dem Markte und durch die Nachfrage bestimmt, und sie werden

den unter ihre natürlichen Werthe fallen.

Bemerken müssen wir hier noch: daſs die natürlichen Werthe zwar auch eben so, wie die, durch die plötzlich sehr vermehrte oder verminderte Nachfrage veranlaſsten, gelegenheitlichen Werthe, durch das Feilschen auf dem Markte bestimmt werden, daſs aber dennoch darunter ein sehr bedeutender Unterschied Statt hat. In dem einen Falle hat das Feilschen seine Grenze, den natürlichen Werth, welcher, in dem gewöhnlichen Gange der Dinge, auch beständig, wenigstens nahebey getroffen werden wird. In dem andern Falle aber hat das Feilschen keine durch die Natur der Sache bestimmte Grenze, sondern setzt sich diese Grenze selbst.

§. 27.

Die Kräfte der Thiere sind, wie wir gesehen haben, wie ein Kapital zu betrachten, und weil der relative Werth des Kapitals gegen andere Kräfte keine natürliche Grenze hat, und also den Werth anderer Kräfte und derer Produkte nicht bestimmt: so bestimmen zwar auch die thierischen Kräfte nicht den Werth von andern Kräften; indeſs ist der Werth der thierischen Kräfte gewissermaſsen die Grenze für den Werth der mechanisch-unorganischen, so wie auch für die menschlichen Kräfte; jedoch ist diese Grenze nicht so zu verstehen, wie der natürliche Werth die Grenze des, in dem gewöhnlichen Gange der Dinge, durch das Feilschen auf dem Markte zu bestimmenden Werthes ist, welcher Grenze nähm-

lich dieser Marktpreis sich immer nähern mufs. Die thierischen Kräfte sind nur in sofern Grenze, als der Werth der mechanisch-unorganischen Kräfte nicht über dieselbe hinaus, und der Werth der menschlichen Kräfte nicht unter dieselbe herunter kommen kann. Aber keinesweges ist es nothwendig, dafs der Werth der mechanisch-unorganischen Kraft so grofs, oder der Werth der menschlichen Kraft so niedrig sey, um diese Grenze zu erreichen.

Da die Menschen alle die Arbeiten, welche durch die Thiere verrichtet werden können, auch zu verrichten im Stande sind; so ist es klar, dafs der Werth der menschlichen Kraft, wenn sie der Gröfse nach mit der Kraft irgend eines Thieres verglichen wird,

nicht kleiner seyn kann, als der Werth für einen gleich grofsen Theil der Kraft dieses Thieres. Da aber die Thiere bey weitem nicht alle die Arbeiten verrichten können, welche die Menschen zu verrichten im Stande sind; so leiden in so fern diese beyden verschiedenen Kräfte keine Vergleichung. Der Werth der menschlichen Kräfte kann also unbestimmt gröfser, nur nicht kleiner, als der Werth der thierischen Kräfte seyn. Ist er gröfser, so ist das die Folge davon, dafs zu allen Verrichtungen, wozu Thiere brauchbar sind, keine Menschen Kräfte genommen werden. Wo dieses noch nicht ist, da kann man fest behaupten, dafs die ärmere Menschenklasse sich sehr schlecht befinde, und die Kultur noch weit zurück sey.

Eben so können die Thiere alles das verrichten, was mit den mechanisch-unorganischen Kräften bewirkt werden kann; aber nicht so sind die mechanisch-unorganischen Kräfte zu allen den Verrichtungen anzuwenden, wozu die thierischen Kräfte brauchbar sind. Wenn also die mechanisch-unorganischen Kräfte der Gröſse nach mit den thierischen Kräften verglichen werden; so ist der möglich gröſste Werth der mechanisch-unorganischen Kraft der Werth einer gleichen Gröſse der thierischen Kraft, aber es ist durchaus kein Grund vorhanden, warum er diese Höhe erreichen muſs. Der Werth der mechanisch-unorganischen Kraft kann also unbestimmt kleiner, aber nicht gröſser, als der Werth der thierischen Kraft werden.

§. 28.

Da die mechanisch - unorganischen Kräfte eben so wenig, als die chemisch-unorganischen Kräfte, nach Willkühr vermehrt oder vermindert, und auch diese beyden Arten von Kräften nicht zur Hervorbringung ein und desselben Produktes angewendet werden können, sondern zur Hervorbringung derjenigen Produkte, wozu die eine dieser beyden Kräfte gebraucht werden kann, die andere gänzlich unfähig ist; so können die relativen Werthe derselben oder auch derer Produkte keine natürliche Grenze haben, zu welcher sie gelangen müssen, und können sich also gegenseitig nicht bestimmen. Selbst auch nicht einmahl eine solche Grenze haben sie, über welche der Werth einer dieser beyden Kräfte hinaus oder hinunter

nicht kommen kann. Ihr relativer Werth hängt also einzig von der Nachfrage nach denselben, oder nach den von ihnen erzeugten Produkten ab.

In wie ferne die Werthe mechanisch - unorganischer und thierischer Kräfte sich gegenseitig zwar eigentlich nicht bestimmen, und folglich vom Feilschen abhängen, jedoch so, daſs der Werth der mechanisch - unorganischen Kräfte zwar unbestimmt niedrig — nicht aber umgekehrt, unbestimmt hoch, gegen den Werth der thierischen Kräfte werden kann, und welches hier die Grenze ist, haben wir im vorigen §. gezeigt. Hieraus, und was daselbst von dem Verhältnisse der thierischen zu den menschlichen Kräften gesagt worden ist, ergibt sich ferner, welche Beziehung zwischen dem Werthe der

mechanisch - unorganischen und den menschlichen Kräften Statt hat. Sie bestimmen sich nähmlich gegenseitig nicht; doch aber kann, da die menschlichen Kräfte zu allem brauchbar sind, wozu die mechanisch - unorganischen Kräfte angewendet werden können, der Werth dieser letztern Kraft nie grösser als eine gleichvermögende menschliche Kraft, wohl aber kann er unbestimmt kleiner als dieser werden, indem die menschlichen Kräfte einer viel mannichfaltigern Anwendung, als die mechanisch-unorganischen Kräfte, fähig sind.

§. 29.

Was so eben von den mechanisch-unorganischen und chemisch-unorganischen Kräften gesagt worden ist, daſs,

und warum sie gegenseitig ihre relativen Werthe nicht bestimmen, gilt auch vollkommen in Hinsicht der chemisch-unorganischen und der menschlichen Kräfte. Diese relativen Werthe hängen also gleichfalls einzig von der Nachfrage nach einer oder der andern dieser Kräfte ab. Indeſs die menschlichen Kräfte können nur durch die Produkte der chemisch-unorganischen Kräfte unterhalten, und in Thätigkeit gesetzt werden. Folglich muſs der Werth des in einer bestimmten Zeit durch die menschlichen Kräfte hervorgebrachten Produktes wenigstens dem Werthe der während dieser Zeit, zur Unterhaltung der menschlichen Kräfte, nothwendig erforderlichen Produkte chemisch-unorganischer Kräfte gleich seyn. Hierdurch wird das Minimum des relativen

Werthes der menschlichen, oder was eben so viel sagen will, das Maximum des relativen Werthes der chemisch-unorganischen Kräfte bestimmt. Hierin liegt der Fehler des physiokratischen Systems. Was nur das Minimum des relativen Werthes der menschlichen, oder das Maximum der chemisch-unorganischen Kräfte ist, hielten die Physiokraten für den jederzeit nothwendigen relativen Werth. Aber so ist es nicht; der relative Werth der menschlichen Kräfte und derer Produkte kann unbestimmt höher seyn, und ist in der wirklichen Welt auch wirklich höher, als dieses Minimum. Wäre dieses nicht, so könnte begreiflich keiner, dem bloſs menschliche Kräfte zu Gebote stehen, ein Kapital erwerben, welches doch so häufig Statt hat. Und wer

sich auch kein Kapital sammelt, der lebt doch fast in allen cultivirten Staaten ganz anders und viel kostbarer, als zur Unterhaltung dieser Kräfte absolut nothwendig ist. Folglich muſs der Werth der menschlichen Kräfte höher, als das Minimum seyn. Der Kaufpreis, der überhaupt für den Negersclaven bezahlt wird, und daſs Leibeigene dem Gutsherrn einen Werth haben können, ist gleichfalls ein Beweis für die obige Behauptung, daſs der Werth der menschlichen Kräfte über dem Minimum wirklich ist.

§. 30.

Wir haben bisher untersucht, wie die Werthe von Kräften und Produkten bestimmt werden:

1.) Von gleichartigen Kräften und

den von ihnen erzeugten gleichartigen Produkten.

2.) Von gleichartigen Kräften und den von ihnen erzeugten ungleichartigen Produkten.

3.) Von ungleichartigen Kräften und ihren Produkten.

Wir haben aber schon oben (§. 3.) erinnert, daſs bey Kräften, die zwar zu Einer Klasse gehören, wenn sie in Hinsicht ihres relativen Werthes verglichen werden sollen, unterschieden werden muſs.

A) Ob sie alle zu gleichen Anwendungen fähig sind, sie mögen nun zu gleichen oder zu verschiedenen Anwendungen gebraucht werden.

Für solche Kräfte sind unter den eben aufgezählten Nrn. 1 und 2 die nöthigen Untersuchungen angestellt.

B.) Oder ob von den zu Einer Klasse gehörenden Kräften der eine Theil α mit dem andern Theile β nicht zu gleichen Anwendungen brauchbar ist, und zwar kann dieses seyn;

a.) Daſs zu allen Anwendungen, zu denen der Theil α fähig ist, auch der Theil β geschickt, und überdem aber noch für besondere Anwendungen brauchbar ist.

b.) Daſs die Theile α und β zwar beyde für einige gemeinshaftliche Anwendungen fähig, dagegen aber sowohl der Theil α, als auch der Theil β noch für besondere Anwendungen geschickt sind.

c.) Daſs die beyden Theile α und β gar keiner gleichartigen Anwendung fähig sind, sondern daſs jeder Theil nur für besondere Anwendungen geschickt ist.

Für den Fall *a* ist in Hinsicht der Werthsbestimmung, durch Vergleichung mit dem vorhergehenden Raisonnement, so viel gleich klar, dafs für gleich grofse Kräfte von α und β der Werth der Kraft β und derer Produkte, wenn sie auch zu Anwendungen gebraucht wird, für die α gar nicht fähig ist, nicht unter den Werth der Kraft α und derer Produkte herab sinken kann, wohl aber kann er unbestimmt höher als dieser letzte Werth seyn. Ob und wie viel der Werth von β jedesmahl höher als von α seyn wird, hängt einzig von der Nachfrage nach den besondern Produkten ab, zu deren Hervorbringung nur β, und nicht auch α, geschickt ist.

Um den relativen Werth von α und β in dem Falle *b* zu bestimmen nehme man

an, die Anwendungen zu denen α geschickt ist, seyn γ und δ; für β seyn sie δ und ε. Es kommt nun darauf an, wie der Werth bey der Anwendung von γ zu dem bey der Anwendung von δ steht. Ist der Werth bey der Anwendung γ kleiner als bey der Anwendung δ, so wird α gewiſs zur Hervorbringung von δ verwendet, und aus demselben Grunde kann der Werth von β bey gleicher Gröſse nicht geringer, wohl aber unbestimmt höher, als von α seyn. Dieſs gilt auch noch, wenn die Werthe bey beyderley Anwendung γ und δ gleich sind. Ist aber der Werth bey der Anwendung γ gröſser als bey der Anwendung δ, so hängt der relative Werth von α und β einzig von der Nachfrage ab.

Eben so hängt dieser relative Werth von α und β bloſs von der Nachfrage ab, wenn beyde Theile gar keiner gleichen Anwendung fähig sind, und es kann also der Werth von α unbestimmt gröſser und kleiner, als der Werth von β, so wie auch diesem gleich seyn.

Viertes Kapitel.

Von dem Werthe der edlen Metalle.

§. 31.

Die Beziehung der Werthe, welche die verschiedenartigen Kräfte und ihre Produkte zu einander haben, sind nun vollständig untersucht. Es wird dieſs wohl niemand irre machen, daſs wir immer nur von Produkten von einerley Kraft geredet haben, da es solche Produkte entweder gar nicht, oder doch nur äuſserst selten gibt. Es ist wohl klar, daſs, wenn der Werth aller Theile bekannt ist, auch der Werth des Ganzen es ist. Ich glaube demnach, die mir vorgesetzte Untersuchung über die relativen Werthe der verschiedenen Kräfte und derer Produkte vollständig

ausgeführt zu haben. Doch ist es vielleicht nicht ganz überflüſsig noch etwas über den Werth des Goldes und Silbers zu sagen.

Diese Metalle sind, so wie sie noch in der Mutter Erde begraben liegen, ein Produkt chemisch - unorganischer Kräfte. Aber in einem eröffneten Bergwerke ist diese Kraft nicht mehr vorhanden, und fährt also nicht mehr fort, neue Produkte dieser Art hervorzubringen. Indeſs dieses macht keinen Unterschied, und wir können bey unserer Untersuchung annehmen, die anfängliche Kraft daure noch fort, und bringe so viel Metall, als jährlich aus dem Bergwerke befördert wird, in diesem Zeitraume als Produkt hervor. Die Gröſse dieses Produktes an nachherigem geläuterten Metalle sey $= \varphi$, und

dessen Werth = W. Dieses rohe und tief in den Bergwerken begraben liegende Metall kann nur durch einen grofsen Aufwand von menschlichen und Kapitalskräften so wie es gebraucht wird hervorgebracht werden. Der Werth dieses in einem Jahre gemachten Aufwandes sey = w. Es kann also W nothwendig nicht kleiner als w seyn. Wie viel gröfser es seyn kann, dafür ist selbst nicht einmahl eine nothwendige Grenze, sondern diefs wird durch die Nachfrage einzig bestimmt.

Es sey $W = w + u$, so ist u der Werth des Produkts der, als in dem Bergwerke liegend, angenommenen chemisch-unorganischen Kraft, und die Gröfse u hängt alsdann einzig davon ab, wie viel Gold oder Silber, im Verhältnifse zu dem Vorrathe von diesen Me-

tallen, gesucht wird. Da nun jährlich Gold und Silber aus den Bergwerken befördert, und vorzüglich aus Amerika nach Europa eingeführt wird; so möchte man glauben, da beyde Metalle so fest, und der gänzlichen Vernichtung so wenig unterworfen sind, daſs der Vorrath von Jahr zu Jahr viel gröſser, und daſs daher das Verhältniſs dieses Vorraths zu der gesucht werdenden Summe dieser Metalle auch gröſser, und folglich der Werth *W*, oder eigentlich der Theil *u* dieses Werthes, kleiner werden müsse. — Daſs dieses seyn könnte, und daſs alsdann *u* kleiner werden müſste, ist gar nicht zu leugnen; daſs aber auch die Vermehrung des Vorraths dieser beyden Metalle nicht ins Ungeheure fortgeht, sondern daſs vielleicht die ganze jährlich

eingeführt werdende Masse, wenigstens ein sehr beträchtlicher Theil derselben, und auf jeden Fall bey weitem mehr, als man anfänglich glauben möchte, jährlich wieder verbraucht, und zwar so verbraucht wird, daſs er nie als gediegenes Metall mehr erscheinen kann — dieses einzusehen, dazu dienen die vom Smith (*) angeführten Data. Hiernach ist die jährliche Einfuhr der edlen Metalle zu Cadiz und Lissabon aus den Amerikanischen Minen ungefähr sechs Millionen Pfund Sterling; dagegen soll allein in den Birminghamschen Manufakturen die Quantität Gold und Silber, die jährlich zum Vergolden und Versilbern verbraucht,

(*) Adam Smith's Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern. B. I. d. 323. u. f.

und dadurch aufser Stand gesetzt wird, jemahls wieder in der Gestalt dieser Metalle zu erscheinen, auf mehr als funfzig tausend Pfund Sterling, also auf mehr als den 120sten Theil der erwähnten Einfuhr, sich belaufen. Hieraus können wir, mit Smith, uns einigen Begriff machen, wie grofs die jährliche Consumtion in allen den verschiedenen Weltgegenden, Theils in eben dergleichen Manufakturen, wie die zu Birmingham ist; Theils an Borten, Stickereyen, Gold- und Silberstoffen, Vergolden der Bücher, Hausgeräthe u. s. w. seyn mufs.

Es ist freylich wahr, nicht alles Gold und Silber kommt aus Amerika nach Cadiz und Lissabon; soviel ist aber doch allgemein anerkannt, dafs die Aus-

beute aller andern bekannten Minen in Vergleichung mit der Ausbeute der Amerikanischen Minen unerheblich ist, und daſs bey weitem der gröſste Theil ihrer Ausbeute nach den genannten beyden Städten gebracht wird. Dagegen aber wird die Consumtion der edlen Metalle auch noch auf mancherley andere, als die angeführte, Weise vergröſsert, z. B. durch das Abnutzen des Geldes, wie wir gleich unten sehen werden; durch das Abtragen und Reinigen des Silbergeschirres. Smith glaubt Gründe zu haben, diese allmählige Consumtion eben so groſs annehmen zu können, als jene durch die besondern Manufakturen. Ferner muſs während des Ueberbringens dieser Metalle aus einem Lande in das andere, zu Wasser und zu Lande, und auch sonst noch eine be-

trächtliche Quantität derselben verlohren gehen. Manche Schätze werden in die Erde wieder vergraben, deren Kenntniſs oft mit den Personen, die sie verscharrten, zugleich stirbt, wodurch also auch ein Verlust an diesen edlen Metallen entsteht.

So viel ist aus dem Angeführten klar, daſs wenigstens ein sehr beträchtlicher Theil von dem jährlichen Produkte der Gold- und Silberbergwerke auch jährlich wieder consumirt wird. Man wird auch wohl zu glauben geneigt werden, daſs diese Consumtion dem Produkte vielleicht beynahe gleichkommen möge. Ferner: da die Consumtion, wie aus dem Gesagten leicht einzusehen ist, mit dem gröſsern Vorrathe sich vermehret, ja

meisten Theils von der Art ist, daſs sie diesem Vorrathe proportional seyn muſs; so folgt daraus, daſs, bey einem im Durschschnitte jährlich gleichen Produkte, eine Zeit, wenn sie auch jetzt noch nicht da ist, endlich doch eintreten muſs, wo die Consumtion dem Produkte völlig gleich wird.

§. 32.

Der vorige §. war nöthig, um einzusehen, daſs das *u* (§. 31.) sehr wohl eine Gröſse seyn kann; ja daſs die Eigenthümer der Bergwerke es erzwingen können, daſs es eine Gröſse seyn muſs. Dieſs könnte nicht seyn, wenn man annimmt, was man beym ersten Überdenken der Sache vielleicht glaubt annehmen zu müssen, daſs der Vorrath der edlen Metalle um die jährlichen

Produkte der Bergwerke entweder ganz oder doch gröſsten Theils vermehrt werde. Wäre dieses, so müſste das *u* immer kleiner, und endlich wohl $= o$ werden.

Das Gold und Silber ist meistens kein absolut nothwendiges Bedürfniſs. In so fern es zu Geld gebraucht wird, wie wir gleich sehen werden, ist es zwar kein eigentliches, bloſs durch den Luxus erzeugtes Bedürfniſs; indeſs wird doch ein so beträchtlicher Theil eigentlich zu Gegenständen des Luxus verwendet, welcher Theil, bey übrigens gleichen Umständen, mit der Vergröſserung des Theiles *u* kleiner wird, daſs wiederum die Eigenthümer von Bergwerken auch dieses *u* ohne ihren Nachtheil nicht unbedingt vergröſsern können, um so weniger, da diese Berg-

werke nicht einem, sondern mehreren Eigenthümern zustehen, wodurch hier also das entstehen wird, was überhaupt durch die Konkurrenz entsteht, ein mäſsiger Preis. Da die Arbeit und der Kapital-Aufwand zur Hervorbringung der Metalle aus den Bergwerken, oder das *w*, begreiflich nicht überall gleich, und da dennoch das *W* gleich ist; so muſs nothwendig das *u* verschieden seyn. Nach Smith (S. 333.) ist die Taxe des Königs von Spanien in Amerika am Golde ein zwanzigster Theil des löthigen Metalles, oder fünf pro Cent; seine Taxe bey dem Silber daselbst beläuft sich auf den fünften Theil, oder auf zwanzig pro Cent. Die vom Könige von Portugal auf das Brasilianische Gold gelegte Taxe ist, wie bey dem Spanischen Silber, zwanzig

pro Cent, oder ein Fünftheil des löthigen Metalls.

Für Mexikanisches und Peruanisches Silber, so wie auch für Brasilianisches Gold erhalten wir demnach

$$\tfrac{4}{5}\, W = w$$

Folglich $W = \tfrac{5}{4}\, w = w + u$

Und sonach $u = \tfrac{1}{4}\, w.$

Für das Spanisch - Amerikanische Gold erhalten wird

$$\tfrac{19}{20}\, W = w$$

$$W = \tfrac{20}{19}\, w = w + u$$

$$u = \tfrac{1}{19}\, w.$$

Dafs der Werth des Goldes gegen Silber auch nur durch das Feilschen bestimmt werden kann, braucht nach dem bisher Gesagten wohl kaum bemerkt zu werden.

Fünftes Kapitel.

Vom Gelde.

§. 33.

In diesen §§. werde ich noch etwas von dem Gelde, oder von dem allgemeinen Mafsstabe für den Werth der Produkte der verschiedenen Kräfte und des Kapitals sagen. Es ist nicht in dem Plane dieser kleinen Schrift alles, was sich über das Geld sagen läfst, hier zu erschöpfen, dazu wäre allein ein Buch erforderlich. Es trägt aber vielleicht zur Erläuterung des Ganzen etwas bey, wenn hier kurz bemerklich gemacht wird, wie und auf welche Weise man zum Gelde, oder zu einem allgemeinen Mafsstabe für den Werth der verschiedenen Dinge kommen mufste, und

warum wohl die edlen Metalle dazu allgemein angenommen worden sind.

Wir haben bisher gesehen, daſs der relative Werth aller Kräfte und Produkte am Ende durch das Feilschen auf dem Markte bestimmt wird, und wenn zwar auch zum Theile in der Natur der Sache ein Werth begründet ist, dem dieser Marktpreis in dem gewöhnlichen Gange der Dinge sich nähern muſs, oder wenigstens über dem hinaus oder hinunter er nicht kommen kann; so werden diese Grenzen selbst doch auch nur durch das Feilschen gefunden.

Es ist nun leicht einzusehen, wie viele relative Werthe man sich merken müſste, wenn alle Sachen unmittelbar gegen einander, und nicht in Bezug auf eine einzige, mit einander verglichen werden sollten. Wir wollen

dieses durch einige Beyspiele erläutern. Eine Sache *A* leidet weiter keine Vergleichung, und für zwey Sachen *A* und *B* findet die eine Vergleichung *AB* Statt.

Für drey Sachen *A*, *B*, *C* finden Statt die Vergleichungen von

A und *B*	*B* und *C*.
A - *C*	

Für vier Sachen *A*, *B*, *C* und *D* finden Statt die Vergleichungen von

A und *B*	*B* und *C*	*C* und *D*.
A - *C*	*B* - *D*	
A - *D*		

Für fünf Sachen *A*, *B*, *C*, *D* und *E* finden Statt die Vergleichungen von

A und *B*	*B* und *C*	*C* und *D*	*D* und *E*.
A - *C*	*B* - *D*	*C* - *E*	
A - *D*	*B* - *E*		
A - *E*			

Für sechs Sachen *A*, *B*, *C*, *D*, *E*

und *F* finden Statt die Vergleichungen von

A und *B*	*B* u. *C*	*C* u. *D*	*D* u. *E*	*E* u. *F*.
A - *C*	*B* - *D*	*C* - *E*	*D* - *F*	
A - *D*	*B* - *E*	*C* - *F*		
A - *E*	*B* - *F*			
A - *F*				

Für sieben Sachen *A*, *B*, *C*, *D*, *E*, *F* und *G* finden Statt die Vergleichungen von

A u. *B*	*B* u. *C*	*C* u. *D*	*D* u. *E*	*E* u. *F*	*F* u. *G*.
A - *C*	*B* - *D*	*C* - *E*	*D* - *F*	*E* - *G*	
A - *D*	*B* - *E*.	*C* - *F*	*D* - *G*		
A - *E*	*B* - *F*.	*C* - *G*			
A - *F*.	*B* - *G*.				
A - *G*.					

Also ist die Anzahl der Statt findenden Vergleichungen

für 2 Sachen = 1 = 1.

- 3 - - - - = 1 + 2 = 3.

- 4 - - - - = 1 + 2 + 3 = 6.

- 5 - - - - = 1 + 2 + 3 + 4 = 10.

- 6 - - - - = 1 + 2 + 3 + 4 + 5 = 15.

- 7 - - - - = 1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6 = 21.

Man

Man erkennt hieraus schon das Gesetz, wonach diese Anzahl der Vergleichungen fortgeht. Für n Sachen wird sie seyn $= 1 + 2 + 3 \ldots + n - 1 = (n-1)\frac{n}{2}$.

Es ist nun aber auch ferner klar, wenn man das Verhältniſs des Werthes z. B. von *A* und *B*, und von *A* und *C* kennt; so kann man daraus auch das Verhältniſs des Werthes von *B* und *C* finden. Oder überhaupt, wenn man das Verhältniſs des Werthes von *B*, *C*, *D*, *E* zum Werthe von *A* weiſs; so kann man alle übrigen Verhältnisse der Werthe dieser Sachen *B*, *C*, *D*, *E* unter sich daraus finden. Hiernach hat man sich also nun viel wenigere relative Werthe zu merken, wenn man die Verhältnisse der Werthe der Sachen *B*, *C*, *D* u. s. w. unter sich

aus dem Verhältnisse, das sie zu dem Werthe der Sache *A* haben, ableitet. In den vorstehenden Beyspielen sind es die in jeder ersten Columne stehenden Vergleichungen, welche man sich zu merken hat. Oder man hat sich zu merken:

		Vergleichungen.
Für 2 Sachen	- -	1
- 3 - -	- -	2
- 4 - -	- -	3
- 5 - -	- -	4
- 6 - -	- -	5
- 7 - -	- -	6
.		
.		
.		
.		
.		
- *n* - -	- -	$n-1$

Die Anzahl der Vergleichungen, welche man sich bey diesem und bey jenem Verfahren zu bemerken hat, sind

$n - 1$ und $(n-1)\frac{n}{2}$. Diese Zahlen verhalten also sich zu einander, wie $1 : \frac{n}{2}$. d. h. wenn die Werthe der Sachen *B*, *C*, *D*, u. s. w. alle unter sich, ohne in Beziehung auf ihren Werth gegen eine einzige Sache *A*, verglichen werden sollen, so muſs man $\frac{n}{2}$ mahl so viele Verhältnisse sich merken, als wenn es in Beziehung auf den Werth der einzigen Sache *A* geschieht. Z. B. Für $n = 1000$ müſste man sich 500 mahl so viele Verhältnisse merken. Es war also wohl ganz natürlich, daſs man jenen Weg sich wählte. Ich mag nicht behaupten, daſs man durch eine gleiche oder ähnliche mathematische Überlegung hierzu gekommen sey; aber es war gar zu natürlich, daſs man, so bald der Verkehr der Menschen untereinander

nur einigermaſsen lebhaft wurde, zu dieser Vergleichung und Beziehung auf den Werth einer einzigen Sache *A* gelangen muſste. Gesetzt ich habe *A* schon einmahl gegen *B* sowohl, als auch gegen *C* hingegeben, und möchte nun für das zu einer andern Zeit überflüssige *B* das nöthige *C* haben; so kann es beynahe nicht unterbleiben, daſs ich den Werth von *B* und C in Beziehung auf den Werth von *A* vergleiche.

Daſs dieses Vergleichen vieler Dinge in Beziehung auf ein einziges wirklich sehr natürlich ist, und daſs man bald darauf geleitet wird, kann man auch daraus abnehmen, daſs wir noch bey vielen andern Fällen, als bey dem Geben und Nehmen (ich gebrauche hier mit Vorsatz noch nicht die Ausdrücke

Tausch oder Handel) der Kräfte und derer Produkte, ganz auf eine gleiche Weise verfahren. Wenn wir z. B. vielerley Fuſsmaſse unter einander vergleichen wollen, so thun wir dieses gewöhnlich in Beziehung auf die Länge eines einzigen Fuſses z. B. des Pariser.

§. 34.

Aber bey dem Geben und Nehmen der Kräfte und derer Produkte konnte es dabey, daſs man den Werth der verschiedenen Sachen *B*, *C*, *D*, u. s. w. in Beziehung auf ihren Werth zu dem der Sache *A* bloſs verglich, dem natürlichen Gange der Dinge nach, nicht beständig bleiben; sondern es muſste am Ende dahin kommen, daſs man in der Regel diese Sachen nur für *A* hingab, und sie auch eben so in der Regel nur für *A* wieder bekam.

Gesetzt es habe jemand von *B* überflüssig, dagegen gebrauche er *C*; so wird es sich

1.) Wohl selten finden, dafs derjenige, der von *C* überflüssig hat, nun auch gerade *B* wieder gebraucht, und noch seltener wird es sich finden, dafs dieser nun auch gerade so viel von *C* übrig hat, als jener gebraucht, und zugleich auch so viel von *B* haben möchte, als jener gerne gegen ein Aequivalent abgeben möchte. Viel häufiger wird es sich wohl treffen, dafs mehrere, z. B. vier Personen, die ich mit 1, 2, 3 und 4 bezeichnen will, von folgenden Produkten Überflufs und Bedürfnifs haben

1	hat	*B*	und	will	*C*.
2	-	*C*	-	-	*D*
3	-	*D*	-	-	*E*.
4	-	*E*	-	-	*B*.

Diese vier Personen könnten sich gegenseitig ihre Bedürfnisse befriedigen; aber wie werden sie sich darüber vereinigen können. Dieses könnte geschehen

a) Dass sie alle vier zusammen kämen, und z.B. 1 zu 2 sagte: gib mir eine bestimmte Quantität von deinem *C*, ich will dafür eine bestimmte Quantität von meinem *B* an 4 geben, und diesen veranlassen, dass er dafür wiederum eine bestimmte Quantität von seinem *E* an 3 gibt, der dadurch denn endlich bewogen werden soll, eine bestimmte Quantität von seinem *D* an dich zu geben. Aber

α) Wie wird es möglich seyn, dass diese vier Personen über die gegenseitig zu gebenden Quantitäten sich vereinigen.

β) Hierzu müfsten die Menschen, die sich ihre Bedürfnisse alle gegenseitig befriedigen können, sehr nahe beysammen wohnen, wie wären sie sonst zusammen zu bringen.

b) Oder es könnte geschehen, wenn z. B. 1 zu 2 sagte, gib mir so viel von deinem *C*, ich will dir dafür so viel von meinem *B* geben. So hätte 1 zwar sein Bedürfnifs befriedigt, aber 2 noch nicht. Träfe 2 mit 3 nun eine ähnliche Übereinkunft, so würde auch 2 befriedigt, aber 3 noch nicht. 3 und 4 könnten nun auch beyde befriedigt werden, wenn sie sich wiederum auf eine ähnliche Weise vereinbarten.

Dieser Ausweg wäre hier noch einfach genug; aber wir müssen bedenken:

Wir haben angenommen, schon unter vier Personen könnten die gegen-

seitigen Bedürfnisse befriedigt werden. Hier war ein jeder von den vieren im Stande (wenn man, was man doch noch dabey thun muſs, voraussetzt, daſs sie alle vier auf einen engen Raum neben einander wohnen), die gesammten gegenseitigen Bedürfnisse zu übersehen, und so konnte *C* es sich allenfalls gefallen lassen; für das überflüssige *C* das eben so überflüssige *B* zu nehmen, weil er leicht überblicken konnte, wohin er dieses *B* gegen das benöthigte *D* wiederum anbringen konnte. Wenn aber die Menschen nur einigermaſsen mehrere Bedürfnisse haben, so sind es leicht hundert und mehrere hundert Menschen, die sich wechselseitig ihre Bedürfnisse nur befriedigen können, und die überdem manchmahl noch sehr weit von einander entfernt wohnen.

Hier kann 2, indem er für sein überflüssiges *C* das eben so überflüssige *B* nimmt, es nicht so übersehen, wie er dadurch am Ende zu dem benöthigten *D* gelangen könne. Da er nun, wie wir §. 33. gesehen haben, bey dem Geben und Nehmen von *C* und *B* die Quantitäten doch nur in Beziehung auf *A* bestimmt, so ist fürs erste, wenn 1 nur auch *A* hat, kein Grund zu ersehen, warum er sich die Mühe geben sollte, eine doppelte Vergleichung anzustellen, welches er thun müſste, wenn er *B* nähme. Er wird denn wohl, bey sonst gleichen Aussichten zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, lieber *A* nehmen.

Ob bey dem Nehmen des *A* statt *B* die Person 2 ihren Zweck, nähmlich das Bedürfniſs *D* befriedigen zu kön-

nen, leichter erreichen wird, wollen wir hier noch nicht sagen, genug daſs, bey gleichen Aussichten dazu, doch schon ein Grund für das Nehmen des *A* vorliegt, nähmlich daſs sie jetzt nur eine, statt sonst zwey Vergleichungen anzustellen hat.

Ferner, ob durch das Nehmen des *A*, und dadurch, daſs dieses allgemein wird, das Ganze viel gewinnen wird, wollen wir gleichfalls jetzt noch nicht sagen, genug daſs wir einsehen, daſs, ohne daſs in der Regel alles gegen *A* gegeben, und alles gegen *A* genommen wird, die Menschen ihre Bedürfnisse auf eine sehr geringe Anzahl einschränken müssen, und daſs nur solche, die auf einen sehr engen Raum beysammen wohnen, in einem gegenseitigen Verkehr stehen können, d. h. daſs die

Menschen nur auf einer sehr niedrigen Stufe der Cultur und Industrie stehen können. Ob dieses durch das Nehmen und Geben für *A* besser wird, können wir erst weiter unten untersuchen.

Wir haben bisher angenommen, es habe ein jeder eine überflüssige Sache, und gebrauche dagegen sogleich irgend eine andere Sache. Es kann aber auch

2.) Jemand von irgend einer Sache *B* Überfluſs haben, ohne dagegen sogleich eine andere Sache zu bedürfen, und ohne auch noch zu wissen, wann und welche Sache er zunächst wird gebrauchen können. Hier ist wiederum fürs erste noch kein Grund vorhanden, warum er irgend eine von den Sachen *C*, *D*, *E*, u. s. w. und nicht lieber *A* nehmen sollte, da er ja sonst zwey Vergleichungen, und hier nur

eine anzustellen hat. Es wird sich dieses auch von selbst geben. Wer *C*, *D*, *E*, u. s. w., aber auch *A* hat, und B gebraucht, wird eben wegen der einen Vergleichung, mit jenem sich viel eher vereinigen können, daſs *B* gegen *A*, als gegen irgend eine andere Sache *C*, *D*, *E*, u. s. w., zu geben.

§. 35.

In beyden Fällen, es mag jemand für sein überflüssig habendes *B* so gleich einer andern Sache *C* bedürftig seyn, oder er mag für den Augenblick auch gar keiner andern Sache bedürftig seyn, — in beyden Fällen haben wir gesehen, daſs fürs erste kein Grund vorhanden war, warum dieser zwey Vergleichungen machen, und nicht lieber *A*, als irgend eine andere Sache

C, *D*, *E*, u. s. w. dafür nehmen sollte. Wir müssen jetzt die Gründe aufsuchen, welche im Allgemeinen einen jeden, indem er eine überflüssige Sache gegen eine ebenfalls überflüssige Sache weggibt, bestimmen können, nur die eine, und nicht lieber irgend eine andere, ebenfalls überflüssige Sache, die er eben so gut für seine erste Sache bekommen könnte, anzunehmen.

Von den vielen überflüssigen Sachen, wogegen jemand seine erste überflüssige Sache weggeben möchte, wird er diejenige wählen, die

1.) Von allen Sachen, die ihm angeboten werden, am wenigsten verderblich ist, denn zumahl in dem zweyten Falle weiſs er ja noch gar nicht, wann er diese überflüssige Sache gegen ein wahres Bedürfniſs weggeben wird.

2.) Die bey einem gegebenen Werth das möglich kleinste Volumen und Gewicht hat. Auf diese Eigenschaft wird er sehen, sowohl weil eine solche Sache am leichtesten aufzubewahren, als auch zu transportiren ist. Beydes, und vorzüglich das letztere, wird ihm sehr wichtig seyn, dann er weiſs ja noch nicht, wie weit er sie noch transportiren muſs, um am Ende sein eigentliches Bedürfniſs dafür zu erhalten.

3.) Die nicht bloſs dem gänzlichen Verderben, sondern auch der allmähligen Abnutzung am möglich wenigsten unterworfen ist.

4.) Die überhaupt den wenigsten Unfällen unterworfen, also namentlich Feuerbeständig, und vom Wasser unauflösbar ist.

5.) Die während der Zeit, daſs man sie

hat, keiner Unterhaltung und Pflege bedarf.

6.) Die in jede beliebige Anzahl gleicher oder ungleicher Theil getheilt werden kann, ohne dafs die Summe dieser Theile etwas von dem Werthe des Ganzen verlieren. Auch müssen die Theile dieselbe Qualität, wie das Ganze behalten, und nur in Ansehung der Quantität müssen die einzelnen Theile vom Ganzen verschieden seyn. Der Werth des einen Theils mufs sich zum Werth des Ganzen verhalten, wie sich die Quantität der Masse des Theiles zur Quantität der Masse des Ganzen verhält. Hierzu, und überhaupt auch zur leichtern Vergleichung mufs die zu wählende Sache so beschaffen seyn, dafs

7.) Der innere Werth verschiedener Stücke von dieser Sache von den mög-

lich

lich wenigsten Bestimmungsgründen, und wenn es seyn kann, nur von einem einzigen Bestimmungsgrunde, von der Quantität, abhängt. Z. B. der Werth eines Thieres hängt von sehr vielen Bestimmungsgründen, als von der Construction, dem Temperament, den Kräften, dem schönen Ansehen des Thieres, u. s. w. ab. Schon dieser wegen, aber auch schon aus allen andern, nahmentlich aus den unter Nro. 5 und 6 angeführten Gründen würde also irgend eine Thiergattung nicht wohl eine solche Sache seyn können, gegen die ein jeder, wenn er sie nicht nöthig hat, eine andere, zwar gleichfalls unnöthige, Sache weggeben möchte.

§. 36.

Also, wenn jemand genöthigt ist, eine überflüssige Sache gegen eine

gleichfalls überflüssige Sache wegzugeben, so wird er, wenn er unter mehreren zu nehmenden überflüssigen Sachen die Wahl hat, von diesen eine solche wählen, welche alle, oder doch die meisten, von den §. 35. angeführten Eigenschaften, und zwar im höchsten Grade hat. Ja mehr, als die wegzugebende Sache, muſs die zu bekommende von diesen Eigenschaften absolut haben, sonst wäre ja, da beyde ihm überflüssig sind, gar keinen Grund vorhanden, warum er nur überhaupt die seine gegen eine andere hingeben sollte.

Wenn es demnach eine, oder einige solcher Sachen gibt, die alle oder doch mehrere von den erwähnten Eigenschaften haben; so kann es nicht fehlen, daſs anfänglich das meiste Geben und Nehmen gegen eine von diesen Sachen Statt

hat. Ist dieses, so haben wir §. 33. gesehen, daſs es ziemlich bald dahin kommen muſs, daſs die Werthe aller übrigen Sachen unter sich in Beziehung auf den Werth, den sie gegen diese Sache (*A*) haben, verglichen werden. Ist es nun einmahl dahin gekommen, daſs alle Werthe in Beziehung auf den Werth, den sie gegen die Sache *A* haben, verglichen werden; so geben §. 34 und 35 hinlängliche Gründe an, um einzusehen, warum alle Sachen am Ende nur gegen die Sache *A* gegeben und genommen werden.

Eine Sache *A*, gegen die in der Regel alle übrigen Sachen gegeben und genommen werden, und gegen die der Werth aller übrigen Sachen zulezt verglichen wird, heiſst Geld (wohl richtiger Gelt, von gelten.)

Das Geben und Nehmen aller übrigen Sachen *B*, *C*, *D*, *E*, u s. w. gegen die eine bestimmte Sache *A* heiſst die Sachen verkaufen oder kaufen.

Das Geben und Nehmen einer der übrigen Sachen z. B. *B* gegen eine andere dieser übrigen Sachen, z. B. gegen *C*, heiſst tauschen.

§. 37.

Wir haben bisher die Gründe kennen lernen, warum die Menschen, wenn sie zu irgend einem beträchtlichen Grade der Kultur gelangt sind, zum Gelde, und von Tauschen zum Kaufen kommen muſsten. Wir haben jezt noch zu untersuchen, welche Sache sie denn wohl zum Gelde natürlicher Weise wählen konnten; oder vielmehr, da wohl hierunter keine Verabredung Statt ge-

habt hat, auch wohl nicht einmahl Statt haben konnte, welche Sache es denn wohl seyn konnte, die sich am Ende selbst zum Gelde machen mufste.

Diese Frage ist im Grunde schon aufgelöset, nähmlich diejenige Sache mufste sich der Natur der Sache nach zum Gelde machen, welche alle, oder doch die wichtigsten der §. 35 angeführten Eigenschaften hat. Die Frage reduzirt sich also dahin, welche die Sache ist, die die meisten dieser Eigenschaften hat.

Ohne alle mögliche Sachen in Bezug auf diese Eigenschaften einzeln zu untersuchen; oder auch sie in gewisse schickliche Klassen zu theilen, und sie so Klassenweise in dieser Beziehung zu untersuchen (welches sonst sehr wohl möglich wäre, z. B. alle organische Körper sind keine Sachen, die Geld seyn

können, ihnen fehlt unter mehrern dazu erforderlichen Eigenschaften, nahmentlich auch die unter N$^{ro.}$ 5 (§. 35.) bemerkte Eigenschaft), wird es für den hier beabsichtigten Zweck und Plan genug seyn, zu bemerken, daſs Gold und Silber alle diese Eigenschaften, und zwar in dem höchsten Grade besitzen.

Gold oder Silber, muſsten also Geld werden. Wegen der unter N$^{ro.}$ 2 (§. 35) geforderten Eigenschaft derjenigen Sache, die Geld werden kann, wäre das Gold noch schicklicher zum Gelde, als das Silber. Man muſs aber bedenken, daſs die Bedürfnisse der Menschen ſo mannigfaltig sind, und oft, ja meistens so ins Kleine gehen, daſs ein Goldstück von gleichem Werthe ganz und gar zu klein ausfallen müſste, und eine gar zu weit

getriebene Kleinheit hat unter andern auch den Nachtheil, daſs es zu leicht verlohren geht. Also schon um diesen Nachtheil zu vermeiden muſste auch das Silber Geld werden. Ja aus eben dem Grunde muſste auch das Kupfer gewissermaſsen, und vielleicht für einige Nationen im eigentlichen Sinne, Geld werden.

§. 38.

In unserer Untersuchung §. 33. u. f. sind wir zu dem Resultat gelangt, daſs eigentlich nur Eine Sache Geld werden wird, und so eben haben wir doch schon dreyerley Sachen Geld werden sehen, nähmlich Gold, Silber und Kupfer. Es ist wahr, daſs für Gold und Silber (für Kupfer nur, wenn es Kleinigkeiten betrift; wir können dieses Metall daher

hier aufser Acht lassen. Das, was wir vom Golde und Silber sagen werden, wird sich auf das Kupfer leicht anwenden lassen) alle Sachen gegeben und genommen, oder dafs alle Sachen gegen Gold und Silber verkauft und gekauft werden. In so fern ist also, nach der §. 36. vom Gelde gegebenen Difinition, Gold und Silber Geld. Es wäre nun darin auch gar nichts Widersinniges, wenn zwey, drey Sachen im ganz eigentlichen Verstande Geld wären. Nur so viel geht aus den vorhergehenden Untersuchungen (§. 35. u. f.) hervor, dafs es der Natur der Dinge angemessener ist, wenn nur eine einzige Sache Geld ist, und ich behaupte auch, dafs dieses nicht blofs der Natur der Dinge am angemessensten, sondern dafs es sich in der Welt auch in der That so verhält. Ich be-

haupte nähmlich, daſs in einer gegebenen Nation für eine gegebene Zeit und bey einem gegebenen Reichthume auch wirklich nur eine einzige Sache Geld ist. Für Deutschland, und vielleicht für die ganze kultivirte Welt ist dermahlen das Silber diese Sache, und Gold ist eigentlich nicht Geld.

Will man sich von dieser Behauptung überzeugen, so merke man nur auf sich selbst und auf andere, welche Überlegungen Statt haben, wenn Sachen gegen Gold gegeben uud genommen werden. Es wird dieses Gold immer nur in Beziehung seines Werthes auf den Werth des Silbers angenommen oder hingegeben; oder, wenn ich hier schon ein paar noch nicht erklärter Ausdrücke mich bedienen darf, es wird immer zuvor überlegt, wie viel Thaler, Marck, oder

Gulden, d. h. wie viel Silber, ist denn das Gold werth. Also wenn auch Gold gegeben und genommen wird, so wird doch der Werth dieses Goldes eben so, wie die Werthe aller übrigen Sachen, am Ende mit dem Werthe des Silbers (A §. 33.) verglichen.

Dafs nun alle Sachen gegen Gold gegeben und genommen werden können (jedoch mit Ausschlufs solcher Kleinigkeiten, wofür das Goldstück gar zu klein ausfallen würde), kann nur einzig deshalb Statt haben.

1) Weil das Gold alle nach §. 35. zum Gelde erforderlichen Eigenschaften wirklich hat.

2) Weil das Verhältnifs des Werthes des Goldes zu dem des Silbers, wenn zwar nicht ganz unveränderlich, doch wenigstens, wie die Erfahrung lehrt

(aber auch nur bloſs wie die Erfahrung lehrt), beynahe unveränderlich, und in kurzen Zeiträumen, so gut, wie fast ganz unveränderlich ist.

Auf das, was ich in diesem §. gesagt habe, werde ich hier weiter nichts bauen, und es mag also bloſs, als eine doch immer interessante Bemerkung hier stehen. Eine leicht daraus abzuleitende Folgerung würde sonst die seyn, daſs sich für den relativen Werth des Gold- und Silbergeldes der Natur der Sache nach kein festes Verhältniſs festsetzen läſst, und daſs die Nation, welche es versuchen wollte, dieses nur zu ihrem eignen Nachtheile thun, keinesweges aber Vortheile davon erhalten könnte.

§. 39.

Silber, und nach den gewöhnlichen Begriffen, auch Gold ist also Geld. Es ist zu bemerken, dafs wir noch nicht von geprägten, gemünzten Gold- und Silberstücken, sondern nur noch ganz allgemein von Gold und Silber als Geld geredet haben. Gewifs ist es auch, dafs zum Begriff des Geldes das Gepräge nicht absolut erforderlich ist; und eben so gewifs ist es wohl auch, dafs eine lange Zeit alle Sachen gegen Gold und Silber gegeben und genommen wurden, ohne dafs man dabey Willens war das genommene Gold und Silber als solches selbst verbrauchen zu wollen; dafs man also eigentlich nicht mehr tauschte, sondern die Sachen gegen Gold und Silber im eigentlichen Sinne des Wortes (§. 36) verkaufte, und Gold und Silber also

wie Geld diente, ehe man an ein Gepräge dachte. Wir haben auch noch jetzt Geld, welches keines Weges geprägte Gold - oder Silberstücke, sondern blofs Gold und Silberstücke ohne alles Gepräge von bestimmter Schwere und Feinheit sind, z. B. die Hamburger Mark Banco ist $\frac{1}{54}$ oder $\frac{1}{55}$ Theil eines bis zu einer gewissen Feinheit geläuterten Pfundes Silber.

Also ungeprägtes Gold und Silber kann schon Geld seyn, und mufste auch, ehe man geprägte Gold- und Silberstücke hatte, schon Geld werden. Es ist aber nicht zu läugnen, dafs der Handel dabey noch manche Schwierigkeiten haben mufste.

1.) Wenn das Geld auf diese Art blofs in Gold-oder Silberstücken besteht, deren Gröfse und Masse zufällig ist, so

mufs einmahl diese Masse jedesmahl genau gewogen werden, und da es hierbey auf sehr kleine Gewichtstheile ankommt, so mufs ein jeder, der hiernach kaufen und verkaufen will, beständig eine äufserst feine Wage haben. Dieses ist schon eine nicht kleine Beschwerlichkeit bey dem ungemünzten Gelde.

2.) Ist die Gröfse der Gold-und Silberstücke blofs zufällig, so werden sie, je nach der Gröfse und Menge der geoder verkauften Sachen, oft zu grofs oder zu klein seyn. Hätten nun in dem letztern Falle zwey oder mehrere Stücke nicht gerade die verlangte Gröfse, so müfste auch in diesem, wie bey dem erstern Fall jedesmahl geschehen mufs, von den Gold- und Silberstücken Theile abgetrennt werden. Hieraus entsteht

also eine neue, noch gröſsere Beschwerlichkeit bey dem Gebrauche des ungemünzten Goldes und Silbers als Geld.

3.) Die siebente Eigenschaft (§.35) derjenigen Sache, die als Geld gebraucht werden kann, war, daſs der innere Werth verschiedener Stücke von dieser Sache von den möglich wenigsten Bestimmungsgründen, und wenn es seyn kann, nur von einem einzigen Bestimmungsgrunde, von der Quantität, abhangen muſs. Nun hängt zwar auch der innere Werth irgend eines Stückes Gold gegen den innern Werth eines andern Stückes Gold, oder irgend eines Stückes Silber gegen den innern Werth eines andern Stückes Silber einzig von der Quantität ab, in so fern beyde Stücke Gold oder Silber ganz fein, und mit keinem andern Metalle ver-

mischt sind, und Gold und Silber besitzen also diese Eigenschaft in dem höchsten Grade; aber sie sind auch gar zu leicht z. B. mit Kupfer vermischbar, und erscheinen denn also auch oft in dieser Vermischung. Ja, um der Forderung Nro. 3 (§. 35.) noch desto besser zu entsprechen dürfen sie nicht ganz rein, sondern müssen mit Kupfer vermischt seyn, weil sie sonst zu weich, und so der allmähligen Abnutzung zu sehr unterworfen seyn würden. Bey ungeprägten Gold- und Silberstücken mufste also jedesmahl vor dem Kaufe die Feinheit des zu gebenden oder zu empfangenden Metalles genau untersucht werden, denn eigentlich nur auf das in der gemischten Masse enthaltene reine Gold oder Silber wird der Kauf geschlossen. Diese Untersuchung über

die Feinheit des Metalls ist aber mit mancherley Schwierigkeiten verknüpft, und sonach entsteht hieraus bey dem Gebrauche des ungemünzten Goldes und Silbers als Geld eine neue Unbequemlichkeit.

Diese Unbequemlichkeiten werden vermieden, wenn der Staat gemünztes Geld einführt, d. h. daſs er Gold- und Silberstücke von bestimmter Gröſse, oder vielmehr von einer bestimmten Quantität des Goldes oder Silbers, und von bestimmter Feinheit macht, und nun, durch einen darauf geprägten Stempel es zu jedermanns Kenntniſs bringt, wie viel Masse reines Gold oder Silber in einem bestimmten Stück Geld enthalten ist (*). Begreiflich wird der

(*) Beyläufig gesagt, kann wohl nicht leicht etwas Zweckwidrigers gedacht werden, als

Staat nun auch Stücke von verschiedener Grösse und verschiedenem Werthe machen, von dem kleinsten Werthe an, um welchen gekauft und verkauft werden möchte, bis zu einem etwas beträchtlichen Werthe hinaus. Die Aufgabe ist nun nur diese, dass die Stücke und der Stempel so eingerichtet werden, dass, nachdem die Stücke richtig gemacht worden sind, sie nicht verändert werden können, vorzüglich, dass nichts davon abgeschnitten oder gefeilt werden könne, ohne dass man es denselben sogleich ansieht; und zweytens, dass alle Stücke

für die Stempel deutscher Geldmünzen lateinische Inschriften zu wählen. — Doch für deutsche Völker lateinische Gesetze zu geben, und sie nach diesen Gesetzen, die sie nicht verstehen, zu richten, steht jenen lateinischen Inschriften wenigstens parallel an Zweckwidrigkeit.

wirklich auch völlig genau werden. In neuern Zeiten hat es die Münzkunst in beyder Hinsicht sehr weit gebracht.

§. 40.

Man möchte nun sagen, aber wie wenn der Staat nun ein unrichtiges Gepräge auf die Münzen setzte, und diese das Metall nicht enthielten, welches sie nach der Aufschrift enthalten sollten. Da man das nicht wissen kann, so ist man ja aufs neue genöthigt, zu allen den Proben seine Zuflucht zu nehmen, derer man durch das gemünzte Geld überhoben seyn wollte. Wo bliebe also denn der Vorzug des gemünzten vor dem ungemünzten Gelde? — Möchte man so fragen, so würde ich antworten, der Staat besteht bloſs durch das Vertrauen, das er sich zu erwecken weiſs;

er wird also nicht eines geringen Geldvortheils wegen, wenn der durch einen unrichtigen Stempel allenfalls zu erhalten wäre, vorsetzlicher Weise Mistrauen gegen sich zu erregen suchen, und er wird dieſs nun so weniger thun, da er durch einen unrichtigen Stempel gar keinen Vortheil erhalten kann, wie sich erweisen läſst. Und endlich, lieſse im schlimmsten Fall der Staat auch durch eine falsche Politik sich verleiten, Münzen anders, als der Stempel angibt, schlagen zu laſsen; so wären dadurch, wie wir sogleich sehen werden, die groſsen Vortheile, welche das gemünzte Geld gewährt, keines Weges ganz, oder auch nur zum gröſsten Theile verlohren.

1) Der Staat kann keinen Vortheil davon haben, wenn er den Münzen ein unrichtiges Gepräge geben läſst. Diese

Unrichtigkeit des Gepräges könnte Statt haben;

a) Daſs die Unrichtigkeit bey allen Geldstücken gleich groſs wäre.

b) Daſs sie bey allen einzelnen Geldstücken verschieden wäre.

Wir betrachten zuerst den Fall (*a*), und zwar

α) mit der Einschränkung für einen ganz isolirten, mit keinem andern Lande in Verbindung und Handel stehenden Staat.

αα) Wir müssen hier voraussetzen, daſs nur der Staat das Recht und die Befugniſs zu münzen hat. Diese Befugniſs wirkt ihm, in dem angenommenen Falle (wie alle Monopole auf eine fast gleiche Weise), auf dieselbe

Art, wie eine Kraft, und zwar wie eine solche Kraft, mit der keine andere Kraft einer gleichen Anwendung fähig ist (§. 3.). Der Werth dieser Kraft und derer Produkte hängt also von dem Feilschen auf dem Markte ab, wie auch der Werth anderer, ähnlichen Kräfte und derer Produkte, wobey aber jedoch der Unterschied Statt hat, daſs der Werth der hier zu betrachtenden Kraft und derer Produkte eine Grenze hat, worüber hinaus er nicht steigen kann. Die Grenze ist diese, daſs der Staat den Werth des gemünzten Geldes über den Werth des darin enthaltenen Metalles nicht weiter hinaus treiben kann, als die einzelnen Mitglieder des Staates die, durch das gemünzte vor dem ungemünzten Gelde, zu erhaltenden Bequemlichkeiten anschlagen. Wollte er

es höher anschlagen; so würden sie sich jene bey dem ungemünzten Gelde Statt habenden Unbequemlichkeiten lieber gefallen lassen, und sonach nach ungemünztem Gelde kaufen und verkaufen.

ββ) Der Staat hat zwar, und kann auch, aus vielen Gründen, die hier anzuführen nicht nöthig sind, einzig die Befugniſs haben, Geld zu münzen; aber das physische Vermögen dazu haben auſser ihm noch viele einzelne Mitglieder des Staates. Wollte nun der Staat dieses Recht zu einem beträchtlich nutzbaren Rechte sich machen, so würde er nicht im Stande seyn, zu verhüten, daſs nicht vieles Geld von gleichem Gehalte ihm nachgemünzt würde. Die Menschen, welche dieses thun würden, nenne ich Nachmünzer, zum Unterschiede von solchen Men-

schen, die Geld unter einem gleichen Gepräge, wie der Staat, aber von geringerem Gehalte münzen, die Falschmünzer heifsen.

Das Falschmünzen kann bey gehöriger Aufmerksamkeit verhindert werden, denn wenn das Gepräge auch gerade so, wie das des Staates ist; so ist demnach das Geld wesentlich von dem des Staates, durch den innern Gehalt verschieden. Dieses falsche Geld selbst kann also erkannt, und durch die Untersuchung, wer es zuerst ausgegeben und in Circulation gebracht hat, kann sonach auch der Falschmünzer entdeckt werden. Aber das nachgemünzte Geld, wenn bey demselben das Gepräge nur gerade so, wie bey dem Gelde des Staates gemacht ist, welches die Kunst gar zu wohl auszuführen vermag, ist von

dem Gelde des Staates gar nicht verschieden, und kann also auch als nachgemünztes Geld nicht erkannt werden. Der Staat müſste also vors erste, so viel wir bis jetzt erkennen, den durch das schlechtere Ausmünzen zu erhaltenden Vortheil mit den Nachmünzern theilen.

Wenn auch, möchte man hierauf antworten, der Staat nun den Vortheil nicht allein genieſsen kann und wird, so mag er es sich doch vielleicht gefallen lassen, ihn zum Theile zu genieſsen, und der Sache ist dadurch nichts geholfen. Dieser Einwurf könnte gegründet seyn, wenn wir mit unsern Folgerungen am Ende wären; aber man bedenke nur, daſs die Nachmünzer, um ihren Vortheil möglichst hoch zu treiben, von keinem Aufhören des Nachmün-

zens etwas wissen, und das Land also mit gemünztem Gelde ordentlich überschwemmen würden. Nun müssen wir bemerken, dafs bey einem gegebenen Lande, und bey einer gegebenen daselbst Statt habenden Lebhaftigkeit des Handels und der Gewerbe nur eine bestimmte Summe des gemünzten Geldes zur Betreibung und Ausgleichung dieses Handels und der Gewerbe, d. h. zum Kaufen und Verkaufen, erforderlich ist.

Gesezt, in einem Lande betrüge der Werth der gesammten in einem Jahre gekauften oder verkauften Waren im Durchschnitt 100000 Gulden; und ferner, alles Geld würde in eben diesem Zeitraume hundertmahl umgesetzt, — ginge bey diesem Kaufen und Verkaufen hundertmahl aus einer Hand in die

andere: so ist es klar, daſs tausend Gulden gemünztes Geld hinreichend seyn würden, die Werthe der gekauften und verkauften Ware jedesmahl auszugleichen. Wäre also eine beträchtlich gröſsre Summe gemünzten Geldes, wären z. B. zweytausend Gulden vorhanden, so würden die einen tausend Gulden tod in den Schränken, und unbenutzt liegen.

Nun ist das gemünzte Geld keine Sache, die irgend einen sinnlichen oder geistigen Genuſs gewährt (ausgenommen daſs einige, wenige Geitzhälse schon den bloſsen Anblick des Geldes sich als Genuſs rechnen); sie ist einzig zur Ausgleichung der Werthe der gegebenen und genommenen übrigen, Genuſs gewährenden Sachen bestimmt. Eine beträchtlich gröſsere Summe von

gemünztem Gelde, als zu dieser Ausgleichung der Werthe erforderlich ist, kann sich daher auf eine lange Zeit in einem Lande nicht erhalten; sie wird durch den Handel für Genuſs gewährende Sachen ins Ausland gehen, oder weil wir hier von einem ganz isolirten, mit keinem andern Lande in Verbindung und Handel stehenden Staate reden, so wird der Überfluſs zu Gold- und Silberstangen umgeschmolzen werden, um Genuſs gewährende Sachen, Möbeln, Verzierungen an Möbeln u. s. w. daraus zu machen. Hierdurch wird nun wieder der wahre Werth des gemünzten Geldes gegen ungemünztes Gold und Silber bestimmt werden. Da nun alle übrigen Sachen auch gegen Gold und Silber verglichen werden, oder, wenn man dieses Vergleichen al-

lenfalls nicht zugeben möchte, doch unstreitig durch das Feilschen auf dem Markte, und auf die Weise, wie §. 31. gezeigt ist, einen bestimmten Werth gegen das Gold und Silber haben; so erhält dadurch auch das gemünzte Geld seinen, nach dem innern Gehalte, nicht nach dem Gepräge, ihm zukommenden Werth gegen alle übrigen Sachen.

Von nun an also (wäre z. B. das Geld noch einmahl so schlecht, als das Gepräge es ausspricht) würde für irgend eine Sache auch noch einmahl so viel, dem Nominalwerthe nach gerechnet, gemünztes Geld gegeben werden müssen, als gegeben seyn würde, wenn das Geld wirklich den innern Gehalt gehabt hätte, denn das Gepräge angibt. Da nun der Staat sein von ihm gemünztes Geld nicht anders als in Bezahlung

für andere Kräfte und Produkte ausgibt; so ist es einleuchtend, dafs er von nun an, durch einen unrichtig aufgedruckten Stempel keinen Vortheil mehr erhalten könnte.

Der Vortheil, den also ein isolirter Staat dadurch zu erhalten hoffen könnte, dafs er ein unrichtiges Gepräge auf die Münzen setzen liefse, reduzirt sich dahin, dafs er ihn auf diejenige Geldsumme hätte, die er von dem ersten Zeitpunkte an, wo er auf diese Art das Geld zu münzen anfing, bis zu dem eben beschriebenen Zeitpunkte, da solches Geld seinen dem innern Gehalte nach ihm zukommenden Werth wieder annimmt, mehr ausgegeben als von demselben wieder eingenommen hätte. Z. B. dem Gepräge nach hätte das Geld einen um $\frac{1}{4}$ höhern Werth, als es dem

innern Gehalte nach haben sollte, d. h. das Gepräge sage der Werth sey = 5 da er den innern Gehalte nach doch nur = 4 wäre; er hätte davon in dem beschriebenen Zeitraume 80tausend Gulden ausgegeben: und 30tausend Gulden wieder eingenommen, also 50tausend Gulden mehr ausgegeben, so würde der bis dahin durch diese Finanz-Operation erhaltene Vortheil $\frac{50000}{5}$ = 10tausend Gulden seyn, und für die Zukunft würde er nun gar keine Vortheile mehr dadurch erreichen können.

Zu bemerken ist noch, daſs eine solche Finanz-Operation nicht oft wiederholt werden, und auch der Unterschied des angeblichen von dem wahren innern Werth nicht zu groſs seyn könnte, sonst würde, ohne auf das Gepräge zu achten, der wahre Werth schon frü-

her, als zu dem oben angegebenen Zeitpunkte, eintreten, indem ein jeder, diesen Zeitpunkt erwartend, das gemünzte Geld nach dem Gepräge nicht annehmen würde. Es bliebe also bey dieser Finanz-Operation für den Staat doch noch immer ein, zwar mit der Zeit aufhörender Vortheil? So scheint es Anfangs; aber nun muſs man auch bedenken, daſs wohl alle Staaten von den einzelnen Mitgliedern Gefälle, Zinsen, Contributionen, Schatzungen, oder wie es sonst Nahmen haben mag, zu empfangen haben, die nach einer gewissen Geldsumme, das heiſst im Grunde, die nach einer gewissen Quantität Silber oder Gold bestimmt sind. Gibt nun der Staat durch sein Gepräge den Gehalt dieser Metalle in dem gemünzten Gelde für gröſser an, als er wirk-

lich

lich ist, so empfängt er also an jenen Abgaben von den Einzelnen, die ihm in diesem Gelde gereicht werden, wirklich weniger, als er eigentlich empfangen sollte. Und diesen geringern Empfang kann der Staat doch nicht verhindern, denn sagt er, indem er das Geld selbst gemünzt und ausgegeben hat, es hat einen solchen Gehalt, wie das Gepräge angibt, so kann er doch, ohne sich selbst zu widersprechen, bey der Einnahme eben desselben Geldes nicht behaupten, es habe einen geringern Gehalt. Der Staat wird also in den Abgaben von den einzelnen Mitgliedern, so lange dieses geprägte Geld zirkulirt, wenigern wahren Gehalt bekommen, als er wirklich haben sollte. Wir haben aber so eben gesehen, dafs nach einiger Zeit, wenn er solches Geld wieder ausgibt, dieses

im Handel nur den Werth nach dem innern Gehalt haben kann. Und sonach ergibt sich, daſs, sobald dieser Zeitpunkt eintritt, bey einer solchen Finanz-Operation ein bleibender Schaden entstehen muſs.

Ich habe schon oben erinnert, daſs der Staat, durch Zutrauen, welches er sich zu erwerben weiſs, nur sich fest begründen kann, und daſs also nicht zu befürchten ist, daſs er, um eines geringen Geldvortheils willen, dieses Zutrauen vorsätzlich verscheuchen sollte. Nun aber, da wir eingesehen haben, daſs durch einen unrichtigen Stempel, der Staat nur einen geringen vorübergehenden Geldvortheil, und dagegen einen bleibenden Geldnachtheil, auſser dem Verluste des Zutrauens, erhalten kann, ist wohl eine solche Finanz-Ope-

ration gar nicht zu befürchten, und das vom Staate gemünzte Geld verdient wohl alles Zutrauen.

Zur Verhütung eines Misverständnisses bemerke ich in Hinsicht der Behauptung, dafs die festen Abgaben von den einzelnen Mitgliedern bey dem unrichtig geprägten Gelde dem Numerairen nach, ohne dafs der Staat sich selbst widerspräche, nicht erhöht werden könne, hier beyläufig, dafs es ein ganz anderes ist, wenn der Staat (wozu er nach den Umständen gegründete Ursache haben kann, die auszuführen hier nicht der Ort ist) einen leichtern Münzfufs einführt. Wurden bisher z. B. zehn Stück Geld, wovon jedes ein Thaler hiefs, aus einer Mark fein Silber gemünzt, und er findet es gerathen, künftig funfzehn Stück aus einer Mark

ſein Silber zu münzen, und dieses durch das Gepräge, oder öffentliche Bekanntmachungen erkennen zu geben, und dabey zu verordnen, daſs ein jedes dieser funfzehn Stücke auch ein Thaler heiſsen soll; so ist hierdurch ein leichterer Münzfuſs eingeführt. Hier ist es klar, daſs die Anzahl der in dem alten, schweren Gelde abzugebenden Thaler, wenn sie künftig in dem neuen, leichtern Gelde bezahlt werden soll, in dem Verhältnisse von 10: 15, oder von 2: 3 gröſser werden muſs.

§. 41.

Möchte der Ungläubige bey dem gemünzten Gelde sich immer noch nicht beruhigen können, und den Handel gegen ungemünztes Gold und Silber, ungeachtet der oben (§. 39.) erwähnten

Unbequemlichkeiten für sicherer halten; so muſs er bedenken, daſs bisher nur noch der Fall α, und der Staat, als isolirt, und mit keinem andern Lande in Verbindung und im Handel stehend, betrachtet worden ist. So aber ist kein, nur irgend etwas kultivirter Staat anzusehen, weil diese Voraussetzung in der Wirklichkeit nicht Statt hat. Wir müssen also

β) Den Staat als mit andern Ländern in Verbindung und im Handel stehend annehmen. Hier ist es nun für sich selbst klar, daſs bey dem Handel mit dem Auslande der Fremde wenig um das Gepräge, sondern einzig um den Gehalt der Münze sich bekümmert, die ihm für seine Waare gegeben wird. Sobald also die Münze zu dem Handel mit dem Auslande gebraucht wer-

den soll, findet alles das Statt, welches in der ersten Voraussetzung (α), als Statt habend gefunden ist, wenn die Münze zu Gold- oder Silberstangen umgeschmolzen werden muſs, d. h. sie wird auf ihren wahren Werth gegen Gold und Silber, und also hierdurch mittelbar auf ihren wahren Werth gegen alle übrigen Sachen reduzirt. Der Unterschied des Resultats dieser beyden Fälle besteht also nur darin, daſs der Zeitraum, während welcher der Staat durch eine solche Operation gewinnt, da er durch das Gepräge der Münzen einen andern Gold- und Silbergehalt von denselben angibt, als sie wirklich haben, unendlich viel kürzer, und der zu erhaltende Vortheil also auch gerade um so viel mahl, als dieser Zeitraum kürzer ist, geringer, wie im Fall α, seyn

mufs. Der Nachtheil, welcher, nach §. 40, aus dem unrichtigen Gepräge für den Staat entstehen mufste, entsteht in dem jetzt abgehandelten Fall auch für denselben; der Vortheil aber, den er in jenem Fall hieraus noch eine Zeitlang ziehen konnte, verschwindet hier fast ganz, und um so gröfser und gewisser würde also der Schaden seyn, der für ihn aus einer solchen Finanz-Operation entstehen müfste.

§. 42.

Die Folgen, welche daraus entstehen müfsten, wenn der Staat ein unrichtiges Gepräge auf die Münzen setzen liefse, haben wir in den beyden vorhergehenden §. §. für den Fall (*a*), wenn nähmlich diese Unrichtigkeit bey allen Geldstücken gleich grofs wäre,

untersucht. Wir haben jetzt noch den Fall (*b*) zu beachten, wenn nähmlich diese Unrichtigkeit bey allen einzelnen Geldstücken verschieden wäre.

Man sieht leicht, daſs bey dem (*α*) isolirt angenommenen Staat die Nachmünzer alle ihre Münzen von der geringsten Qualität, wie der Staat sie nur gemacht hat, machen würden. Warum sollten sie nicht? Diese Münzen von der geringsten Qualität kommen ihnen am wenigsten zu stehen, und sind ihnen im Handel eben so viel werth, wie die von der besten Qualität. Ohne daſs es nöthig wäre, es weitläuftig, und Punkt für Punkt auseinander zu setzen, sieht man leicht ein, daſs alles das auch hier erfolgen würde, was wir als Folgen §. 40. haben kennen lernen. Der Staat würde sich bey dieser verschiedenen Un-

gleichheit nicht besser befinden, als bey jener gleichförmigen Ungleichheit, und hätte also bey dem Fall *b* gegen den Fall *a* noch das zum Nachtheil, was die einzelnen, besser ausgemünzten Geldstücke mehr, als die schlechtern ihm zu stehen kommen würden.

Bey (β), wo der Staat mit andern Ländern im Handel und in Verbindung stehend angenommen ist, verhält sich diefs gerade so. Da der auswärtige Verkäufer zum voraus nicht wissen kann, in welchen mehr oder weniger bessern oder schlechtern Geldstücken er seine Bezahlung erhalten wird; so kann er nur nach den allerschlechtesten seinen Preis bestimmen, und alle Geldstücke werden nun im Handel denjenigen relativen Werth bekommen, welchen sie auch haben würden, wenn sie

alle von der schlechtesten Qualität wären. Die weitern Folgerungen ergeben sich nun von selbst.

§. 43.

Die im Anfange §. 40. gemachte erste Behauptung, daſs nähmlich der Staat auf keine Weise Vortheil davon haben könnte, wenn er den Münzen ein unrichtiges Gepräge geben lieſse, ist bisher erwiesen; ja es ist erwiesen, daſs er hierdurch auf jeden Fall groſsen Nachtheil erleiden würde. Um aber den groſsen Vortheil, den das gemünzte Geld vor dem ungemünzten hat, ganz einzusehen, muſs noch die eben daselbst gethane Behauptung erwiesen werden, daſs nähmlich selbst auch in dem schlimmsten Fall, wenn ein Staat durch eine falsche Politik sich verleiten

liefse, den Münzen einen unrichtigen Stempel zu geben, dennoch die grofsen Vortheile des gemünzten Geldes keines Weges dadurch ganz, oder auch nur zum gröfsten Theile verlohren gingen. Dieser Beweis wird nach dem vorhergehenden nun kurz zu führen seyn, wenn man bedenkt, dafs ein Staat, aus den oben angeführten Gründen, wohl nie zu dem sonderbaren Gedanken kommen wird, den Unterschied des wahren Gehalts von dem, den das Gepräge angibt, bey den einzelnen Geldstücken verschieden zu machen. Dieser Unterschied wird also entweder bey allen Geldsorten, oder doch wenigstens bey allen Geldstücken, die einerley Gepräge haben, gleich seyn. Nach dem obigen wird ein solches Geld den Werth, welcher ihm nach seinem innern Gehal-

te zu kommt, bald erhalten. Gäbe nun auch das Gepräge den innern Gehalt nicht ganz richtig an, was würde es am Ende grofs schaden? Freylich, ehe der Werth eines solchen Geldes, auf die oben beschriebene Weise nach dem wahren innern Gehalte bestimmt wäre, würde eine solche Münzverwirrung mancherley üble Folgen haben, die aber aufhören würden, sobald es auf seinen, dem wahren innern Gehalt entsprechenden, Werth zurück gekommen wäre. Denn nun geht alles wieder seinen gehörigen Gang, als wenn das Gepräge völlig richtig wäre. Es ist klar, hat zwar das Geldstück auch nicht den Gehalt, den das Gepräge angibt, aber doch einen bestimmten Theil von diesem angeblichen Gehalte, so hat man, sobald dieser bestimmte Theil nur be-

kannt ist, wieder alles, was man zu wissen verlangt, und man hat also das Wiegen, Probiren und Theilen des Goldes und Silbers nicht mehr nöthig, d. h. man hat wieder alle die Vortheile und Bequemlichkeiten, die man durch das gemünzte Geld überhaupt zu erhalten suchte.

Das bisher Gesagte wird hinreichen, um einzusehen, wie das gemünzte Geld sich so beliebt machen konnte; so daſs man jetzt den Werth aller Sachen darnach bestimmt, oder vielmehr eigentlich dadurch miſst. Auch wo eigentlich getauscht wird (§. 36.), da geschieht dieses doch mit der stillen Überlegung und in Beziehung auf Geld. Diese Überlegung ist es auch, welche man anstellt, wenn man die mindere oder

mehrere Vortheilhaftigkeit eines Tausches beurtheilt.

Eins muſs ich hier noch bemerken: man möchte mir einwerfen, bey dem Kaufen und Verkaufen aller Sachen gegen Thaler, Groschen, Gulden, Batzen, Kreutzer u. s. w. sage man in der Regel eigentlich nur, wie viel gibst oder nimmst du für diese oder jene Sachen Stücke von Thalern, Gulden u. s. w. ohne sich darum zu bekümmern, wie viel Gold oder Silber diese Stücke enthalten. Dieser Einwurf scheint der oben gemachten Behauptung und Ausführung, daſs alles Kaufen und Verkaufen bey gemünztem und ungemünztem Gelde immer nach der Quantität des reinen Goldes und Silbers, und in Bezug darauf geschehe, zu widersprechen. Dieser Widerspruch ist aber

wirklich doch nur scheinbar. Es ist wahr, bey dem gewöhnlichen Kaufen und Verkaufen thut man nur die eben erwähnten Fragen, und mancher hat wohl schon sehr viel gegen Thaler oder Gulden etc. gehandelt, ohne je gewufst zu haben, wie viel Silber sie enthalten. Wenn man nun aber wieder fragt, was gibt denn nun diesen Geldstücken, die Thaler, Gulden u. s. w. heifsen, den bestimmten Werth, den sie haben; so kommen wir auf die ganze obige Untersuchung wieder zurück, nähmlich dafs ein jeder am Ende eigentlich gegen Zentner, Pfund, Loth u. s. w. Gold oder Silber gekauft oder verkauft hat. Dafs man nicht immer dieses sich bewufst ist, und viele tausend Menschen es sich nie bewufst werden, ist wohl nicht befremdender, als dafs z. B. ein jeder,

der geht oder steht, den Schwerpunkt seines Körpers unterstützen muſs, und dieſs auch wirklich thut, ohne daſs er auch dieser Überlegung sich gerade jedesmahl bewuſst wird, und ohne daſs so viele Millionen Menschen je auch nur das Geringste vom Schwerpunkte gehört haben.

Es bleibt also richtig, wir kaufen und verkaufen eigentlich gegen ganz reines Gold oder Silber. Ein Pfund aus ganz feinem Silber gemünztes Geld (wenn wir es hätten. Warum wir es nicht haben, und warum alles gemünzte Geld weniger oder mehr mit Kupfer versetzt ist. — dieses auszuführen gehört nicht hieher) hat vor einem Pfunde ungemünztem ganz feinem Silber nur einen um so viel gröſsern Werth als die Münzkosten betragen. Diesen,

um die Münzkosten erhöhten, Werth erhält es, und mufs es auf dieselbe Weise erhalten, wie das Silber, nach dem oben Gesagten, selbst seinen Werth erhält, in so fern Arbeitslohn und Zinsen von Kapitalien darin stecken. Dieser erhöhte Werth des gemünzten Geldes ist also nicht willkührlich, sondern so in der Natur der Sache gegründet und so nothwendig, als jedes zu einem gewissen Zwecke verarbeitete Material einen, um den Lohn der hierzu verwendeten Arbeit, erhöhten Werth vor dem rohen Materiale hat.

§. 44.

Wenn das Geben und Nehmen aller übrigen Sachen *B*, *C*, *D*, *E*, u. s. w. nicht mehr unmittelbar, sondern nur gegen die Sache *A* geschieht, d. h.

wenn irgend eine Sache *B*, nicht mehr unmittelbar gegen eine der übrigen Sachen z. B. gegen *C*, sondern nur gegen jene bestimmte Sache *A* gegeben oder genommen, oder kurz, wenn nicht mehr getauscht, sondern gekauft und verkauft wird (§. 36); so ist blofs, damit dieses geschehen könne, ein gewisser Vorrath, also ein Kapital von dieser Sache *A* erforderlich. Wir wollen das hierzu erforderliche Kapital der Sache *A* für eine gegebene Nation und zu einer gegebenen Zeit τ nennen; so ist es klar, dieses Kapital τ wäre nicht erforderlich gewesen, und die dasselbe hervorbringenden Kräfte hätten zu andern, Genufs bringenden Sachen verwandt werden können, wenn der Tauschhandel geblieben wäre, oder hätte bleiben können.

Die Gröſse des Kapitals τ hängt ab;

1.) Von dem in Geld ausgedrückten Werthe φ aller in einer bestimmten Zeit, z. B. in einem Jahre, verkauften Waaren.

2.) Wie oft im Durchschnitt alles Geld in dieser bestimmten Zeit, hier also in einem Jahre, zum Kaufen und Verkaufen gebraucht wird.

Nimmt man an, alles Geld werde in einem Jahre *m* mahl zum Kaufen und Verkaufen gebraucht; so hat man

$$\tau = \frac{\varphi}{m}.$$

Dieses Kapital τ dient bloſs dazu, die Werthe für die gegebenen oder genommenen Sachen auszugleichen. Es ist also bloſs das Mittel zu diesem Zwecke, und ist sonach in Ansehung seiner Wirkungsart, wie eine Maschi-

ne anzusehen. Wenn zwey Manufacturen sonst vollkommen gleich gut eingerichtet sind, eben so auch vollkommen gleich gut betrieben werden, und nur einzig dadurch von einander unterschieden sind, daſs die eine Manufactur eine kostbarere Maschinerie, wie die andere gebraucht, so wird diese, welche die mindest kostbare Maschinerie nöthig hat, sich am besten stehen, und am besten rentiren. Ich habe diese Bemerkung gemacht, um folgende daran zu knüpfen: Wenn die Kräfte, oder auch nur ein Theil der Kräfte einer Nation auf mehrerley Wege sonst gleich gut benutzt werden können, so wird diejenige Benutzungsart die beste seyn, wozu die kleinste Summe des Geldes erforderlich ist, oder bey der τ ein Minimum wird. Es wird τ kleiner,

wenn entweder φ kleiner, oder m grösser wird. Da es nun nie gewünscht werden kann, daſs φ kleiner werde; so bleibt also das die beste Benutzungsart der Kräfte, bey der m ein Gröſstes wird. Wäre τ bey der ersten Benutzungsart $= \alpha$; und bey der andern $= \beta$, und wäre ferner $\beta = \alpha + \delta$; und wäre endlich die zu rechnende Anzahl der pro Cente an Zinsen $= n$; so wäre der Vortheil, den diese Nation jährlich bey der erstern Benutzungsart gegen die zweyte Benutzungsart hätte,

$$= \frac{n\alpha}{100}.$$

Dieses sind, glaube ich, die Vortheile, welche sich von einer minder oder mehr lebhaften Zirkulation des Geldes erwarten lassen. Hier ist die lebhafte Zirkulation des Geldes Ursache,

und der Vortheil $\frac{na}{100}$ Wirkung. Ein ganz anderes ist es, wenn eine Nation ihre Kräfte selbst fleiſsiger und besser, ohne hierbey auf das Kapital *T* zu sehen, anzuwenden anfängt. Hier wird der Vortheil, den die Nation von dieser neuen Anwendungart hat, viel gröſser seyn. Auch hier wird der Umlauf des Geldes lebhafter werden, aber nun ist dieser lebhaftere Umlauf nicht mehr die Ursache des groſsen Vortheils, den die Nation jetzt gegen die vorige Benutzungsart ihrer Kräfte hat; sondern diese Ursache ist nun die bessere und fleiſsigere Benutzung dieser Kräfte, und der lebhaftere Umlauf des Geldes ist Mitwirkung davon, wie jener Vortheil.

Ich schreibe hier kein ganzes System der Staatswirthschaft, und muſs

mir daher einer weitern Ausführung dieser und vieler anderen Materien verbieten, z. B. der Theorie und Lehre von den Banken, von dem Papiergelde u. s. w., welche sich hier sonst am natürlichsten anknüpfen lassen würden.

§. 45.

Zur Übersicht wird es gut seyn, wenn ich die Resultate, welche wir durch die bisherige Untersuchung erhalten haben, hier kurz zusammen stelle.

1.) Die relativen Werthe der Kräfte und ihrer Produkte werden alle durch das Feilschen auf dem Markte bestimmt, und durch den Marktpreis zuerst ausgesprochen. Hierbey ist aber zu bemerken, daſs

2.) Manche Werthe so von einander abhängen, daſs der Marktpreis einiger Sachen gegen den Marktpreis einiger andern Sachen in dem gewöhnlichen Gange der Dinge einem gewissen Verhältnisse sich durchaus nähern muſs. Ein solches natürliche Werthverhältniſs hat unter allen Produkten gleichartiger Kräfte, und auch unter den gleichartigen Kräften selbst Statt. Die Ursache hiervon ist, weil die einzelnen Anwendungen der gleichartigen Kräfte zur Hervorbringung dieses oder jenen Produkts nach der Nachfrage nach diesem oder jenem Produkte und nach der Nachfrage der für die einzelnen Anwendungen geschickt gemachten Kräfte, vermehrt und vermindert werden kann, und weil ein jeder Eigenthümer von Kräften und Produk-

ten diese möglichst gut zu benutzen suchen wird.

3.) Manche Werthe hangen nicht so von einander ab, daſs der Marktpreis einiger Sachen gegen den Marktpreis, einiger anderen Sachen, auch bey dem gewöhnlichen Gange der Dinge, einem gewissen Verhältnisse sich durchaus nähern muſs. Sachen, bey welchen kein solches natürliches Werthverhältniſs Statt hat, sind die Produkte ungleichartiger Kräfte, und auch solche ungleichartigen Kräfte selbst.

Die relativen Werthe ungleichartiger Kräfte und ihrer Produkte hangen einzig von der Nachfrage ab, und der durch das Feilschen auf dem Markte gefundene Marktpreis wird mit dieser Nachfrage in einem gewissen natürlichen Verhältniſse stehen, und in so

fern läſst sich wohl auch sagen, daſs durch das Feilschen auf dem Markte, auch für ungleichartige Kräfte und ihre Produkte, der natürliche Werth gefunden werde. Diese Werthe ungleichartiger Kräfte und ihrer verschiedenen Produkte hangen aber doch ganz anders von einander ab, wie die Werthe gleichartiger Kräfte und ihrer verschiedenen Produkte. Bey beyderley Arten von Kräften und ihren Produkten wird durch das Feilschen der Marktpreis sich nach der Nachfrage bestimmen, und in so weit verhält sich alles bey beyderley Arten von Kräften ganz gleich. — Der Unterschied aber ist nun dieser, daſs bey den gleichartigen Kräften, die zu einzelnen Anwendungen sich geschickt gemachten Kräfte, und die von solchen hervorgebrachten verschiede-

nen Produkte, sich wiederum nach der Nachfrage richten können, und sich auch wirklich darnach richten. Dieses letztere kann aber bey den ungleichartigen Kräften nicht seyn. *A* und *B* seyn zwey ungleichartige Kräfte; bey einer bestimmten Nachfrage, und zu einer gegebenen Zeit sey der durch das Feilschen erhaltene Werth, oder der Marktpreis des von der Kraft *A* in einem Jahre erzeugten Produkts $= a$ und der gleichfalls durch das Feilschen erhaltene Werth, oder der Marktpreis des von der Kraft *B* in einem Jahre erzeugten Produkts $= b$. Das Verhältniſs $a : b$ wäre also das dermahlige natürliche Werthverhältniſs dieser beyden verschiedenartigen Produkte. Würde nach einiger Zeit die Nachfrage nach dem Produkte der Kraft *A* gröſser, und

nach dem Produkte der Kraft *B* kleiner; so würde auch der Werthe *a* gröſser, und etwa $= a + x$, und der Werth *b* kleiner, $= b - y$, und das Werthverhältniſs würde alsdenn $= a + x : b - y$ seyn. Das Werthverhältniſs wäre hier also gegen das erstere ganz verändert, bloſs dadurch, daſs das Verhältniſs der Nachfrage sich verändert hätte. Die Ursache liegt, wie schon oben erinnert ist, darin, daſs bey der verminderten Nachfrage nach dem durch *B* erzeugtem Produkte nicht ein Theil der Kraft *B* zur Hervorbringung des Produktes verwandt werden kann, welches durch die Kraft *A* hervorgebracht wird. Dieses würde seyn können, und würde auch gewiſs seyn, wenn *A* und *B* gleichartige Kräfte, oder vielmehr zu verschiedenen Anwen-

dungen geschickt gemachte Kräfte von ein und derselben Art wären. Wäre dieses, wäre *B* seiner Natur nach zu derselben Anwendung fähig, wozu *A* verwandt wird, so würde bey dieser veränderten Nachfrage ein Theil der Kraft *B* gleich mit der *A* auf einerley Art angewandt, und das erstere Verhältnifs der Nachfrage hergestellt werden.

Wie aber ungleichartige Kräfte demungeachtet in so fern noch eine Grenze des relativen Werthes haben können, dafs dieser Werth über eine gewisse Grenze hinaus oder hinunter nicht steigen oder fallen kann, haben wir §. 26 bis 30 gezeigt.

4.) Sämmtliche Werthe, wie sie auf die vorbeschriebene Weise ohne irgend eine Dazwischenkunft des Staa-

tes, blofs durch das Feilschen auf dem Markte bestimmt werden, nenne ich den e r s t e n Werth der Sachen. Er ist, oder kann wenigstens, für alle Kräfte und deren Produkte durch Geld ausgedrückt werden. Sind die sämmtlichen Kräfte einer Nation (das Kapital als Kraft angesehen mit eingeschlossen) A, B, C, D, ..., und deren Werthe a, b, c, d $= \pi$; so ist dieses π das gesammte Vermögen der Nation. Sind die von diesen Kräften in einem Jahre erzeugten Produkte A', B', C', D', und deren Werthe a', b', c', d' $= \Sigma$; so ist dieses Σ das jährliche Einkommen dieser Nation. Aus dem, was §. 16 u. f. gesagt worden ist, wissen wir, wie aus π das Σ, und umgekehrt aus Σ das π gefunden werden kann.

Zweyte Abtheilung.

Von den Steuern im Allgemeinen; von welchen Kräften und Produkten sie zu erheben, und in welchem relativen Masse solche damit zu belegen sind.

§. 46.

Nachdem wir in der ersten Abtheilung den relativen Werth der verschiedenen Kräfte und derer Produkte gegen einander zu bestimmten gesucht haben; so bleiben uns hier noch die Fragen:

1. Wie wird dieser erste Werth (§. 45.) abgeändert, wenn ein Theil der Kräfte und derer Produkte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse abgegeben werden mufs, oder, welches dasselbe ist, wenn die Kräfte und deren Produkte zu diesem Ende mit Steuern oder Abgaben beschwert werden? Welchen Einflufs haben die Abgaben auf den Betrieb der Kräfte? Und wem kommen endlich diese Abgaben zur Last?

2) Kann die vorzügliche Beförderung des Betriebes einiger besonderen Anwendungen von Kräften zur Vermehrung des National-Reichthums etwas beytragen?

3. Auf welche Weise werden die Kosten zur Bestreitung der Staatsbedürf-

dürfnisse am besten aufgebracht, oder welche Besteuerungsart ist die beste? Daſs sie zugleich auch gerecht seyn muſs, wenn sie Beyfall und Anwendung finden soll, versteht sich wohl von selbst.

Wir werden diese drey Fragen in so viel Kapiteln abzuhandeln suchen.

Erstes Kapitel.

Wie die Werthe der Kräfte und derer Produkte durch die davon an den Staat zu entrichtenden Abgaben abgeändert werden; welchen Einfluſs diese Abgaben auf den Betrieb der Kräfte haben, und wem demnach endlich diese Abgaben zur Last kommen.

§. 47.

In Hinsicht der Frage, wie die ersten Werthe (§. 45.) der Kräfte und derer Produkte abgeändert werden, wenn von denselben ein Theil zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse abgegeben werden muſs, oder wenn sie zu diesem Ende mit Abgaben beschwert werden,

mufs hier zum voraus so viel bemerkt werden, dafs wenn der Werth der Produkte irgend einer Kraft durch die Abgabe entweder um den ganzen Betrag, oder um einen Theil derselben erhöht werden mufs, dafs alsdann dem Eigenthümer einer solchen Kraft entweder die ganze Abgabe gar nicht, oder doch nur ein Theil derselben zur Last kommt; und dafs sie ihm im Gegentheil ganz zur Last bleibt, wenn er solche Werthe, durch die Abgaben veranlafst, gar nicht erhöhen kann.

Ferner mufs hier zum Voraus bemerkt werden, dafs ein jeder, wenn er einen Theil von seinem Einkommen für die Zukunft an den Staat abgeben mufs, den er bisher nicht abgegeben hat, alsdann nicht mehr ganz auf die Art wohlleben kann, wie er that, ehe

er diesen Theil abgab, wenn er nicht etwa vorher im Reicherwerden begriffen war. Dasselbe gilt von der ganzen Nation. Wenn diese nicht im Reicherwerden begriffen war; so muſs sie sich von ihrem bisher gewohnten Wohlleben etwas abbrechen, und sich in so fern einigermaſsen einschränken. Diese Einschränkung wird sie nun mit Gegenständen des eigentlichen Wohllebens, oder des Luxus machen.

Wurden diese Gegenstände aus dem Auslande geholt, so ist die hier zu beachtende Folge die, daſs nun nicht so viel Luxus-Artikel mehr werden eingeführt werden.

Wurden sie indeſs im Lande erzeugt, so werden solche Kräfte, welche diese Luxus-Artikel produzirten, durch die Abgabe veranlaſst, etwas weniger ge-

sucht werden, weil nach ihren Produkten selbst, nach den Luxus-Artikeln, wenigere Nachfrage entstehen wird. Verhältnifsmäfsig wird diese veränderte Nachfrage nach solchen Kräften und deren Produkten mehr betragen, ein je gröfserer Theil zuvor davon im Lande verbraucht wurde; so wie sie im Verhältnisse weniger verändert werden wird, je mehr davon ins Ausland gehn. Unsere jetzige Untersuchung trift solche zur Erzeugung der Luxus-Artikel verwendeten Kräfte und deren Produkte nur in so fern, als diese im Lande verbraucht werden.

§. 48.

Bey dieser Untersuchung müssen wir unterscheiden:

1.) Wie die relativen Werthe gleichartiger Kräfte (§. 3.) und derer Produkte durch eine jede Abgabe auf die eben bemerkte Weise abgeändert werden, indem dadurch wenigere Nachfrage nach den zur Hervorbringung der Luxus - Artikel geschickt gemachten Kräften und deren Produkten entsteht.

2.) Wie eben auf diese Weise die relativen Werthe ungleichartiger Kräfte und derer Produkte verändert werden.

Bey der ersten Frage, wie die relativen Werthe gleichartiger Kräfte und derer Produkte auf diese Weise abgeändert werden, müssen wie nachmahls unterschieden,

a, Wie sie jetzt abgeändert werden.

b, Wie sie nach einiger Zeit abgeändert seyn werden.

Dadurch, daſs auf die §. 47. angegebene Weise Gegenstände des Luxus künftig weniger, als vor der Abgabe, gesucht werden, entsteht für den Augenblick dieses:

Es ist einmahl eine gewisse Summe von Kräften da, die entweder unmittelbar zum Luxus verwendet werden (z. B. eine Menge unnützer Bediente, die bloſs zum Staatmachen gehalten werden), oder die zur Erzeugung von Luxus-Artikel verbraucht werden. Diese Kräfte, wenn gleich nach ihnen und nach ihren Produkten auch wenigere Nachfrage entsteht, sind meistens von der Art, daſs sie nicht gleich für andere Beschäftigungen anwendbar sind; die Eigenthümer derselben müssen also suchen, auf die bisherige Weise ihre Anwendung zu finden. Sonach

sind, bey wenigerer Nachfrage, doch noch gleich viel Feilbieter dieser Kräfte und ihrer Produkte, wodurch sie sich nun selbst den Markt verderben werden, so daſs der Marktpreis derselben unter den relativen Werth, den sie sonst gegen gleichartige Kräfte haben müſsten, herabsinken wird. Die Eigenthümer dieser bloſs zur Befriedigung des Luxus geschickt gemachten Kräfte stehen sich nach der Abgabe also relativ schlechter, gegen die Eigenthümer anderer gleichartiger, aber zu anderen Anwendungen geschickt gemachten Kräfte, wie sie sich vor der Abgabe standen. Dieses wäre also die Veränderung der Werthe, wie sie gleich Anfangs nach der Entstehung der Abgabe Statt haben würde. Ich muſs hier noch hinzufügen, daſs eben

dasselbe entstanden seyn würde, wenn die Nation nicht durch die Abgabe, sondern durch irgend eine andere Ursache zu einer gleichen Einschränkung genöthigt worden wäre.

Die Folge hiervon wird diese seyn, daſs künftig wenigere Kräfte zu dieser Art von Beschäftigung, die bloſs zur Befriedigung des Luxus dient, geschickt gemacht werden, wodurch also die Feilbieter mit der Nachfrage in ein gehöriges Verhältniſs gesetzt, und also auch der anfängliche relative Werth dieser Kräfte und ihrer Produkte gegen andere gleichartige Kräfte und deren Produkte wieder hergestellt werden wird. Wenn also die Abgabe eine Zeitlang bestanden hat; so wird auf die hier beachtete Weise, in so fern nähmlich dadurch bloſs wenigere Nachfrage nach den zum

Luxus dienenden Kräften und deren Produkten entsteht, der relative Werth gleichartiger Kräfte und derer Produkte nicht abgeändert.

§. 49.

Zur Beantwortung der Frage, wie auf die eben angeführte Weise die relativen Werthe ungleichartiger Kräfte abgeändert werden, müssen wir bemerken, wenn künftig wenigere Kräfte zur Befriedigung des Luxus angewendet werden; so geht dieser ersparte Theil solcher Kräfte dem Theil der Kräfte zu, welche mit diesem zu Einer Klasse gehöret oder mit demselben gleichartig ist, und zur Hervorbringung der eigentlichen Lebensbedürfnisse verwendet wird. Die relative Nachfrage nach solchen Kräften und Pro-

dukten, die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen, bleibt in Hinsicht der verschiedenen Klassen von Kräften unverändert. Geht nun in einer Klasse zu dieser Art von Anwendung ein verhältnifsmäfsig gröfserer Theil, wie in einer andern Klasse zu; so kann allerdings die relative Nachfrage nach solchen Kräften und deren Produkten, und folglich auch deren relativer Werth, hierdurch etwas verändert werden. Wann und unter welchen Umständen ein anderes Verhältnifs der Nachfragen erfolgen mufs, oder nicht erfolgen kann, verdient eine nähere Untersuchung.

§. 50.

Aus allen den verschiedenen Klassen von Kräften (§. 3.) wird ein Theil

verwendet, die eigentlichen Lebensbedürfnisse hervorzubringen, und ein anderer Theil dient dazu, die Artikel des Luxus zu produziren. Ist z. B.

Die Summe der chemisch-unorganischen Kräfte - - - - = *A*

Und der Theil, welcher hiervon zur Hervorbringung der Gegenstände des Wohllebens und des Luxus verwendet wird - - = *a*.

Die Summe der Kräfte der Menschen - - - - - = *B*

Und der hiervon zum Produziren der Gegenstände des Wohllebens und des Luxus verwendete Theil - - - - - - = *b*.

So sind die Theile, welche zur Erzeugung der Lebensbedürfnisse verwendet werden.

Von der ersten Kraft $= A - a$

Und von der zweyten Kraft $= B - b$.

Wäre nun

$$A - a : a = B - b : b$$

Oder $A : a = B : b$

Und ließe sich annehmen, daß von demjenigen Theile, welcher von der chemisch unorganischen Kraft zur Erzeugung der Luxus Artikel verwandt ward, durch die, vermittelst der Abgabe entstandene Ersparung, künftig in demselben Verhältnisse weniger gebraucht würde, wie bey demjenigen, zu gleichem Zwecke verwendeten Theile der menschlichen Kraft; so würde das Verhältniß der Nachfrage nach diesen beyden Klassen von Kräften ein- und dasselbe bleiben. Da nun der relative Werth der ungleichartigen Kräfte und derer Produkte sich bloß nach

dem Verhältnisse der Nachfrage richtet (§. 45.); so bliebe in dem angenommenen Fall dieser relative Werth vor und während der Abgabe einerley. Es ist hierbey gleichgültig, die Abgabe mag nur momentan, oder dauernd seyn.

Was bisher von den menschlichen und den chemisch-unorganischen Kräften nur Beyspielsweise gesagt worden ist, gilt auch von den übrigen Klassen von Kräften, und in allen den verschiedenen Vergleichungen, die mit diesen Kräften vorgenommen werden können.

§. 51.

Wären die beyden Voraussetzungen nicht richtig, und wäre z. B.

$$A : a > B : b$$

Oder würde von *a* ein verhältnifsmäfsig gröfserer Theil, wie von *b*, durch die wenigere Nachfrage nach den Gegenständen des Luxus, erspart; so würde, durch die Abgabe veranlafst, das Verhältnifs der Nachfrage umgeändert, und sonach würde auch der relative Werth dieser ungleichartigen Kräfte und derer Produkte verändert werden. In dem angenommenen Fall $A : a > B : b$ würde dieses zum Nachtheil der menschlichen Kräfte und derer Produkte, im Verhältnifs mit den chemisch-unorganischen Kräften und deren Produkte, seyn; d. h. der relative Werth der menschlichen Kräfte und derer Produkte würde, gegen den Werth der chemisch-unorganischen Kräfte und derer Produkte, geringer werden.

Auch hier sieht man leicht, wie das, was von den chemisch-unorganischen und den menschlichen Kräften nur Beyspielsweise gesagt worden ist, auch auf die übrigen Klassen von Kräften in allen den verschiedenen Vergleichungen, die damit vorgenommen werden können, sich anwenden läſst.

Diese, von den ersten Werthen (§. 45.) abweichenden Werthe werden so lange fortdauern, als die Nation durch die Abgabe, die nun momentan oder fortdauernd seyn mag, genöthigt ist, von dem bis dahin gewohnten Wohlleben und Luxus sich etwas zu entziehen. Aber auch hier gilt wiederum dieselbe Bemerkung, die schon §. 48. gemacht worden ist, daſs die Werthe sich gerade auch eben so abgeändert haben würden, wenn die Nation, nicht durch die

Abgabe, sondern durch irgend eine andere Ursache, zu einer gleichen Einschränkung genöthigt gewesen wäre. Auch werden die veränderten Werthe wieder aufhören, so bald die Nation wieder in den vorigen Wohlstand gekommen seyn wird, es mag dieses nun geschehen, indem die Abgabe aufhört, oder indem sie durch irgend eine andere Ursache sich wiederum besser befindet.

§. 52.

Nach dieser vorläufigen Untersuchung, wie der Werth der Kräfte und derer Produkte verändert werden mufs, insofern die Nation durch die Abgabe, die übrigens beschaffen seyn mag, wie sie wolle, genöthigt ist, in ihrem bisher gewohnten Wohlleben sich etwas

einzuschränken, kommen wir zu der nähern Untersuchung über die, durch die besonderen Einrichtungen der Abgaben, veranlaſsten Veränderungen der Werthe der Kräfte und derer Produkte.

Bey dieser Frage kommt es darauf an:

1.) Ob die Abgabe nur momentan, oder ob sie

2.) Dauernd ist.

Im ersten Falle, wenn die Abgabe nur momentan ist, können die relativen Werthe der Kräfte und derer Produkte nur alsdann einige Veränderungen auf die oben beschriebene Art erleiden, wenn die Nation durch die Abgabe zu Einschränkungen genöthigt ist. Da wir aber auf diese Veränderung in den weitern Untersuchungen keine Rücksicht nehmen können; so ist, von

dieser Veränderung abgesehen, es für sich selbst klar, dafs einem jeden der Theil, den er dem Staate hat abgeben müssen, auch gänzlich zur Last bleibt.

§. 53.

Im zweyten Fall aber, wenn die Abgabe dauernd ist, müssen wir unterscheiden:

1.) Ob die Abgaben mit den ersten Werthen der Kräfte und derer Produkte im richtigen geometrischen Verhältnisse stehen; oder

2.) Ob sie mit diesen Werthen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Was das heifst, die Abgaben stehen mit den ersten Werthen der Kräfte oder derer Produkte im geometrischen Verhältnisse, ist aus dem bisher Gesagten wohl einleuchtend. Sind die ersten

Werthe von sämmtlichen Kräften A, B, C, D einer Nation $= a, b, c, d$ $= \pi$ (§. 45.) und sind die, zur Bestreitung derStaatsbedürfnisse, erforderlichen Abgaben $= \Psi$; sind ferner die Beyträge, welche von den Kräften A, B, C, D hierzu gegeben werden,

$= \alpha, \beta, \gamma, \delta$ $= \Psi$:

so stehen diese Abgaben von den Kräften mit ihren ersten natürlichen Werthen in einem geometrischen Verhältnisse, wenn

$$\pi : a = \Psi : \alpha$$
$$\pi : b = \Psi : \beta$$
$$\pi : c = \Psi : \gamma$$
$$\pi : d = \Psi : \delta$$

u. s. w. ist.

Im ersten Falle, wenn die Abgaben mit den ersten Werthen der Kräfte und derer Produkte im geometrischen Verhältnisse stehen, ist es für sich klar, dafs diese ersten Werthe durch die Abgabe nicht unmittelbar abgeändert werden können; wie sie mittelbar dadurch verändert werden können, wenn die Nation dadurch zu Einschränkungen genöthigt ist, haben wie oben erklärt. Lassen wir diese Werthsveränderung aufser Acht, welches wir thun müssen, da sie nach jeder Einschränkung, die nun durch eine Abgabe, oder durch sonst eine Ursache nothwendig wird, erfolgen mufs: so ist es allgemein wahr, dafs ein veränderter relativer Werth nur Statt haben kann, wenn das Verhältnifs der Nachfrage verändert wird, indem entweder mehr

oder weniger Nachfrage nach irgend einer Kraft und deren Produkten entsteht, oder auch, daſs, durch irgend eine Ursache veranlaſst, weniger Feilbieter irgend einer Kraft und derer Produkte da sind. Aber es läſst sich nicht absehen, wie eine veränderte, vermehrte oder verminderte, Nachfrage (auſser die oben erklärte, verminderte Nachfrage nach den Gegenständen des Luxus) nach irgend einer Kraft und deren Produkten durch die Abgabe veranlaſst werden kann; und eben so wenig kann eine solche, mit dem Werthe der Kräfte verhältniſsmäſsig vertheilte Abgabe Ursache seyn, daſs zu irgend einer Anwendung künftig weniger, und zu einer andern Anwendung mehr Kräfte geschickt gemacht werden. Das Verhältniſs der Kräfte wird also

vor und nach der Abgabe dasselbe bleiben, und folglich werden auch die relativen Werthe dadurch nicht abgeändert werden. Bemerken muſs ich hierbey, daſs dieses, wie sich leicht einsehen läſst, so wohl für den Handel mit den Kräften und deren Produkten im Lande, als auch für diesen Handel im Auslande gilt.

§. 54.

Wenn also die Abgaben mit dem Werthe der Kräfte und derer Produkte im geometrischen Verhältnisse stehen; so erhalten sämmtliche Kräfte und deren Produkte einen relativen Werth, der nur, durch die etwas verminderte Nachfrage nach den zur Befriedigung des Luxus geschickt gemachten Kräften und deren Produkten, von dem ersten

Werthe (§. 45) abweicht. Diese Abweichung von dem ersten Werthe wird nun einmahl nicht sehr bedeutend seyn, und dann ist sie so sehr in der Natur der Sache gegründet, als ohne eine Staatsverbindung kein freyer und sicherer Gebrauch der Kräfte und deren Produkte, und wiederum kein Staat ohne Abgaben bestehen kann.

Wir können diesen Werth daher mit Recht den natürlichen Werth nennen.

Alle hiervon abweichende Werthe, welche dadurch Statt haben, daſs eine lange Zeit hindurch irgend eine andere, als diese verhältniſsmäſsige Besteuerungsart, eingeführt war, nennen wir den durch das bestehende Steuer-System modifizirten Werth,

oder auch der Kürze halber, den modifizirten Werth.

Wenn also, indem die Abgaben mit dem Werthe der Kräfte und derer Produkte im geometrischen Verhältnisse stehen, keiner die ihm zugehörenden Kräfte und deren Produkte über den natürlichen Werth hinaus anbringen kann, und auch unter den natürlichen Werth sie wegzugeben nicht genöthiget ist, und dennoch im Verhältniſs des Werthes seiner Kräfte und derer Produkte zu dem Werthe der gesammten Kräfte der Nation und derer Produkte zu den Staatsbedürfnissen beytragen muſs; so trägt er im Verhältnisse des Schutzes und des Vortheils, den er von und durch den Staat genieſst, zu dessen Bedürfnissen bey, und zwar so, wie

es der Staat unmittelbar von ihm einnimmt.

Dieses gilt auch vollkommen von solchen Kräften, welche zur Befriedigung des Luxus geschickt gemacht sind. Denn dafs anfänglich das Verhältnifs der Feilbieter dieser Kräfte und derer Produkte zu der Nachfrage nach denselben, und sonach auch der Werth derselben sich etwas verändern mufs, ist im Grunde nicht Folge der Abgabe, sondern Folge der ersten Ursache, die diese Abgabe nothwendig gemacht hat, und wird und mufs jedesmahl bey jeder möglichen Art, die Abgaben aufzubringen und einzutheilen, so gewifs erfolgen, als jedesmahl bey jeder vermehrten Abgabe die Nation vor dem bis dahin gewohnten Wohlleben sich etwas entziehen mufs. Hat dieses leztere

nicht Statt, ist die Nation durch die Abgabe nicht genöthiget, sich hierin etwas zu entziehen; war sie also bis dahin, da die Abgabe nöthig wurde, im Fortschreiten zum Reicherwerden begriffen, und wird sie also jetzt nur um so viel weniger in diesem Reicherwerden fortschreiten, als die neue Abgabe beträgt: so wird auch das Verhältniſs der Feilbieter solcher zur Befriedigung des Luxus geschickt gemachten Kräfte und ihrer Produkte zu der Nachfrage nach denselben nicht verändert, und ihr Werth, auch für den Anfang nicht unter den natürlichen Werth hinunter sinken. Denn daſs sich der Werth in der Folge auf jeden Fall wieder heben wird, ist schon oben (§. 48.) gezeigt. Auch das ist schon eben daselbst erinnert, daſs der Werth dieser

Sachen jedes mahl für eine Zeitlang fallen muſs, wenn die Nation, nicht durch eine vermehrte Abgabe, sondern durch irgend eine andere Ursache zu einer gleichen Einschränkung in Ansehung des Wohllebens genöthigt ist (*). Die Eigenthümer solcher Kräfte und Produkte müssen sich einen solchen durch die Umstände herbey geführten, und

(*) Ich will hier nicht ein ganzes System der Staatswirthschaft, sondern nur ein einziges, zwar wohl das wichtigste, Kapitel daraus, von den Steuern, abhandeln; sonst würde es hier an seinem Platze seyn, eine Menge wichtiger Folgerungen aus dem bisher Gesagten zu ziehen. Z. B. welche Art von Fabriken und Manufacturen wohl die sichersten und vortheilhaftesten sind, ob solche, die äuſserst feine und kostbare Artikel des Luxus liefern, und sonach viel mehr in die Augen leuchten; oder solche, welche weniger in die Augen fallende Artikel verfertigen, die aber zu den eigentlichen Lebensbedürfnissen gehören.

eine Zeitlang dauernden, niedrigern Werth gefallen lassen; so wie sie auf eine ähnliche Weise dafür auch einen höhern Werth eine Zeitlang geniefsen, wenn die Nation, durch glückliche Ereignisse reicher wird, und eben dadurch zu höherem Wohlleben schreitet.

§. 55.

Wir haben jetzt zu untersuchen, wie die Werthe der Kräfte und derer Produkte verändert werden, wenn der Theil, welcher zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse abgegeben werden muſs, mit diesen Werthen in keinem richtigen geometrischen Verhältnisse steht.

Dieses kann nun seyn:

Erstens: Indem einige Kräfte mit mehreren Steuern, als nach diesem Verhältnisse, beschwert sind; oder auch

Zweytens: Indem sie mit wenigeren Steuern, als ihnen hiernach zukommen müſsten, belegt sind.

Wir untersuchen hier zuvor den ersten Fall, und da müssen wir wieder unterscheiden

I. Ob die Ungleichheit zwischen den verschiedenen Klassen von Kräften (§. 3.), also zwischen ungleichartigen Kräften, Statt hat; oder ob sie

II. Statt hat zwischen Kräften, die zu Einer Klasse gehören, und folglich gleichartig sind.

I. Tritt der erste Fall ein; so läſst sich die Sache folgendermaſsen betrachten:

Es seyn *A* und *B* zwey verschiedene Klassen von Kräften.

Ferner sey der Werth der Summe aller zur Klasse *A* gehörigen Kräfte - - - - - - - - - - - - - $= a$.

Der Werth der Summe aller zur Klasse *B* gehörigen Kräfte $= m\,a$.

Ist nun die, auf alle zur Klasse *A* gehörigen Kräfte, kommende Abgabe - - - - - - $= b$

So hätte man, wenn die Abgabe mit dem Werthe der Kräfte im Verhältniſs stünde,

$$a : m\,a = b : m\,b.$$

Und die, auf alle zur Klasse *B* gehörigen Kräfte, kommende Abgabe müſste also $= m\,b$ seyn. Ist sie dagegen $= m\,b + f$; so besteht in dieser Abgabe f die eigentliche Ungleichheit. Es ist nun die ganze Abgabe $= b\,(1 + m) + f$ anzusehn, als wenn sie aus zwey besondern Abgaben bestünde, wovon die erste

$= b\ (1 + m)$ mit dem Werthe der Kräfte und derer Produkte verhältnifsmäfsig wäre, und wovon auf die zur Klasse *A* gehörigen Kräfte die Abgabe *b*, und auf die zur Klasse *B* gehörigen Kräfte die Abgabe *mb* käme. Von der zweyten Abgabe aber käme auf die zur ersten Klasse *A* gehörigen Kräfte gar nichts, und auf die zur Klasse *B* gehörigen Kräfte käme die ganze Abgabe mit *f*; da, wenn auch diese zweyte Abgabe mit den Werthen verhältnifsmäfsig gewesen wäre, man für die auf die Klasse *B* kommende Abgabe *x* gehabt hätte:

$$(1 + m)\ a : ma = f : x$$

Und $x = \dfrac{fm}{1 + m}$.

Für die Abgabe *y*, welche hiervon auf die Klasse *A* gekommen wäre, hätte man gehabt:

$$(1 + m)\, a : a = f : y$$

Und $y = \frac{f}{1 + m}$.

§. 56.

Durch die letzte Abgabe f wird das relative Verhältniſs der Nachfrage nach den zu den beyden Klassen *A* und *B* gehörigen Kräften nicht verändert und folglich bleiben auch die relativen Werthe der Produkte dieser ungleichartigen Kräfte unverändert. Und bleiben diese unverändert; so müssen die Eigenthümer der zur Klasse *B* gehörigen Kräfte im Verhältnisse des Vortheils und der Sicherheit, die ihnen der Staat gewährt, mehr bezahlen, als die Eigenthümer derjenigen Kräfte bezahlen, die zur Klasse *A* gehören.

Wären z. B. die zur Klasse *A* gehörigen Kräfte die chemisch - unorgani-

schen, und die zur Klasse *B* gehörigen die menschlichen Kräfte; so würden diese im Verhältnisse ihres Werthes mehr als jene belastet seyn, und in ihrem relativen Werthe gegen die chemisch-unorganischen Kräfte und deren Produkte doch nichts aufschlagen können. Diefs gilt jedoch nur so weit, als nach Abzug der Abgaben für die menschlichen Kräfte noch das Minimum ihres Werthes (§. 29.) bleibt. Bliebe dieses nicht mehr, so müfste auch der relative Werth zwischen den beyden Klassen von Kräften sich abändern.

Was hier nur Beyspiels halber von den menschlichen und den chemisch-unorganischen Kräften gesagt worden ist, läfst sich leicht auch auf die übrigen Klassen von Kräften anwenden, welche ähnliche Grenzen für ihre rela-

tiven Werthe haben, über welche hinaus oder hinunter sie nicht steigen oder fallen können, nnd wovon wir in der ersten Abtheilung das Nöthige gesagt haben.

§. 57.

Noch ist hier zu bemerken, daſs die Prägravation in den Abgaben von den Kräften nur diejenigen trifft, welche die Eigenthümer von diesen Kräften zu der Zeit sind, da diese Abgabe entsteht, und zwar ist es anzusehen, als verlöhren diese zu der Zeit ein Kapital, dessen Zinsen so hoch sind, als die jährliche Prägravation in der Abgabe beträgt. Ist diese $= \Delta$; so ist das dafür als verlohren zu rechnende Kapital $= \frac{100\,\Delta}{m}$ (§. 16. und 17.). Daſs man dieses so

ansehen kann und mufs, ist für sich klar, denn der, welcher sich in der Folge das Eigenthumsrecht dieser überbeschwerten Kraft, entweder durch Tausch oder Handel, erwirbt, nimmt Rücksicht auf diese Prägravation, und gibt $\frac{100\ \Delta}{m}$ weniger für dieselbe, als er gegeben haben würde, wenn sie nicht prägravirt gewesen wäre.

Dieses Kapital ist jedoch nur von solchen Kräften zu verstehen, die fortdauernd sind. Ist eine Kraft, welche nach Verlauf einiger Zeit aufhört, überbeschwert; so trift diese Überbeschwerung zwar auch nur denjenigen, welcher Eigenthümer dieser Kraft zu der Zeit ist, da diese Abgabe zuerst gefordert wird; aber das dafür als verlohren gleich zu achtende Kapital mufs

nun nach §. 19. berechnet werden, und dann ist, für dort a hier Δ gesetzt, dieses Kapital

$$= \Delta \left(\frac{1}{p} - \frac{1}{(1 + p)^n \, p}\right),$$

wo jedoch in der Gleichung $p = \frac{m + x}{100}$, aus leicht zu erkennenden Gründen, das $x = o$ anzunehmen ist.

Entstehen während der Dauer dieser Abgabe neue Kräfte, und werden diese nach der eingeführten Regel auch mit Steuern belegt, und eben nach dieser Regel im Verhältnisse mit ihrem Werthe in den Steuern prägravirt; so gilt für die ersten Eigenthümer dieser Kräfte eben das, was oben von denen gesagt worden ist, die Eigenthümer der prägravirten Kräfte zu der Zeit waren, als die Abgabe zuerst entstand.

Nahmentlich gilt dieser Fall für die menschlichen Kräfte, weil diese am häufigsten neu, nähmlich jedesmahl mit dem Menschen selbst, entstehen, so wie sie mit ihm auch wieder vergehen, weshalb für solche das als verlohren gleich zu achtende Kapitel nach §. 19. berechnet werden muſs.

§. 58.

II. Ist der Beytrag zu den Abgaben unter den verschiedenen Klassen von Kräften zwar verhältniſsmäſsig mit den Werthen von den Summen dieser verschiedenen Kräfte, und hat dagegen die Ungleichheit dieser Beyträge bloſs unter Kräften Statt, die zu einerley Klasse gehören, und also gleichartig sind; so kommt es darauf an, ob diese Ungleichheit ist:

1.) Unter den verschiedenen Unterabtheilungen der gleichartigen Kräfte, das heifst, indem sie zu verschiedenen Anwendungen fähig gemacht sind, oder

2.) Ob sie nur Statt hat bey den einzelnen, zu einerley Unterabtheilung gehörenden, individuellen Kräften.

Tritt dieser lezte Fall ein; so ist es für sich selbst klar, dafs hierdurch durchaus und auf keinerley Weise eine Veränderung des Werthes der Produkte dieser individuellen Kraft entstehen kann, und dafs folglich der erste Eigenthümer solcher Kräfte die Prägravation allein trägt, ohne sich dafür durch irgend etwas wieder erhohlen zu können. Er kann sich dafür, ganz wie in dem vorigen §, ein als verlohren

zu achtendes Kapitel berechnen, welches den nachfolgenden Eigenthümern in der Kaufsumme wieder zu Gute kommt; so daſs diese also von der Prägravation nichts mehr tragen.

§. 59.

Wenn aber die Ungleichheit unter den verschiedenen Unterabtheilungen gleichartiger Kräfte, oder für die verschiedenen Anwendungen dieser Kräfte Statt hat; so ist wieder zu unterscheiden, wie der relative Werth der Produkte dieser gleichartigen Kräfte unter sich seyn wird:

A, Gleich im Anfange dieser Abgabe;

B, Nachdem dieselbe eine Zeitlang gedauert hat.

Da durch diese Abgabe die Nachfrage nach den verschiedenen Kräften und deren Produkten, in so fern wir sie hier zu beachten haben, nicht verändert wird; da wir nähmlich auf die verminderte Nachfrage nach den Luxus-Artikeln, wenn anders die Nation durch die Abgabe zu Einschränkungen genöthigt ist, nicht Rücksicht nehmen: so kann auch für den Anfang der relative Werth der prägravirten Kraft sich nicht verändern, und der Eigenthümer einer solchen Kraft leidet also so vielen Schaden, als diese Prägravation beträgt. Aber eben deswegen werden schon bald diese Eigenthümer veranlafst werden, so wenige Kräfte, als nur möglich, zu dieser Anwendung weiter zu gebrauchen, und sie auf eine andere Art anzuwenden suchen, bey der sie in der

Abgabe nicht überbeschwert seyn werden. Etliche Kräfte, zu einigen gewissen Anwendungen geschickt gemacht, sind von der Art, daſs sie leicht einer andern Anwendung fähig sind. Bey andern, und zu andern Anwendungen geschickt gemachten Kräften hält dieſs schwerer.

Mag bey der besondern Anwendung der Kraft, welche prägravirt ist, es nun auch etwas mehr oder minder schwer halten, zu einer andern Anwendung über zu gehen; so wird doch nach Verlauf einiger Zeit es gewiſs geschehen, daſs ein Theil davon zu andern Anwendungen geschickt gemacht wird. Eine weitere Folge der Prägravation wird aber vorzüglich auch diese seyn, daſs in Zukunft wenigere Kräfte zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden.

§. 60.

Zur Entscheidung der Frage *B*, wie die Werthe der Produkte solcher, zu der prägravirten Anwendung geschickt gemachten Kräfte seyn werden, nachdem die Abgabe eine Zeitlang gedauert hat, ob diese Werthe nähmlich die alten bleiben, oder ob sie durch die Prägravation erhöht werden müssen; kommt es nun darauf an:

a, Ob die Eigenthümer der zu der prägravirten Anwendung geschickt gemachten Kräfte in dem Verkaufe derselben und derer Produkte mit den Ausländern konkurriren, oder

b, Ob sie deshalb keine Konkurrenz mit dem Auslande zu befürchten haben.

Im ersten Falle, wenn sie mit dem Auslande im Verkaufe zu konkurriren haben, ist kein Grund vorhanden, war-

um die Ausländer die Produkte dieser Kräfte nicht noch künftig um eben den Preis sollten geben können und wollen, wie vorher, und folglich werden die Inländer den Preis dieser Sachen auch nicht erhöhen können. Die Folge wird nun diese seyn, daſs, wie wir schon im vorigen §. gesehen haben, im Lande immer weniger und weniger, und endlich gar keine Kräfte mehr zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden. War diese Anwendung ein Fabrik- oder Manufacturzweig, so wird dieser Fabrik- oder Manufacturzweig durch die Prägravation endlich gänzlich ruinirt werden, und ganz aus dem Lande sich verlieren. Und so werden folglich am Ende alle die Abgaben, welche anfänglich auf die, zu der prägravirten Anwendung geschickt gemachten, Kräfte ge-

legt wurden, d. h. sowohl der Theil, welcher verhältnifsmäfsig darauf hätte kommen müssen, als auch derjenige, welcher die eigentliche Prägravation ausmachte, auf die andern Kräfte zurück fallen. Wollte man also anfänglich diesen andern Kräften dadurch eine Erleichterung verschaffen, dafs man jene Anwendung prägravirte; so zeigt sich nun, dafs am Ende gerade das Entgegengesetzte daraus resultirt, und dafs diese andern Kräfte, eben dadurch, dafs man ihnen eine unbillige Erleichterung verschaffen wollte, nun noch desto mehr beschwert werden müssen.

Man möchte hiergegen einwenden, dafs das Verhältnifs der Nachfrage nach den zu der pragravirten Anwendung geschickt gemachten Kräften und deren Produkten, auf diese Weise aller-

dings abgeändert werden müsse, da ja die Nachfrage dieselbe bleibt, und der Feilbieter weniger werden, wenn die im Lande abgehen. Man mufs hierbey aber bedenken, dafs so wie der inländischen Feilbieter weniger werden, die Anzahl der ausländischen Feilbieter in demselben Verhältnisse zunehmen wird, weil in dem Auslande die Ursache von der Abnahme der Anzahl der inländischen Feilbieter (die Prägervation) nicht Statt hat.

§. 61.

Haben aber *b*, die Eigenthümer der zu der prägravirten Anwendung geschickt gemachten Kräfte bey dem Verkaufe derselben und derer Produkte keine Konkurrenz mit dem Auslande

zu befürchten; so wird schon dadurch, dafs manche, Anfangs zu dieser Anwendung geschickt gemachte Kraft künftig bey dieser Anwendung nicht bleibt, sondern anders angewendet wird (§. 59.); noch mehr aber dadurch, dafs künftig wenigere Kräfte zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden, ein verändertes Verhältnifs, zum Vortheil dieser überbeschwerten Anwendung entstehen, indem die Nachfrage die vorige bleibt, und die Anzahl der Feilbieter kleiner wird. Der Werth der Produkte dieser Kräfte wird also in diesem Falle, nachdem die Abgabe eine Zeitlang gedauert hat, gröfser werden, und zwar gerade um soviel, bis die Eigenthümer derselben für die Prägravation durch den gröfsern Werth entschädigt sind. An-

fänglich wird dieser Werth noch über die Grenze, welche zu der Entschädigung erforderlich ist, hinüber schreiten, indem die Nachfrage noch immer die vorige, und die Anzahl der Feilbieter kleiner geworden ist. Dadurch aber werden von nun an wiederum auch mehrere Kräfte zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden, und sonach wird allmählich das alte Verhältniſs der Nachfrage, und damit auch der Werth auf die Grenze zurück gebracht werden, zu welcher er kommen muſs, damit die Eigenthümer keinen weitern Nachtheil, aber auch keinen Vortheil durch die Prägravation haben. Sonderbar genug ist es, daſs der Fall eintreten kann, daſs die Eigenthümer solcher zur prägravirten Anwendung geschickt gemachten Kräfte so gar eine Zeitlang

Vortheil von der Prägravation haben können.

Wenn aber auch die prägravirte Anwendung bisher mit dem Auslande keine Konkurrenz zu befürchten hatte; so kann diese doch durch die erhöhten Preise vielleicht entstehen. Wann dieſs seyn kann, und welches die Folgen davon seyn werden, darüber werde ich §. 64. noch das Nöthige sagen.

§. 62.

Wenn in dem, im vorigen §. betrachteten Falle der Werth der Produkte solcher Kräfte durch die Prägravation veranlaſst, nothwendig erhöht werden muſs; so haben wir hier noch zu untersuchen, wer denn am Ende diesen erhöhten Werth zu bezahlen hat, oder, was dasselbe ist, wem denn am Ende

die Prägravation zur Last kommt. Es kommt bey dieser Frage darauf an:

α) Ob die prägravirte Anwendung einer Kraft von der Art ist, daſs sie zur bessern Betreibung irgend einer andern, und zwar einer solchen Kraft dient, daſs der Vortheil des Eigenthümers dieser andern Kraft es erfordert, zur bessern Betreibung und Wirksammachung derselben immer noch dieselbe Summe der ersten Kraft zu verwenden, wenn auch gleich diese erste Kraft durch die Prägravation theurer geworden ist. Eine solche erste Kraft ist z. B. die menschliche, wenn sie zur bessern Betreibung und Wirksammachung der chemisch-unorganischen Kraft, zur Betreibung des Ackerbaues (welche chemisch-unorganischen Kraft hier alsdann die zweyte Kraft ist), dient.

Ist nun von den menschlichen Kräften diejenige Unterabtheilung, welche zur Betreibung des Ackerbaues verwendet wird, mit Abgaben überbeschwert; so wird dieser Theil der Kraft, oder eigentlich deren Produkt, die zum Ackerbau verwendete menschliche Arbeit, um so viel, als die Prägravation beträgt, theurer werden, als sie ohne dieselbe gewesen seyn würde. Dieses muſs derjenige, welcher den Ackerbau betreiben läſst, an den Arbeiter mehr als sonst bezahlen, ohne deshalb auf die Produkte des Ackerbaues etwas aufschlagen zu können, da die Nachfrage nach denselben ganz die vorige bleibt, und der Feilbieter nicht weniger werden, weil die Eigenthümer dieser chemisch-unorganischen Kräfte, ungeachtet der ihren zur Last kommenden Prä-

gravation es demnach räthlich finden dürften, den Ackerbau ganz auf die bisherige Weise forttreiben zu lassen. In diesem Falle ist es also eben so viel, als wenn die chemisch-unorganische Kraft um die Prägravation mehr beschwert wäre.

Hierdurch wird das §. 56. Gesagte etwas eingeschränkt, indem hier eine Prägravation einer Kraft am Ende auf eine andere Kraft zurück fällt, die mit dieser ungleichartig ist, oder zu einer andern Klasse gehört. Die Ursache dieser Einschränkung liegt aber einzig darin, weil nicht die gesammten menschlichen Kräfte, sondern nur ein Theil, nur eine einzige Anwendung derselben, prägravirt ist. Wären die gesammten menschlichen Kräfte gegen die chemisch-unorganischen prägravirt;

so könnte der Theil, den der Eigenthümer der chemisch-unorganischen Kraft zur Betreibung seines Ackerbaues dingen will, zu diesem nicht sagen, gib mir, um so viel, als die Prägravation beträgt, mehr als bisher, wo nicht so mache ich mich zu einer andern Anwendung geschickt, bey der ich mich alsdann verhältniſsmäſsig besser stehen werde, weil ja dieses letztere nicht wahr seyn würde, wenn alle Anwendungen der menschlichen Kräfte gegen die chemisch-unorganischen Kräfte gleichmäſsig prägravirt wären.

§. 63.

β) Oder ob die prägravirte Unterabtheilung nicht von der eben beschriebenen Art ist; und dann ist weiter zu unterscheiden,

αα) Ob durch den erhöhten Werth das Ausland bey dem Verkaufe noch nicht konkurriren kann.

ββ) Oder ob es dadurch mit zur Konkurrenz kommen kann.

Werden durch den erhöhten Werth die ausländischen gleichartigen Kräfte noch nicht in den Stand gesetzt, jetzt mit den inländischen, zu der prägravirten Anwendung geschickt gemachten, Kräften bey dem Verkaufe zu konkurriren; so wird der nach §. 61. Statt habende, und mit der Prägravation im Verhältniſs stehende, erhöhte Werth der Produkte dieser Kraft von dem bezahlt werden müssen, der sie am Ende verbraucht; oder eine solche Prägravation trifft den endlichen Verbraucher dieser Sachen.

§. 64.

Tritt aber der Fall ββ) ein, d. h. kann das Ausland, bey einem erhöhten Werthe der Kräfte und derer Produkte, beym Verkaufe zur Konkurrenz kommen; so kommt es weiter darauf an:

ααα) Ob das Ausland erst alsdann konkurriren kann, wenn der Werth ganz im Verhältnisse der Prägravation sich erhöht hat; oder

βββ) Ob diese Konkurrenz schon bey einem weniger erhöhten Werthe Statt haben kann.

Im letztern Falle wird noch eben dasselbe eintreten, welches wir schon §. 60. als Folge der Prägravation haben kennen lernen, wenn die inländischen Kräfte schon gleich im Anfange mit den ausländischen konkurriren, dafs nähmlich zu dieser Anwendung künftig

keine inländische Kräfte werden geschickt gemacht werden, und daſs sonach dieser Erwerbszweig sich aus dem Lande verlieren wird. Die übrigen Kräfte müssen also wiederum die gesammten Abgaben tragen, welche anfänglich dieser prägravirten Anwendung aufgelegt wurden. Dazu kommt noch, daſs der um so viel erhöhte Preis, als nähmlich nöthig war, damit die ausländischen Kräfte mit den inländischen anfänglich bey dem Verkaufen zur Konkurrenz gelangen konnten, und wodurch sie ihn, wie wir so eben gesehen haben, am Ende allein bekommen werden, dem endlichen Verbraucher dieser Sachen, zum alleinigen Vortheile des Auslandes, zur Last kommt.

Kann aber (nach $\alpha\alpha\alpha$) das Ausland erst dann mit den inländischen Kräften im Verkaufe konkurriren, wenn der Werth ganz im Verhältnisse der Prägravation sich erhöht hat; so wird zwar nicht der ganze Erwerbszweig sich aus dem Lande verlieren, aber auf jeden Fall wird er doch sehr abnehmen. Ferner wird einmahl den endlichen Verbrauchern der Sachen die Prägravation durch den erhöhten Werth zur Last kommen, und überdem werden denn auch noch die übrigen Kräfte wiederum einen Theil der anfänglich auf diese Anwendung gelegten Abgaben tragen müssen, indem, durch die, vermittelst der Prägravation veranlaſste, Konkurrenz mit dem Auslande, wie wir gesehen haben, künftig wenigere inländische Kräfte zu dieser Anwendung werden geschickt gemacht werden.

§. 65.

Wenn die Abgaben mit dem Werthe der Kräfte in keinem richtigen Verhältnisse stehen; so haben wir §. 55. unterschieden: erstens, wenn einige Kräfte mit mehreren Steuern, als nach diesem Verhältnisse, und zweytens, wenn sie mit wenigeren Steuern, als ihnen hiernach zukommen müſsten, beschwert sind. Den ersten Fall haben wir bisher untersucht, und uns bleibt jetzt nur noch der zweyte übrig.

Eigentlich muſs dieser zweyte Fall immer zugleich mit Statt haben, wenn der erste eintritt; und umgekehrt, muſs auch der erste jedesmahl Statt haben, wenn der zweyte eintritt. Denn es können nicht einige Kräfte in der Besteuerung erleichtert seyn, ohne daſs dadurch andere prägravirt werden; und

sind einige prägravirt, so mufs daraus für die andern Kräfte eine Erleichterung entstehen. In wie fern durch die Erleichterung oder Begünstigung einiger Kräfte im Steueransatze die Werthe dieser Kräfte und derer Produkte verändert werden müssen, würde sich wohl leicht aus dem beurtheilen lassen, was wir bisher über die Veränderung der Werthe gesagt haben, wenn einige Kräfte in dem Steueransatze prägravirt sind, und in so fern möchte vielleicht eine besondere Untersuchung des zweyten Falles nicht nöthig gewesen seyn. Wenn es aber darauf ankommt, welchen Einflufs die Abgaben auf den Betrieb und die Kultur der Kräfte und derer Produkte haben: so wird gerade der zweyte Fall wichtig, denn wohl nicht oft und leicht hat man geglaubt, dafs man

den Betrieb und die Kultur einiger Kräfte befördern könne, wenn man sie in dem Steueransatze überbeschwerte; sondern fast immer gedachte man diesen Zweck dadurch zu erreichen, daſs man einige Kräfte in den Abgaben gelinder hielt. Es wird daher nöthig seyn, auch diesen zweyten Fall hier noch besonders zu zergliedern und zu untersuchen, wobey ich mich aber um so viel kürzer werde fassen können, weil ich öfters auf die, bey der Untersuchung des ersten Falles, angeführten Gründe werde zurück weisen können.

§. 66.

Wenn einige Kräfte mit wenigeren Steuern beschwert sind, als ihnen nach dem geometrischen Verhältnisse ihres Werthes hätten zu kommen müssen; so müssen wir wieder unterscheiden:

I. Ob eine ganze Klasse von Kräften in den Steuern erleichtert ist, oder

II. Ob diese Begünstigung in dem Steueransatze nur Staat hat bey einigen, mit den übrigen zu gleicher Klasse gehörenden Kräften.

Ist eine ganze Klasse in Rücksicht der Steuern begünstigt; so wird der relative Werth der Produkte der Kräfte in den verschiedenen Klassen dadurch eben so wenig verändert, als wenn eine ganze Klasse von Kräften in den Steuern prägravirt ist. Jenes würde man auf dieselbe Weise darthun können, wie dieses §. 55. u. f. gezeigt worden ist, wenn es nicht schon von selbst aus dem alldort geführten Beweise folgte, da, wie im vorigen §. erinnert worden ist, keine Prägravation bey einer Klasse Statt haben kann, ohne daſs da-

durch zugleich eine andere Klasse erleichtert wird. Im übrigen aber findet bey der begünstigten Klasse gerade das Gegentheil von dem Statt, was wir als Folge der Prägravation gefunden haben, indem den Eigenthümern der Kräfte, welche zu der begünstigten Klasse gehören, diese Begünstigung zu Gute kommt. Und zwar kommt sie, so lange die Abgabe dauert, jedem ersten Eigenthümer einer solchen begünstigten Kraft zu Gute, wofür er sich ein, als gewonnen zu achtendes, und dieser Begünstigung gleichkommendes Kapital, nach ganz ähnlichen, wie §. 57. angeführten Formeln, berechnen kann. Den nachfolgenden Eigenthümern gereicht diese Begünstigung, wenn auch die Abgabe noch immer fortdauert, nicht mehr zum Vortheil, weil in der,

für eine solche begünstigte Kraft, gegebenen Kaufsumme schon darauf gerechnet ist.

§. 67.

Hat die Begünstigung in dem Steueransatze nur Statt bey einigen, mit den übrigen zu gleicher Klasse gehörenden Kräften; so ist eben so, wie §. 58. zu unterscheiden:

1.) Ob die Begünstigung für verschiedene Unterabtheilungen gleichartiger Kräfte eintritt; oder

2.) Ob sie nur Statt hat bey den einzelnen, zu einerley Unterabtheilung gehörenden, individuellen Kräften.

Im letztern Falle ist es wiederum für sich selbst klar, daſs durch eine solche Begünstigung keine Veränderung des Werthes der Produkte dieser

individuellen Kraft entstehen kann, und daſs folglich den erstern Eigenthümern solcher Kräfte die Begünstigung allein zu Gute kommt, ohne daſs sie deshalb genöthiget wären, dafür auf irgend eine Art, etwas an den Werth oder sonst wiederum zu verlieren. Sie können sich dafür auf eine gleiche Art, wie §. 66. ein Gewinnst-Kapital berechnen, und die nachfolgenden Eigenthümer bezahlen in der Kaufsumme ein solches Kapital mehr für diese Kraft, als sie bezahlt haben würden, wenn sie nicht begünstigt gewesen wäre.

§. 68.

Wenn aber die verschiedenen Unterabtheilungen gleichartiger Kräfte, oder die verschiedenen Anwendungen dieser Kräfte, in den Steuern begünstiget

get sind; so ist auch hier wieder, wie §. 59. zu unterscheiden, wie der relative Werth der Produkte dieser gleichartigen Kräfte unter sich seyn wird,

A) Gleich im Anfange nach dieser Abgabe

B) Nachdem dieselbe eine Zeitlang gedauert hat.

Auch hier kann anfänglich der relative Werth der Produckte der begünstigten Kräfte keine Veränderung durch die Begünstigung erleiden, und sonach gereicht sie dem Eigenthümer einer solchen Kraft ganz zum Vortheile. Aber nun werden auch eben deswegen bald mehrere gleichartige Kräfte zu einer solchen begünstigten Anwendung geschickt gemacht werden, wodurch alsdann für die Zukunft andere Resultate

entstehen werden, die wir in den folgenden §. §. näher untersuchen wollen.

§. 69.

Zuerst kommt es darauf an:

a) Ob die begünstigte Anwendung einer Kraft von der Art ist, daſs sie zur bessern Betreibung einer andern, und zwar einer solchen Kraft dient, daſs der Vortheil des Eigenthümers dieser andern Kraft es nicht erfordern kann, zur bessern Betreibung und Wirksammachung derselben eine gröſsere Summe der ersten Kraft als bisher zu verwenden, wenn gleich auch diese erste Kraft durch die Begünstigung im Steuerwesen wohlfeiler geworden ist; oder

b) Ob die begünstigte Anwendung nicht von der eben beschriebenen Art ist.

Ist die begünstigte Anwendung von der unter (*a*) beschriebenen Art; so wird freylich durch die Begünstigung nicht bewirkt, daſs wirklich mehr Kräfte auf dieſe Art verwendet werden, aber das entsteht doch daraus, daſs mehr Kräfte zu dieser Anwendung angeboten werden. Wer also diese ersten Kräfte zur bessern Betreibung und Wirkſammachung ſeiner anderen Kräfte gebraucht, findet mehrere Feilbieter solcher ersten Kräfte, wie vorher, d. h. das Verhältniſs der Nachfrage nach diesen Kräften ist zu seinem Vortheile verrückt: so daſs er diese Kräfte nunmehr wohlfeiler, und zwar gerade um so viel, als die Begünstigung beträgt, bekommen kann. In diesem Falle kommt also die Begünstigung in den Steuern der ersten Kräfte den Eigenthümern

der anderen Kräfte, zu deren bessern Betreibung und Wirksammachung sie verwendet werden, einzig zum Vortheil. Man vergleiche hiermit, was §. 62 gesagt worden ist.

§. 70.

b) Ist aber die begünstigte Anwendung nicht von der eben (§. 69.) beschriebenen Art; so ist weiter zu unterscheiden:

α) Ob zu der begünstigten Anwendung bisher schon im Lande Kräfte geschickt gemacht wurden, oder

β) Ob diefs noch nicht geschah.

Wurden zu der begünstigten Anwendung bisher schon Kräfte im Lande geschickt gemacht; so kommt es ferner darauf an:

αα) Ob das Ausland mit den Eigen-

thümern der hierzu geschickt gemachten Kräfte im Verkaufe der Produkte derselben konkurrirten; oder

ββ) Ob dieſs nicht der Fall war.

In beyden Fällen werden, wie wir schon §. 68. gesehen haben, mehrere Kräfte, wie zuvor, zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden, die sonst eine andere Anwendung hatten; in beyden Fällen werden also auch die Werthe der Produkte dieser Kräfte fallen, weil das Verhältniſs der Nachfrage verändert wird, indem bey gleicher Nachfrage mehrere Feilbieter entstehen. Die Vermehrung der zu dieser Anwendung geschickt gemachten Kräfte wird so lange zu —, und der Werth derselben so lange abnehmen, bis andere Kräfte, die mit diesen gleichartig sind, einen gleichen Ertrag gewähren; oder

der Werth der Produkte der, zu der begünstigten Anwendung geschickt gemachten, Kräfte wird gerade so viel abnehmen, als die Begünstigung beträgt.

Der Unterschied zwischen (αα) und (ββ) wird nun dieser seyn. Im Fall (αα) wird der Werth der Produkte derselben ganz nach diesem Verhältnisse geringer, und deswegen werden von den ausländischen Kräften künftig zu dieser Anwendung nicht mehr so viele geschickt gemacht werden; und folglich kommt diese Begünstigung am Ende den endlichen Verbrauchern der Produkte dieser Kräfte ganz und allein zum Nutzen.

§. 71.

Wenn der Fall ββ) Statt hat, so werden, wie gesagt, gleichfalls mehre-

re Kräfte, die sonst eine andere Anwendung hatten, zu dieser begünstigten Anwendung geschickt gemacht werden; da aber hier von einer andern Seite nicht zugleich wieder wenigere Kräfte zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden, wie bey $\alpha\alpha$) mit den ausländischen Kräften es der Fall war; so ist die Folge, dafs in Zukunft überhaupt mehrere Kräfte zu dieser Anwendung verwandt werden, als vorher. Und da nun doch die Nachfrage nach den Produkten derselben unverändert geblieben ist; so ist die weitere Folge, dafs künftig alle zu dieser Anwendung geschickt gemachten Kräfte nicht mehr volle Arbeit haben können. Können sie nun das nicht, so kann auch der Werth dieser Produkte nicht ganz in dem Verhältnisse der Begünstigung geringer werden.

Also nur derjenige Theil, um welchen der Werth der Produkte durch die Begünstigung geringer wird, kommt den endlichen Verbrauchern dieser Produkte zu Statten. Der andere Theil geht dadurch gänzlich verlohren, dafs diese Kräfte nicht immer volle Beschäftigung haben. Wie diese beyden Theile sich gegen einander verhalten werden, hängt sehr von Umständen ab, und läfst sich nicht bestimmen. Nur so viel kann man im Allgemeinen darüber sagen: Anfangs werden die zu der begünstigten Anwendung geschickt gemachten Kräfte besser als andere gleichartige Kräfte sich befinden. Hierdurch werden mehrere Eigenthümer von diesen Kräften gereitzt werden, diese auch zu jener begünstigten Anwendung geschickt zu machen. Ist dieses geschehen, so wer-

den bey gleicher Nachfrage mehrere Feilbieter von diesen Kräften und deren Produkten seyn, die sich also den Markt verderben werden. Der Werth wird sonach geringer werden, und sie werden dabey doch nicht volle Arbeit haben. So kann und wird es dahin kommen, daſs selbst die begünstigten Kräfte schlechter, als andere gleichartige sich befinden werden (man vergleiche hiermit §. 61). Hierdurch veranlaſst, werden nun künftig nicht ganz so viel Kräfte mehr zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden, bis es dahin kommt, daſs sie mit den übrigen gleichartigen Kräften sich gleich gut befinden werden. Wann aber dieses Statt haben wird, läſst sich, wie gesagt, nicht bestimmen. In den meisten Fällen aber wird doch der Werth der Produkte die-

ser begünstigten Kräfte sich ganz im Verhältnisse der Begünstigung verringern, und die Kräfte werden also volle Arbeit bekommen.

§. 72.

Wurden zu der begünstigten Anwendung bisher noch keine Kräfte im Lande geschickt gemacht (§. 70. β), und konnten also die inländischen Kräfte in dieser Anwendung mit dem Auslande nicht konkurriren; so kommt es darauf an:

αα) Ob die Begünstigung, welche dieser Anwendung in dem Steueransatze bewilliget wurde, so groſs ist, daſs dadurch eine Konkurrenz mit dem Auslande in Hinsicht dieser Anwendung erzeugt werden kann; oder

ββ) Ob diese Konkurrenz dennoch nicht Statt haben kann.

Sind die Umstände in einem Lande für eine gewisse Anwendung der Kräfte so ungünstig, daſs selbst auch dennoch hierin keine Konkurrenz mit dem Auslande erzeugt werden kann, ungeachtet diese Anwendung in dem Steueransatze begünstiget ist; so ist diese Begünstigung ohne alle weiteren Folgen.

§. 73.

Kann aber (αα) durch die Begünstigung eine Konkurrenz erzeugt werden; so fragt es sich weiter:

ααα) Ob die Konkurrenz gerade erst bey der wirklich Statt habenden Begünstigung erfolgen kann; oder

βββ) Ob sie auch schon bey einer kleinern Begünstigung hätte Statt haben können.

Ist das erstere der Fall, so werden zwar wohl einige inländische Kräfte zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden; aber die Werthe der Produkte dieser Kräfte werden unverändert bleiben, und die Begünstigung wird am Ende niemand sich zum Vortheile rechnen können. Denn daſs die Konkurrenz, wie angenommen, gerade erst bey dieser Begünstigung Statt haben kann, ist ein Beweis, daſs der Betrag der Kräfte bey den nicht begünstigten Anwendungen noch eben derselbe, wie bey der begünstigten Anwendung ist. Wäre jener Betrag gröſser als dieser, so könnte keine Konkurrenz Statt haben; wäre er aber kleiner, so müſste die Konkurrenz schon bey einer geringeren Begünstigung erfolgen können.

§. 74.

Der Fall ($\beta\beta\beta$) aber, wenn die Konkurrenz schon bey einer kleinern Begünstigung hätte Statt haben können, läſst sich auf den vorigen §. und auf §. 70. $\alpha\alpha$ zurückführen. Man nehme zu dem Ende an, bey einer Begünstigung, deren Betrag für irgend eine gegebene Kraft f wäre, hätte die Konkurrenz schon erfolgen können; so würde alsdann eingetreten seyn, was wir im vorigen §. gefunden haben. Ist nun aber die wirklich Statt habende Begünstigung von der Art, daſs der Betrag davon für dieselbe gegebene Kraft $f + g$ ist; so ist dieſs anzusehen, als wenn auſser der ersten Begünstigung, deren Betrag für diese Kraft f war, noch eine zweyte bewilliget wäre, welche für diese Kraft g beträgt.

Durch die erste Begünstigung wurden schon Kräfte im Lande zu dieser Anwendung geschickt gemacht, nach §. 73; auch konkurrirten die Eigenthümer dieser Kräfte im Verkaufe mit den ausländischen; es kommt nun noch die neue Begünstigung hinzu, und folglich tritt hier ganz der Fall *α α* §. 70. ein.

Die Folge ist nun diese: wegen der ersten Begünstigung werden die Werthe der Produkte sich nicht verändern; auch wird diese Begünstigung sich niemand zum Vortheile rechnen können; wegen der zweyten Begünstigung aber müssen die Werthe, und zwar im Verhältnisse dieser Begünstigung geringer werden; und folglich kommt diese zweyte Begünstigung den endlichen Verbrauchern dieser Produkte ganz und allein zum Nutzen.

§. 75.

Zur bessern Übersicht wiederhohlen wir hier kurz die Resultate der in diesem Kapitel angestellten Untersuchungen.

Nach einer jeden neuen Abgabe muſs die Nation, wenn sie nicht im Reicherwerden begriffen war, von ihrem bis dahin gewohnten Wohlleben sich etwas entsagen. Dieses wirkt besonders auf den Werth und auf die Produktion der Luxus-Artikel. Da aber eine Veränderung des Werthes und der Produktion dieser Artikel auf jeden Fall erfolgen muſs, die Art der Abgabe mag seyn, welche sie wolle; und eben so auch hätte erfolgen müssen, wenn die Nation nicht durch die Abgabe, sondern durch irgend eine andere Ursache, zu dieser Entsagung genöthiget gewesen wäre:

so muſs diese Veränderung bey den weiteren Untersuchungen auſser Acht gelassen werden.

Geschieht dieses, so erhält man:

Eine jede momentane Abgabe bringt keine Veränderung in den Werth der Kräfte und derer Produkte hervor, und folglich bleibt sie dem zur Last, der sie bezahlt.

Von den dauernden Abgaben gilt Folgendes:

Die Abgabe kann seyn: 1.) verhältniſsmäſsig mit dem Werthe der Kräfte; 2.) oder gröſser; 3.) oder auch kleiner, als nach diesem Verhältnisse.

Erstens: Ist die Abgabe verhältniſsmäſsig mit dem Werthe der Kräfte und derer Produkte; so wird keine Werthsveränderung dadurch veranlaſst. Folglich bleibt sie den Eigenthümern der

Kräfte zur Last, und ein jeder bezahlt demnach im Verhältnisse des Vortheils und der Sicherheit, die er vom Staate genieſst.

Zweytens: Ist die Abgabe von einigen Kräften gröſser, als sie nach dem Verhältnisse des Werthes der Kräfte seyn sollte; so kann diese Prägravation Statt haben:

I. Unter den verschiedenen Klassen von Kräften.

Hier wird der relative Werth der Kräfte in den verschiedenen Klassen nicht verändert. Der Werth der Kraft selbst wird geringer, und den Eigenthümern von den Kräften, welche zu der prägravirten Klasse gehören, bleibt also die Prägravation zur Last, und zwar bleibt sie, so lange die Abgabe dauert, jedem e r s t e n Eigenthümer

einer solchen prägravirten Kraft zur Last, wofür ein als verlohren zu achtendes, und dieser Prägravation gleichkommendes Kapital sich berechnen läſst. Dem nachfolgenden Eigenthümer, wenn auch die Abgabe noch immer fortdauert, kommt diese Prägravation nicht zur Last, weil er in der, für eine solche prägravirte Kraft gegebenen, Kaufsumme dafür entschädiget ist.

II. Wenn die Prägravation Statt hat, unter gleichartigen, oder zu einerley Klassen gehörenden Kräften; so kann dieses seyn:

1) Unter den verschiedenen Unterabtheilungen, oder zu verschiedenen Anwendungen fähig gemachten, gleichartigen Kräften.

2) Kann die Prägravation auch Statt haben, bey einzelnen, zu einerley Un-

terabtheilung gehörenden, individuellen Kräften. Ist dieses letztere der Fall, so kann keine Veränderung in dem Werthe der Produkte dieser individuellen Kraft erfolgen; der Werth der Kraft selbst aber wird geringer, und das dafür zu berechnende Verlustkapital (und sonach die Prägravation) kommt bloſs dem ersten Eigenthümer, dem nachfolgenden Eigenthümer aber gar nicht zur Last.

Im erstern Falle aber ist zu bemerken:

A) Daſs gleich im Anfange nach der Abgabe das Verhältniſs der Nachfrage nicht verändert wird, und daſs folglich den Eigenthümern, solcher Kräfte die Prägravation anfänglich zur Last bleibt.

B) Für die Folge kommt es darauf an:

a) Ob solche prägravirte Kräfte bisher mit den ausländischen gleichartigen, und zu gleicher Anwendung geschickt gemachten Kräften, im Verkaufe konkurrirten. Ist dieses, so kann der Werth der Produkte dieser Kräfte sich nicht erhöhen. Den Eigenthümern solcher überbeschwerten Kräfte wird also die Prägravation zur Last kommen. Und am Ende wird die Folge diese seyn, dafs zu dieser Anwendung keine inländische Kräfte mehr geschickt gemacht werden.

b) Findet bisher eine solche Konkurrenz mit dem Auslande nicht Statt; so mufs der Werth der Produkte dieser Kräfte sich erhöhen. In Hinsicht der Frage aber, wem diese erhöhten Werthe am Ende zur Last kommen, ist zu unterscheiden:

α) Wenn die prägravirte Anwendung dazu dient, eine andere Kraft wirksamer zu machen, und hierzu immer in gleichem Maſse verwandt werden muſs; so trägt diejenige Kraft, zu deren Wirksammachung sie verwandt wird, die Prägravation.

β) Ist die prägravirte Unterabtheilung nicht von der beschriebenen Art; so kommt es weiter darauf an:

αα) Ob durch den erhöhten Werth das Ausland noch nicht bey dem Verkaufe konkurriren kann. Kann es das nicht; so bezahlt der endliche Verbraucher dieser Sachen die Prägravation.

ββ) Kommt aber das Ausland dadurch mit zur Konkurrenz; so ist aufs neue zu unterscheiden:

ααα) Ob es erst dann konkurriren kann, wenn der Werth ganz im Verhältnisse der Prägravation sich erhöht hat. Alsdann kommt ebenfalls den endlichen Verbrauchern die Prägravation zur Last, und überdem müssen die andern Kräfte doch noch von der anfänglich auf die prägravirte Anwendung gelegte Abgabe einen Theil tragen, weil künftig nicht mehr so viel inländische Kräfte zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden, wie bisher.

βββ) Kann das Ausland schon bey einem minder erhöhten Werthe bey dem Verkaufe konkurriren; so müssen die übrigen Kräfte die ganze, anfänglich auf die prägravirte Anwendung ge-

legte Abgabe tragen, weil dieser ganze Erwerbszweig aus dem Lande sich verlieren wird. Und überdem kommt noch den endlichen Verbrauchern so viel von der Prägravation zur Last, als der erhöhte Werth beträgt, bey dem das Ausland konkurriren kann.

Drittens: Ist die Abgabe von einigen Kräften geringer, als sie nach dem Verhältnisse des Werthes der Kräfte seyn sollte; so kann diese Begünstigung Statt haben:

I. Unter den verschiedenen Klassen von Kräften.

Hier bleibt der relative Werth der Produkte der Kräfte in den verschiedenen Klassen unverändert. Der Werth der begünstigten Kräfte selbst wird er-

höht und die Begünstigung kommt also bloſs den ersten Eigenthümern dieser Kräfte zu Gute. Die nachfolgenden Eigenthümer haben diese Begünstigung in der Kaufsumme mit bezahlt.

II. Hat die Begünstigung Statt, unter gleichartigen, oder zu einerley Klassen gehörenden Kräften; so kann dieses seyn:

1) Bey verschiedenen Unterabtheilungen der Kräfte;

2) Bey einzelnen, individuellen Kräften. Hier leidet der Werth der Produkte dieser individuellen Kraft keine Veränderung; der Werth der Kraft aber wird erhöht, und das dafür zu berechnende Gewinnstkapital kommt den ersten ganz, und den nachfolgenden Eigenthümern gar nicht zu Statten.

Im ersten Falle aber ist zu bemerken:

A) Daſs gleich im Anfange das Verhältniſs der Nachfrage nicht verändert wird, und daſs folglich den Eigenthümern solcher Kräfte die Begünstigung zum Vortheile bleibt.

B) Für die Folge aber kommt es darauf an:

a) Ob die begünstigte Anwendung dazu dient, eine andere Kraft wirksamer zu machen, und hierzu immer in einem gleichen Maſse verwandt werden muſs. Ist dieses, so kommt die Begünstigung dieser andern Kraft zum Vortheile.

b) Ist die begünstigte Anwendung nicht von dieser Art; so ist weiter zu unterscheiden:

α) Ob zu der begünstigten Anwendung bisher schon im Lande Kräfte geschickt gemacht wurden. Wenn dieses ist; so kommt es ferner darauf an:

αα) Ob mit dem Auslande im Verkaufe konkurrirt wurde. Geschah dieſs; so werden künftig mehr in- und wenigere ausländische Kräfte zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden. Der Werth derer Produkte wird fallen, und die Begünstigung den endlichen Verbrauchern derselben ganz zum Vortheile gereichen.

ββ) Wurde mit dem Auslande nicht konkurrirt; so kann es seyn, daſs auch mehrere Kräfte zu dieser begünstigten Anwendung geschickt gemacht werden, die aber alsdann nicht volle Beschäftigung haben werden. Der Werth der Produkte kann alsdann nicht ganz im Verhältnisse der Begünstigung fallen. Den endlichen Verbrauchern derselben wird also nur ein Theil davon zum Vortheile

gereichen, und der andere Theil wird gänzlich durch die nicht volle Arbeit verlohren gehen.

β) Wurden zu der begünstigten Anwendung bisher im Lande keine Kräfte geschickt gemacht; so kommt es darauf an:

αα) Ob durch die Begünstigung Konkurrenz mit dem Auslande erzeugt werden kann; oder

ββ) Ob diese dennoch nicht Statt haben kann. Ist dieses letztere, so ist die Begünstigung ganz ohne alle Folgen. Ist aber das erstere, so fragt es sich weiter:

ααα) Ob die Begünstigung gerade erst bey der wirklich Statt habenden Begünstigung erfolgen kann. Ist dieses, so werden zwar wohl einige inländische Kräfte zu die-

ser Anwendung geschickt gemacht werden; aber diese Begünstigung wird doch am Ende niemand zum Vortheile gereichen. Hätte aber

ββ β) Die Konkurrenz schon bey einer kleinern Begünstigung erfolgen können; so werden mehrere in- und wenigere ausländische Kräfte zu dieser Anwendung geschickt gemacht werden. Der Theil der Begünstigung, welcher erforderlich war, die Konkurrenz zu erzeugen, wird niemand zum Vortheile gereichen. Der andere Theil der Begünstigung aber wird den endlichen Verbrauchern zu Statten kommen, weil um so viel der Werth der Produkte geringer werden wird.

Zweytes Kapitel.

Untersuchung der Frage, ob und wie die vorzügliche Beförderung der Kultur einiger besonderen Anwendungen von Kräften zur Vermehrung des National-Reichthums etwas beytragen könne.

§. 76.

Die Frage, ob und wie es zur Vermehrung des National-Reichthums beytragen könne, wenn der Betrieb einiger einzelnen Anwendungen von Kräften, vorzüglich befördert wird, ist eine der wichtigsten, welche in der Staatswirthschaft vorkommen können. Auch bey dem einzelnen Zweige der Staatswirthschaft, womit wir uns hier beschäfti-

gen, bey dem Steuerwesen, darf sie nicht aufser Acht gelassen werden, da man eine solche vorzügliche Beförderung der Kultur einiger Klassen, oder auch einzelner Anwendungen von Kräften meistens durch eine Begünstigung im Steueransatze zu bewirken sucht, und sonach fast alle bestehende Steuer-Systeme nach der, auf diese Frage erhaltenen, Antwort weniger oder mehr modifizirt worden sind.

§. 77.

Ein Land hat eine bestimmte Summe von Kräften, welche die Quellen alles National-Auskommens und Reichthums sind. Möglichst grofs wird dieses Auskommen seyn, wenn diese Kräfte möglichst vortheilhaft und fleifsig angewendet werden.

Der Staat ist kein groſses Zuchthaus, und er kann daher auch die Eigenthümer dieser Kräfte zwar nicht mit der Peitsche dazu zwingen, solche möglichst fleiſsig anzuwenden; aber sehr vortheilhaft würde es auf das Auskommen und den Reichthum der Nation zurück wirken, wenn besonderer Fleiſs und Thätigkeit aufgemuntert, und nach den Umständen belohnt werden könnten. Doch wie dieses am besten geschehen könnte, gehört nicht hierher, und ich begnüge mich, die Bemerkung nur im Allgemeinen und beyläufig angeführt zu haben.

Wir haben in diesem Kapitel nur zu untersuchen, ob und in wie ferne durch die verschiedenen Arten der Besteuerung eine bessere und vortheilhaftere Anwendung der Kräfte, und dadurch

mittelbar eine Vermehrung des National-Reichthums erzeugt werden könne. Wir werden in dieser Untersuchung um so viel kürzer seyn können, da wir in dem vorhergehenden Kapitel schon untersucht haben, welchen Einfluſs die Abgaben auf den weniger oder mehr starken Betrieb der Kräfte äuſsern werden. Wir haben auch daselbst gefunden, daſs man durch die verschiedenen Arten der Steueransätze es allerdings bewirken kann, daſs zu dieser oder jener Anwendung mehr, oder wenigere Kräfte geschickt gemacht werden. Bey der Untersuchung der also hier noch zu erörternden Frage, ob und wie zur Vermehrung des National-Auskommens und des National-Reichthums es beytragen könne, wenn durch die Einwirkung des Staates, vermittelst der Steuern,

ern, mehrere Kräfte zu dieser oder jener Anwendung geschickt gemacht werden, als ohne diese absichtliche Einwirkung geschehen seyn würde, müssen wir unterscheiden:

1) Ob diese Kräfte, welche durch die Einwirkung des Staates zu einer gegebenen Anwendung mehr, als sonst geschehen seyn würden, geschickt gemacht und verwandt werden sollen, den andern Anwendungen, wozu sie sonst würden geschickt gemacht worden seyn, nun entzogen werden müssen; oder

2) Ob diese mehreren Kräfte sonst müssig gewesen seyn würden.

§. 78.

Bey dem ersten Falle, wenn die Kräfte, welche zu einer gegebenen Anwendung A mehr geschickt gemacht

werden sollen, den andern Anwendungen entzogen werden müssen, kommt es darauf an:

A) Ob den Eigenthümern solcher Kräfte die Anwendung A mit allen ihren Vortheilen und Annehmlichkeiten, so wie auch mit ihren Nachtheilen und Unannehmlichkeiten, bisher hinlänglich bekannt, und von denselben gehörig beachtet war.

B) Oder ob sie denselben bisher nicht gehörig bekannt, wenigstens von ihnen nicht gehörig beachtet war.

Hat das erstere Statt, war die absichtlich neu, oder doch wenigstens stärker betrieben werden sollende Anwendung schon hinlänglich bekannt und beachtet im Lande; so läſst sich wohl zuerst fragen, warum wurden denn zu derselben bisher entweder gar keine, oder doch

nur wenige Kräfte geschickt gemacht? — Erinnert man sich an das, was wir in dem ersten Kapitel der ersten Abtheilung ausführlich untersucht und gefunden haben; so sieht man, dafs die Antwort diese seyn mufs, weil die Eigenthümer derjenigen Kräfte, welche zu der Anwendung A hätten geschickt gemacht werden können, ihre Rechnung dabey nicht fanden, nnd diese Kräfte bey anderen Anwendungen höher benutzen konnten.

Ist nun dieses der Fall, so ist auch dadurch, dafs diese Anwendung A im Steueransatze begünstigt wird, und dafs, hierdurch veranlafst, künftig mehrere Kräfte zu derselben geschickt gemacht werden, durchaus keine Vermehrung des National - Reichthums zu erwarten; im Gegentheile mufs offenbarer Schaden

daraus entspringen. Denn die Eigenthümer derjenigen Kräfte, welche neu zu der Anwendung *A* geschickt gemacht werden, befinden sich nicht besser dabey, als sie sich schon anfänglich befanden, da sie diese Kräfte zu irgend einer andern Anwendung gebrauchten (§. 75.); die Eigenthümer der übrigen Kräfte aber befinden sich schlechter, indem sie die, jener Anwendung *A* bewilligte Begünstigung mehr im Steueransatze bekommen müssen. Anstatt der Vermehrung des National-Reichthums, bewirken solche Maſsregeln also fast immer eine Verminderung desselben. Wie groſs diese Verminderung nach den dabey Statt habenden verschiedenen Umständen jedesmahl seyn werden, soll im folgenden §. näher untersucht werden.

§. 79.

Um die Gröſse des aus solchen Maſsregeln entstehenden Schadens gehörig beurtheilen zu können, muſs unterschieden werden:

a) Ob zu der begünstigten Anwendung bisher schon Kräfte im Lande geschickt gemacht wurden; oder

b) Ob, ungeachtet man diese Anwendung schon recht gut kannte, dennoch dazu keine Kräfte geschickt gemacht wurden.

Hat der Fall a) Statt, so ist weiter die Frage, was man durch die Begünstigung bewirken will. Entweder hat

α) Das Ausland bisher bey dem inländischen Verkaufe der Produkte dieser Anwendung konkurrirt, und man will dieses verhindern; oder

β) Man will, daſs die Inländer bey dem ausländischen Verkaufe der Produkte dieser Anwendung stärker konkurriren können.

In beyden Fällen (α und β) werden die Werthe der Produkte geringer, und daher haben nicht die Eigenthümer dieser Kräfte; sondern die endlichen Verbraucher dieser Produkte den Vortheil der Begünstigung. Der Unterschied zwischen α und β ist dieser, daſs bey α es doch Inländer sind, welche den Vortheil der Begünstigung genieſsen, und daſs alsdann durch die Begünstigung zwar eigentlich keine Verminderung, aber doch auch in keinem Falle eine Vermehrung des National-Reichthums durch die Begünstigung bewirkt werden kann. Eine solche Begünstigung bleibt also schon deswegen verwerflich,

weil sie zwecklos seyn würde; vorzüglich aber auch deswegen, weil diese Begünstigung die Eigenthümer der andern Kräfte mehr tragen müssen, wofür sie zwar im Ganzen durch den geringeren Preis der Produkte der begünstigten Anwendung, aber doch wohl nicht gerade alle Einzelnen im Verhältnisse ihres mehreren Beytrages zu den Steuern, wieder entschädigt werden.

Im Falle β) aber erfolgt eine offenbare Verminderung des National-Reichthums, und zwar gerade um so viel, als die Begünstigung beträgt, die einzig dem ausländischen endlichen Verbraucher der Produkte der begünstigten Anwendung zu Gute kommt.

Hat b) Statt, und es soll dennoch bewirkt werden, daſs Kräfte zu dieser Anwendung geschickt gemacht wer-

den; so ist der Nachtheil hierbey offenbar (§. 78.), und zwar ist er auch gerade so groſs, als die Begünstigung ist.

§. 80.

Es ist wohl nicht zu erwarten, daſs nach dem Bisherigen hierauf noch geantwortet werden möchte, daſs aber, wenn die Produkte der begünstigten Anwendung bisher von dem Auslande geholt werden muſsten, nun doch, wenn sie im Lande selbst erzeugt werden, das ehemahls dafür auſser Landes gegangene Geld im Lande erhalten werde. Die hierauf nothwendig erfolgende Rückfrage ist leicht vorauszusehen, nähmlich: was wurde denn aus denjenigen Produkten, die von denen jetzt zur Anwendung *A*, vorher aber zu andern Anwendungen geschickt gemach-

ten Kräften damahls erzeugt wurden? — Antwort, sie wurden entweder ins Ausland, und dafür Geld wieder ins Land gebracht, welches nun jetzt nicht mehr geschieht; oder sie wurden im Lande verbraucht, wofür nun, da diese Produktion, dadurch aber doch nicht der Verbrauch der Produkte, aufhört, andere aus dem Auslande ein-, und Geld dafür wieder ausgeführt werden müssen. Was ist also bey dieser Maſsregel zu gewinnen?

Gut, möchte man sagen, wenn nun die Produkte der Anwendung *A* von der Art sind, daſs sie im Lande verbraucht, und sonst aus dem Auslande gehohlt werden muſsten, und hingegen diejenigen Produkte, welche durch die nun zur Anwendung *A* geschickt gemachten Kräfte sonst hervorgebracht

wurden, so beschaffen waren, daſs sie ins Ausland verführt wurden; so ist ja doch dadurch der doppelte Transport erspart. — Wahr ist es, daſs die doppelte Transportation alsdann nicht erforderlich ist, aber eben so unrichtig ist der daraus abgeleitete Schluſs, daſs hiermit etwas erspart sey. Daſs ungeachtet dieses doppelten Transports dennoch keine Kräfte zu der Anwendung *A*, sondern so viel mehr zu irgend einer andern Anwendung geschickt gemacht wurden, dieſs ist ein Beweiſs, welche ungünstige Umstände im Lande für die Anwendung *A* gegen das Ausland obwalten, und wie günstig andere Umstände im Lande für die mehr und stärker betriebene Anwendung seyn müssen. — Das Resultat bleibt immer dieses, daſs in dem bisher betrachteten

Fall aus der Begünstigung, wenn anders dadurch eine Veränderung in der Kraftanwendung veranlafst wird (§. 72), nie eine Vermehrung, meistens aber eine Verminderung des National-Reichthums, und zwar gerade in dem Mafse, in dem die Begünstigung Statt hat, erfolgen mufs. Wie und warum diese Regel in einzelnen Fällen eine Ausnahme erleiden, und es nach den Umständen vortheilhaft seyn kann, einzelne Anwendungen Theils zu begünstigen, Theils auch mit mehreren Steuern, als ihnen nach dem Verhältnisse des Werths zu kommen könnte, zu belästigen, davon werde ich weiter unten noch etwas sagen.

§. 81.

B) War aber die Anwendung *A* bisher noch nicht im Lande gehörig be-

kannt; oder, wenn sie wohl auch einigermafsen bekannt war, war sie dennoch nicht gehörig beachtet, welches sich nur aus einer gewissen Trägheit und Schläfrigkeit der Nation erklären liefse; so kommt es darauf an, welche Gründe der Staat haben kann, zu vermuthen, dafs zu dieser Anwendung, wenn sie nur einmahl gehörig bekannt und beachtet wäre, Kräfte mit mehrerem Vortheile, wie zu manchen anderen Anwendungen, geschickt gemacht werden könnten. Je nach der Triftigkeit dieser Gründe, und nach der Wahrscheinlichkeit der zu erhaltenden Vortheile wird es auch rathsam werden, eine solche neue Verwendung der Kräfte zu veranlassen.

Durch eine gröfsere Aufklärung im Allgemeinen, und insbesondere durch

eine gröſsere Verbreitung der mathematischen und physikalischen Wissenschaften, wird man hier am gewissesten und sichersten zum Zwecke gelangen. Da dieses aber nur durch zweckmäſsige Lehranstalten bewirkt werden kann; so gehört es hier weiter nicht her, und wir müssen uns begnügen, dieses nur beyläufig bemerkt zu haben.

Aber auch bey aller Aufklärung und bey allen Kenntnissen, welche die Eigenthümer der Kräfte von einer gewissen Anwendung derselben erhalten, und bey allen günstigen Umständen, die Statt haben mögen, wodurch die bessere Aufnahme dieser Anwendung für die Zukunft groſse Vortheile gewähren würde, kann es dennoch seyn, daſs sie nicht in Aufnahme kommen kann. — Die meisten neuen Anwendungen,

vorzüglich die Anwendungen der Kräfte bey den Fabriken und Manufakturen, sind von der Art, daſs sie mehrere Jahre lang in einem Lande wirklich betrieben werden müssen, ehe die Eigenthümer dieser Kräfte alle in das kleinste Detaille gehende, sogenannte Handwerksvortheile kennen lernen. Es können nun mit dem Staate sehr viele Eigenthümer solcher, zu einer solchen Anwendung geschickt zu machenden, Kräfte es sehr wohl einsehen, welche Vortheile aus dieser Anwendung der Kräfte am Ende entstehen würden, wenn nur die erstern Jahre überstanden, und die Handwerksvortheile erworben wären; aber eben dieser letztern Ursache wegen es demnach für rathsam halten, ihren Kräften diese Anwendung nicht zu verschaffen, weil sie einsehen, daſs

sie, ehe dieser Vortheil sich einstellen kann, dabey zu Grunde gehen würden.

Hier ist es Zeit, daſs der Staat ins Mittel tritt, denn seine Dauer ist nicht die eines Menschenleben; er dauert fort, und hat deshalb ganz andere Rücksichten auf die Zukunft zu nehmen, wie die einzelnen Eigenthümer der Kräfte. Hält der Staat sich aus guten Gründen überzeugt, daſs zu einer gewissen Anwendung mehrere Kräfte im Lande mit groſsem Vortheile würden geschickt gemacht werden können, wenn nur erst mehrere Eigenthümer solcher Kräfte alle kleinen Vortheile bey dieser Anwendung kennten; so wird es räthlich seyn, diese Anwendung so viel als möglich in Aufnahme zu bringen. Dieses kann nun geschehen:

1. Durch wirkliche Geldunterstützungen. Dieses Mittel weiter zu zergliedern gehört nicht zu unserm Plan. Es ist übrigens das minder angewandte, und wohl auch das mindest zweckmäſsige Mittel.

2. Durch Ertheilung eines Monopols; auch die Beurtheilung dieses, obgleich schon gewöhnlichern Mittels gehört hier nicht her.

3. Durch eine Begünstigung im Steueransatze.

4. Durch Auflagen auf die Einfuhr der Produkte dieser Anwendung aus dem Auslande.

5. Durch zu bezahlende Prämien bey der Ausfuhr der Produkte dieser Anwendung in das Ausland.

§. 82.

§. 82.

Wie es durch das Mittel Nro. 1. zu bewirken ist, daſs mehrere Kräfte, als sonst geschehen seyn würde, zu einer Anwendung geschickt gemacht werden ist wohl für sich klar. Wie das Mittel Nro. 3. ebenfalls dahin wirken kann, haben wir im vorigen Kapitel gesehen. Beyde Mittel können dieses bewirken, ohne Rücksicht, ob bey dem Verkaufe auf inländischen oder ausländischen Absatz gerechnet wird. Wenn bey dem Mittel Nro. 2. die Einfuhr der Produkte der in Aufnahme zu bringenden Anwendung verboten ist; so ist es gleichfalls einleuchtend, wie dadurch, so wie auch durch Nro. 4, diese Aufnahme zu bewirken ist, in so fern bey dem Verkaufe auf den inländischen Absatz gerechnet wird. Durch Nro. 5. wird die-

ses geschehen, wenn dabey auf ausländischen Absatz Bedacht genommen wird.

Welches, nach den verschiedenen Zwecken, und den besonders noch Statt habenden Umständen, von diesen Mitteln auch gewählt werden mag; so muſs man nie dabey vergessen, warum man diese Begünstigung der in Aufnahme zu bringenden Anwendung der Kräfte zukommen läſst, und ohne Schaden zukommen lassen kann. Im vorigen §. haben wir gesehen, daſs eine solche Begünstigung nur alsdann räthlich ist, wenn man erwarten kann, daſs bey einer solchen neuen Anwendung nur der Anfang, so lange dabey noch nicht alle Vortheile gehörig bekannt sind, schwer ist. Solche Begünstigungen dürfen also auch nur eine gewisse Zeit dauern,

die nach derjenigen Zeit bestimmt werden mufs, in welcher sich erwarten läfst, dafs alle bey der neuen Anwendung zu erwerbenden kleinen Vortheile wirklich erworben seyn werden. Ist diese, und um sicher zu gehen, auch noch eine etwas längere Zeit verstrichen, und die Eigenthümer der Kräfte können alsdann ohne diese Begünstigung bey der neuen Anwendung ihre Rechnung nicht finden; so ist es gewifs, dafs man sich anfänglich geirrt hat, und dafs der Grund, warum diese Anwendung nicht in Aufnahme kommen konnte, nicht darin lag, dafs die vielen kleinen, sogenannten Handwerksvortheile noch unbekannt waren; sondern dafs überhaupt Umstände vorwalten müssen, wodurch die inländischen Kräfte vortheilhafter zu andern, als zu

dieser Anwendung geschickt gemacht werden können. Hat man sich hiervon also durch die Erfahrung überzeugt, so ist es Zeit, den Gedanken auf zu geben, dieser Anwendung aufhelfen zu wollen.

Ich gebe zu, dafs dieses Resultat sich oft ergeben mag, und dafs man in gar vielen Fällen am Ende finden wird, man habe sich geirrt; aber dennoch halte ich mich überzeugt, dafs in den meisten Ländern und Staaten auf diesem Wege viel zu wenig für die Kultur und Industrie gethan wird. Ich würde es nicht für Schaden, sondern für einen hohen Gewinn achten, wenn unter zehn solcher Versuche auch nur ein einziger gelingen sollte.

§. 83.

Einem Einwurfe, welchen man gegen die Empfehlung einer Begünstigung einzelner Anwendungen mir machen könnte, muſs ich zu begegnen suchen. Man möchte allenfalls fragen: ob es gerecht sey, zum Vortheile der einzelnen Eigenthümer, welche ihre Kräfte zu dieser begünstigten Anwendung geschickt machen wollen, eine solche Begünstigung zu bewilligen, da doch dieselbe als Last auf die andern Eigenthümer wieder zurück fällt. — Ich erinnere hier zuvor noch einmahl, daſs eine solche Begünstigung nur bey den oben angegebenen Umständen rathsam seyn kann; nur eine bestimmte Zeit dauern, und ferner nur so groſs, oder doch nicht sehr viel gröſser seyn darf, als daſs die Eigenthümer der

Kräfte mit den Produkten der neuen Anwendung Preis halten können, d. h. bis sie bey dieser neuen Anwendung ihre Kräfte eben so gut, oder doch nicht sehr viel besser, als bey den sonst zu wählenden, und schon im Lande gebräuchlichen Anwendungen benutzen können.

Diese Eigenthümer haben also von einer solchen Begünstigung entweder gar keinen oder doch nur einen sehr geringen Vortheil, und da Anfangs auch keinem andern aus dieser Begünstigung, oder aus der dadurch bewirkten neuen Anwendung der Kraft, Vortheil entstehen kann; so hat das Land so lange, bis alle sogenannten Handwerksvortheile in der neuen Anwendung erworben sind, hierdurch gerade auf dieselbe Weise, und in demselben Maſse eben die Nachtheile, wel-

che in dem Falle *A* bey einer Begünstigung Statt finden, und die wir §. 78 — 80 haben kennen lernen. Der Unterschied zwischen *A* und *B* besteht also nur darin, daſs bey dem Falle *A* diese Nachtheile immer fort bleiben, bey dem Falle *B* aber dieselben mit der Erlernung der vielen kleinen Handwerksvortheile aufhören, und daſs von da an dem Lande aus dieser neuen Anwendung groſse Vortheile entstehen werden. Die eingeworfene Frage reduzirt sich also dahin, ob es gerecht seyn könne, groſse, aber erst nach einiger Zeit zu erhaltende Vortheile mit einigen geringen, augenblicklichen Aufopferungen zu erkaufen. — So die Frage gestellt, wird sie hoffentlich keiner Beantwortung mehr dürfen, da wohl ein jeder sie ohne Anstand bejahen wird.

§. 84.

Wir kommen nun zu dem §. 77. angeführten zweyten Falle, wenn diejenigen Kräfte, welche durch die Einwirkung des Staates zu einer gegebenen Anwendung mehr, als sonst geschehen seyn würde, geschickt gemacht und verwandt werden sollen, sonst müssig, und ohne alle Anwendung gewesen seyn würden.

Die Werthe aller Kräfte, außer den menschlichen, werden gerade in dem Verhältnisse geringer, als Umstände vorhanden sind, wodurch verursacht wird, daß sie nicht immer thätig seyn können. Und wenn sie, durch eben solche Umstände veranlaßt, ganz müssig seyn müssen; so werden deren Werthe $= o$. Will also der Staat durch Begünstigungen es veranlassen, daß diese bisher

müssigen Kräfte eine Anwendung erhalten; so kann diess einmahl durch eine Erleichterung im Steueransatze nicht geschehen, denn deren Werth ist = *o*, und folglich muss der Steueransatz schon von selbst = *o* seyn. Die Begünstigung müsste also durch eines von den übrigen §. 81. aufgezählten Mitteln bewirkt werden, woraus aber, anstatt einer Vermehrung des National-Reichthums, eine Verminderung desselben entstehen würde; es müsste denn seyn, dass Gründe vorhanden wären, wonach sich erwarten liesse, dass diese müssigen Kräfte nach einiger Zeit, auch wenn alsdann die Begünstigung aufhörte, dennoch einen wirklichen Werth erhalten, d. h. auch ohne die Begünstigung in Activität bleiben würden. Wäre dieses; so würde sich für eine sol-

che Begünstung wiederum alles sagen lassen, was für die Begünstigung im Falle *B* (§. 81.) gesagt worden ist.

§. 85.

Ganz anders aber, als wir in dem vorigen §. gesehen haben, verhält es sich mit den menschlichen Kräften, indem deren Werth nicht bis zu Null heruntersinken kann, oder vielmehr, diese schon früher müssig werden müssen, ehe ihr Werth Null wird. Für diesen Werth hat ein Minimum Statt (§. 29.), und wenn dieses nicht mehr zu erhalten ist, so müssen die Menschen schon müssig werden, und entweder betteln, oder stehlen, oder auch verhungern.

Gesetzt in einem Lande seyn alle übrigen Kräfte mit den, zu ihrer gehöri-

gen Betreibung, erforderlichen menschlichen Kräften besetzt, und überdem sey noch ein beträchtlicher Überfluſs von menschlichen Kräften, der nicht beschäftigt werden könne; es seyn auch alle Umstände so widrig, daſs keine neue Industrie-Zweige mehr aufkommen, und in den Produkten Preis halten können, selbst wenn auch, was in diesem Falle absolut Statt haben würde, der Werth, der zur Betreibung dieser Industrie-Zweige, erforderlichen menschlichen Kräfte auf das Minimum herunter gekommen wäre; wohl aber könnten einige Industrie-Zweige in Aufnahme kommen, wenn der Werth dieser menschlichen Kraft geringer, als das Minimum würde; ferner

Das Minimum des Werths von der Kraft Eines Menschen in Einem Jahre sey - - - - $= a$;

Der Werth derselben aber, bey dem noch einige Industrie-Zweige in Aufnahmen kommen könnten, sey - - - $= a - f$;

Da nun um diesen Preis keine Arbeiter zu bekommen sind, weil sie nicht davon leben können: so können diese Industrie-Zweige ohne Beyhülfe des Staates nicht aufkommen. Hier wird es nun allerdings rathsam, ja unumgänglich nothwendig, daſs der Staat diese neuen Industrie-Zweige in dem Maſse begünstiget, daſs bey denselben, anstatt des Lohnes $a - f$, der Lohn a gegeben werden könne. Ist die Anzahl der auf diese Art beschäftigten Menschen, die sonst müssig gewesen seyn würde, $= A$; so ist der durch eine solche Begünstigung erhaltene baare Geldgewinnst, oder die dadurch

bewirkte Vermehrung des National-Reichthums $= A (a - f)$.

Nur dieser Geldvortheil beschäftigt uns hier; die übrigen moralischen Vortheile möchten aber wohl noch bey weitem bedeutender und beachtungswerther seyn. Diese aber auseinander gehört nicht hieher. Übrigens bemerke ich jetzt noch, daſs der hier angenommene Fall äuſserst selten eintreten wird, die meisten Fälle, welche anfänglich hierher zu gehören scheinen möchten, werden sich am Ende wohl auf den Fall *B* (§. 81.) reduziren lassen.

§. 86.

Aber ist die, aus einer solchen Begünstigung für die übrigen Kräfte entstehende Abgabe auch rechtlich? — Ich

sollte meinen, daſs man dieses doch wohl nicht im Zweifel ziehen könne. Ihrer Wirkung nach kommt sie vollkommen mit der einer guten Armen- und Arbeitsanstalt überein, und daſs diese der Staat einzurichten befugt, ja verbunden ist, darüber kann wohl keine Frage seyn. Zwar hat im Allgemeinen der Staat dem Einzelnen nicht versprochen, wie wohl, und auf welche Art wohl er leben soll; aber daſs er nicht hungern soll — daſs er soll leben können, das hat er ihm versprochen. Dieſs muſs er ihm versprochen haben, wenn man consequent seyn will; dieses Versprechen liegt nothwendig in der Idee eines Staatsvereins. Ich kann hier nicht die ganze Staatsrechtslehre abhandeln; doch ist, daſs er dieses versprochen habe, leicht so ein-

zusehen: Die Menschen treten in den Statt, den freyen Gebrauch ihrer sämmtlichen Kräfte zu sichern. Ein Mensch der vom fürchterlichsten Hunger geplagt wird, schätzt keine Rechte des andern; er raubt und mordet, wo er kann, um nur den Hunger abzuwehren. Dieſs ist wenigstens im Allgemeinen wahr von dem Menschen, und wenn er sonst auch noch so moralisch wäre. Also wird durch die absolute Armuth des Einzelnen die Sicherheit und freye Wirksamkeit aller Übrigen gefährdet, wenn kein Mittel getroffen ist, dieser absoluten Armuth, diesem gänzlichen Mangel, um den Hunger zu stillen, abzuhelfen. Also muſs, indem der Staat gesetzt wird, zugleich mit gesetzt seyn:

Entweder, absolute Armuth soll ein Verbrechen seyn, weil die Sicherheit der übrigen dadurch gefährdet wird, das also bestraft werden muſs;

Oder, die Übrigen alle machen sich anheischig, jedesmahl, wenn ein solcher absoluter Mangel bey einem Einzelnen eintritt, diesem nothdürftig abzuhelfen, und dazu, daſs dieses jedesmahl mit Gewiſsheit geschehe, Vorkehrungen zu treffen.

Das Erstere kann nicht seyn, also muſs das Letztere seyn. Aber es versteht sich auch, daſs von dem absoluten Armen, wenn er auch nicht so viel verdienen kann, um sich ganz zu ernähren, doch das verlangt werden kann, daſs er arbeiten, und sich so viel verdienen soll, als ihm nach seinen Kräften möglich ist. Nur auf das alsdann

noch

noch zu seiner Nothdurft Fehlende kann er Anspruch machen — und auch nur zur Herbeyschaffung dieses Fehlenden können die Übrigen rechtlich angehalten werden. Beyläufig bemerke ich noch, dafs Armenanstalten, versehen mit Arbeitsanstalten, also nicht blofs in moralischer und staatswirthschaftlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht in einem Staate durchaus erforderlich sind.

§. 87.

Wir haben bisher untersucht, ob und wie der National-Reichthum dadurch, dafs man einzelne Kraftanwendungen besonders begünstiget, vermehrt werden könne. Wir haben aber jetzt noch einige besondere Fälle zu untersuchen, wie durch die besondere Einrichtung des Steuerwesens zur

Vermehrung dieses Reichthums etwas beygetragen werden könne.

Es ist für sich selbst klar, daſs kein Land dadurch, daſs die Einwohner desselben Steuern entrichten müssen, reicher werden kann, das eingeführte Steuer-System mag auch seyn, wie es wolle; ob wohl es sehr von einem solchen Systeme abhängt, ob das Land dadurch ärmer, ja gänzlich ruinirt werden soll. Reicher kann das Land durch die Steuern nur dann werden, wenn die Einrichtung so getroffen ist, daſs ein beträchtlicher Theil der Abgaben auf das Ausland gewendet wird. Dieses geschieht nun gleich, wenn von den auswärtigen, bloſs durchgehenden Waaren Zölle erhoben werden. Was auch alles eine Zeitlang gegen die Zölle gesagt seyn mag; so sehe ich doch nicht

ein, was gegen diese Abgabe von den blofs durchgehenden Waaren mit Bestand erinnert werden kann. Unrechtlich sind sie einmahl nicht, denn durch die mit grofsen Kosten verbundene Einrichtung des Staates, oder dadurch, dafs der Staat als Staat sich constituirt hat, wird den Ausländern, während der Durchfuhr durch das Land, Sicherheit gewährt, und wie können sie diese rechtlicher Weise umsonst verlangen. Wie grofs diese Zölle mit Vortheil seyn sollen und könne, hängt von der Überlegung ab, bey welcher Gröfse derselben die Ausländer das Land vermeiden, und einen andern Weg wählen werden. Diesen Weg durch das Land, und nicht einen andern, wählten die Fremden offenbar deswegen, weil er ihnen vor allen übrigen gewisse

Bequemlichkeiten gewährte. Von diesen minder oder mehr grofsen Bequemlichkeiten hängt die vortheilhafteste Gröfse der Zölle ab, und das Maximum der Zölle mufs so seyn, dafs die gröfseren Bequemlichkeiten des inländischen Weges gegen die ausländischen dadurch nicht ganz aufgehoben werden. Würden sie durch die Zölle aufgehoben, und wohl gar überwogen, so würden die Fremden einen der übrigen Wege wählen, und sonach würde der Staat nicht blofs den Zoll dadurch entbehren, den er hätte erheben können, wenn er geringer im Ansatze gewesen wäre, und wobey die Fremden den inländischen Weg noch beybehalten haben würden; sondern auch die übrigen Vortheile würden dadurch verlohren gehen, denn das Land sonst während

der Durchfuhr von diesen Fremden gezogen haben würde, indem sie im Lande hätten zehren, ihr Fuhrwerk repariren lassen müssen, u. s. w..

Ob es übrigens nicht vortheilhaft seyn möchte, wenn alle Staaten sich vereinigten, alle solche Zölle aufzuheben; dieſs mag ich nicht leugnen. Da aber eine solche Vereinigung nicht Statt hat, und wohl nie Statt haben kann und wird; so kann davon auch hier nicht die Rede seyn. Hier kann nur das in Betracht kommen, was jeder einzelne Staat durch die Einrichtung seines Steuerwesens zur Beförderung des National-Reichthums zu bewirken vermag, und da behaupte ich, daſs es keinem Staate zu verdenken ist, wenn er die Zölle für die durchgehenden frem-

den Waaren nach dem oben bestimmten Maximum regulirt.

§. 88.

Wenn der §. 63. angeführte Fall β Statt hat; so haben wir daselbst gesehen, daſs die Werthe der Produkte der zu einer besondern Anwendung geschickt gemachten Kräfte erhöht werden muſs, wenn diese Anwendung im Steueransatze prägravirt ist. Sind nun für diese Anwendung alle Umstände im Lande so vortheilhaft, daſs nach (αα) durch den erhöhten Werth das Ausland bey dem Verkaufe dieser Produkte noch nicht konkurriren kann, und kommt also den endlichen Verbrauchern dieser Sachen die Prägravation zur Last; so ist die erste Frage, die einem jeden hierbey einfallen muſs, wohl diese,

warum die Eigenthümer der zu dieser Anwendung geschickt gemachten Kräfte, ohne erst die Prägravation abzuwarten, nicht schon diesen erhöhten Werth sich zu Nutzen machten. Die Ursache kann nur diese seyn, dafs durch die erhöhte Benutzung der Kräfte, bey dieser Anwendung, gegen die übrigen davon zu machenden Anwendungen, zu viele Kräfte hierzu geschickt gemacht werden, wodurch die Eigenthümer derselben sich am Ende den Markt verderben, und dadurch den Preis so herunter bringen, dafs diese Anwendung nicht einträglicher, als die übrigen Anwendungen bleibt. Ist nun dieses der Fall, so ist für unsern jetzigen Zweck noch weiter zu unterscheiden:

1. Ob die endlichen Verbraucher Inländer, oder

2. Ob sie Ausländer sind.

Sind es Inländer, so ist durch eine solche Prägravation keine Vermehrung des National-Reichthums zu erhalten, und sie würde mit Nachtheilen verknüpft seyn, die aus dem vorher gehenden Kapitel genugsam zu entnehmen seyn werden.

Sind es aber 2, Ausländer, welche diese Sachen am Ende verbrauchen; so wird eine solche Prägravation sehr räthlich seyn, (die nun in einem erhöhten Ansatze zu den beständigen Steuern, oder auch darin bestehen mag, daſs bey der Ausfuhr der Produkte dieser Anwendung aus dem Lande eine Abgabe erhoben wird); indem alsdann dadurch ein Theil der Steuern auf das Ausland

gebracht wird. Und unrechtlich kann es nicht seyn, daſs ein jedes Land, seine besonderen, von der Natur erhaltenen Begünstigungen so gut benutzt, als es nur immer möglich ist. Das Maximum einer solchen Prägravation muſs dieses seyn, daſs bey dem dadurch erhöhten Werthe das Ausland noch eben von der Konkurrenz ausgeschlossen bleibt. Ehe man also dazu schreitet, müssen alle Umstände äuſserst sorgfältig überlegt werden, denn käme dadurch das Ausland mit zur Konkurrenz, so würden die Folgen die seyn, die wie §. 64. u. f. auseinander gesetzt haben, und der Nachtheil würde daher sehr groſs seyn. — Ob man nun von allen Umständen je mit solcher Gewiſsheit unterrichtet werden könne, daſs man, für den zu erhaltenden geringen Vor-

theil, den, im Fall man sich in diesen Umständen verrechnet hätte, zu befürchtenden grofsen Nachtheil wagen könne; ist eine andere Frage. Übrigens wird der vorausgesetzte Fall gewifs äufserst selten eintreten, und er ist hier mehr der Vollständigkeit, als des practischen Nutzens wegen mit seinen Folgen aus einander gesetzt worden.

§. 89.

Der vorhergehende §. führt uns auf eine bey dem Steuerwesen anzuwendende Regel, die wir hier, wenigstens der Vollständigkeit wegen, beybringen müssen. Hat der im vorigen §. beschriebene Fall im Auslande Statt, und sind die daher einzuführenden Produkte durch eine Prägravation er-

höht; so wird es räthlich, gerade diese Anwendung im Lande zu begünstigen, um dem Auslande die Konkurrenz abzugewinnen, und es dadurch zu veranlassen, die Prägravation aufzuheben.

§. 90.

Wir haben in diesem Kapitel einige mahl von den Zöllen geredet, und bey dem ersten Anblicke möchte es scheinen, als hätten wir noch nichts darüber gesagt, wie dadurch der Werth der Kräfte und derer Produkte modificirt wird, ungeachtet dieses doch schon in dem vorigen Kapitel geschehen ist, in so fern sie nähmlich beym Verführen von inländischen Kräften und Produkten erhoben werden. Es wird hier nur noch folgender Bemerkungen bedürfen. Die Zölle können erhoben werden:

1) Von Waaren, die bloſs durch das Land verfahren werden. Hierüber ist das Nöthige §. 87. gesagt worden.

2) Von ausländischen Waaren, die zum inländischen Gebrauche eingeführt werden. Da das Ausland in der Regel mehrere Marktplätze, als den inländischen hat, und aus dem Verhältnisse der gesammten Nachfrage auf allen diesen Marktplätzen der Preis dieser Waare sich bestimmt; so kommt auch in der Regel den endlichen inländischen Verbrauchern dieser Waaren der davon bey der Einfuhr abgegebene Zoll zur Last, indem sich dadurch deren Preis um diese Abgabe erhöht. Was dieses für einen Einfluſs auf die Erzeugung solcher Waaren im Lande haben kann, darüber ist das Nöthige schon in diesem Kapitel gesagt.

3) Der Zoll kann weiter erhoben werden, von Produkten inländischer Kräfte sowohl, wenn sie aus dem Lande gebracht, als wenn sie im Lande verfahren werden sollen. Dieses ist anzusehen, als wenn die diese Produkte erzeugenden Kräfte bey dieser Anwendung mit so viel mehr Steuern, als dieser Zoll beträgt, angesetzt wären. Wie diese Zollabgabe also auf den Werth solcher Kräfte und derer Produkte zurückwirkt ist sonach schon in dem ersten Kapitel dieser zweyten Abtheilung erklärt.

4) Kann der Zoll erhoben werden von Produkten inländischer Kräfte, blofs für den Fall, wenn sie aus dem Lande gebracht werden sollen. Hier kann man die gesammten Kräfte, welche zur Hervorbringung solcher mit

Zoll belegten Produkte verwendet werden, in zwey Theile theilen, wovon der eine Theil die im Lande zu verbrauchenden, und der andere Theil die ins Ausland zu verfahrenden Produkte hervorbringt. Von den Produkten des ersten Theils wird beym Verfahren kein Zoll entrichtet, also hat in Rücksicht dieses Theiles hier keine weitere Untersuchung Statt. In Rücksicht des andern Theiles aber ist es anzusehen, als wenn diese Kräfte bey dieser Anwendung mit so viel Steuern mehr belegt wären, als der Zoll beträgt, und sonach wird die Untersuchung über die Wirkungsart eines solchen Zolles ebenfalls auf die vorhergehenden Untersuchungen zurückgeführt.

5) Endlich ließe es sich gedenken, daſs Zoll gegeben würde von Produkten

inländischer Kräfte, bloſs in dem Falle, wenn sie zum inländischen Verbrauche bestimmt sind. Hier lassen sich die zur Erzeugung solcher Produkte verwendeten Kräfte eben so, wie bey Nro. 4. in zwey Theile theilen, wovon der eine Theil zur Hervorbringung derjenigen Produkte verwendet wird, die in das Ausland gehen. Für diesen Theil bedarf es keiner Untersuchung, weil dessen Produkte nicht verzollt werden. Der andere Theil der Kräfte wird zur Erzeugung derjenigen Produkte verwendet, welche im Lande bleiben, und die verzollt werden. In Hinsicht dieses Theiles ist es anzusehen, als wenn er mit so viel mehr Steuern belegt wäre, als der Zoll beträgt, und sonach werden auch hier die Untersuchungen über die Wirkungsart eines solchen

Zolles ebenfalls auf die, im vorhergehenden Kapitel angestellten, Untersuchungen zurück gebracht.

Wir bemerken hier nur noch, daſs ein Zoll, wie in Nro. 5., so viel uns bekannt ist, wohl nicht leicht vorkommen möchte; aber das, was man in manchen Ländern Lizent, auch oft Accise nennt, ist seinem Wesen und seiner Natur nach ganz eins, mit einem solchen Zolle.

Drittes Kapitel.

Auf welche Weise die Kosten zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse am besten aufgebracht werden; oder, welche die beste Besteuerungsart ist.

§. 91.

Wir haben bisher das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht, dadurch, daſs wir in der ersten Abtheilung die relativen Werthe der verschiedenen Kräfte und derer Produkte in ihre einzelnen Elemente zerlegt, und so anzugeben gesucht haben, woraus diese Werthe bestehen, und wie sie sich gegenseitig bestimmen, oder nicht bestimmen. In dem ersten Kapitel dieser zweyten Ab-

theilung haben wir untersucht, wie diese ersten Werthe der Kräfte und derer Produkte sich abändern, wenn der Staat von den Eigenthümern derselben Steuern verlangt, und wem demnach solche, auf diese oder jene Art erhobenen Steuern am Ende zur Last kommen. Ist es nun richtig, daſs nach §. 1, Sicherstellung des freyen Gebrauchs dieser Kräfte und derer Produkte der Endzweck des Staates ist, und dieses ist wohl nicht in Zweifel zu ziehen; so, glaube ich, ist es gleichfalls auſser Zweifel, daſs die Steuern, wenn sie rechtlich seyn sollen, nicht bloſs von diesen Kräften und deren Produkten genommen, sondern auch denselben proportional seyn müssen, wobey jedoch das nicht auſser Acht zu lassen ist, daſs, wie wir §. 57. u. f. ge-

sehen haben, nur der erste Eigenthümer einer prägravirten Kraft den Schaden dieser Prägravation trägt. Welche wichtige Folgen dieses bey der Anwendung des so eben angeführten, sonst so allgemeinen Grundsatzes hat, und wie dieser dadurch modificirt wird, werden wir weiter unten (§. 107.) sehen.

Wie es möglich, und auf welche Weise es nicht möglich ist, die Steuern den Kräften und deren Produkten proportional zu machen, dazu sind die Gründe in dem ersten Kapitel dieser zweyten Abtheilung enthalten. Die Fälle, bey denen es rechtlich und räthlich seyn kann, Ausnahmen von der Regel zu machen, die Steuern den Kräften und deren Produkten proportional einzurichten, sind in dem vor-

hergehenden Kapitel enthalten, und sonach könnte hiermit diese kleine Schrift eigentlich geschlossen werden. Es wird indeſs doch wohl nicht ganz überflüssig seyn, einige Anwendungen von den bisher aufgestellten Grundsätzen zu machen. Freylich können diese nur sehr allgemein seyn, da eine specielle Anwendung nur immer für ein gegebenes Land seyn kann, und sich nach den daselbst Statt habenden, besondern Umständen richten muſs.

Ehe wir zu den Untersuchungen, wozu dieses Kapitel bestimmt ist, wirklich übergehen, wird eine allgemeine Anmerkung, die das ganze Kapitel angeht, hier nicht überflüssig seyn. Sie ist diese: In Aufstellung der Grundsätze soll und muſs, und kann man auch, strenge consequent seyn, und

alles auf das Schärfeste ausspitzen, — ganz anders aber wird es, wenn es zur Anwendung kommt. Theils ist es durchaus nicht möglich, alles bis auf das kleinste Detaille nach den strengen Forderungen der Theorie zu leisten, so daſs man sich also schon mit dem Beynahe befriedigen muſs, und dieses ist, nahmentlich bey den Steueransätzen, nur zu häufig der Fall, wo man, selbst bey der gewissen Voraussicht, daſs man nicht ganz die Wahrheit erreicht habe, sich alsdann damit begnügen muſs, daſs man nach den besten anerkannten Regeln verfahren sey. Theils aber befriediget man sich auch freywillig mit dem Beynahe. Dieses wird jedesmahl alsdann der Fall seyn, wenn die, durch die gröſsere Genauigkeit, für den einen Theil zu erreichende re-

lative Erleichterung im Steueransatze gegen den Ansatz des andern Theiles betrachtet, in keinem Verhältnisse mit den, wegen dieser gröſsern Genauigkeit erforderlichen, Kosten stehet. Es würde doch wohl thöricht seyn, groſse Kosten auf eine gröſsere Genauigkeit im Steueransatze zu verwenden, wenn dadurch zwar eine gröſsere Richtigkeit im Ansatze, aber wegen der erforderlichen gröſsern Kosten, doch keine Erleichterung in der wirklichen Abgabe für den bisher Prägravirten dadurch zu erhalten stünde. Auch hier gilt die Regel, das Mittel muſs nie kostbarer, als der Zweck seyn.

Je gröſser also für ein gegebenes Land die aufzubringende Abgabe ist, mit desto gröſserer Genauigkeit muſs deshalb der Steuerstock eingerichtet

seyn. Auf durchaus falschen Grundsätzen darf keine Steuereinrichtung beruhen; aber das allein, dafs sie nicht ganz so genau ist, wie sie seyn könnte, gereicht ihr, aus den eben angeführten Gründen, nicht immer zum Vorwurfe; so wie auch das einer gegebenen Steuerverfassung nicht im Allgemeinen zum Vorwurfe gereichen kann, wenn sie bey gröfserer Genauigkeit etwas verwickelter wird. Dazu kann nun kein Mensch etwas, dafs die Theorie einer Maschine zusammengesetzter und verwickelter wird, wenn man dabey auf die Reibung, Cohäsion, Adhäsion, Trägheit der Materie, auf den Widerstand der Luft u. f. w. Rücksicht nimmt. Wer eine solche Theorie nicht versteht mufs freylich seine Finger davon lassen; aber welcher vernünf-

tige Mensch wird deswegen behaupten, eine Theorie, wobey alle diese Nebenumstände aufser Acht gelassen sind, und die denn freylich sehr viel einfachere Formeln geben kann, wäre, dieser einfachern Formeln wegen, besser als jene.

Aber mit welcher, etwas kleinern oder gröfsern Genauigkeit man nun auch, sey es bey der Berechnung der Maschinen, oder bey der Einrichtung des Steuerwesens, nach den Umständen glaubt zu Werke gehen zu müssen; so ist es doch immer nöthig, mit der vollständigen Theorie zuvor aufs Reine zu kommen, um darnach beurtheilen zu können, wo und wie man von den strengen Forderungen der Theorie abweichen könne, um doch immer noch

in den Grenzen des sich vorgesetzten, und erlaubten Ungefährs zu bleiben.

§. 92.

So ungleichartig die Kräfte auch seyn mögen, welche die Quellen des National-Auskommens und Reichthums sind; so lassen sie sich, nach Kap. 5. Abth. I., doch alle zur Gleichartigkeit, nähmlich zu Geld reduziren. Wir haben nun zuerst, freylich nur ganz im Allgemeinen, zu untersuchen, wie dieses geschehen könne.

Die chemisch-unorganische Kraft, oder der zur Erzeugung allerley Gewächse bestimmte Grund und Boden, kann auf zweyerley Art in Geld angeschlagen werden. Entweder schätzt man unmittelbar den Werth des Landes, oder man berechnet ihn aus dem reinen Ertrage. Ist dieser

reine Ertrag richtig berechnet, d. h. ist es richtig berechnet, was z. B. ein Morgen Landes im Mittel jährlich hervorbringen kann, und ist dieses jährliche Erzeugniſs nach dem Mittelpreise zu Geld angeschlagen, so müssen von dem sonach erhaltenen jährlichen rauhen Ertrage die Kulturkosten abgezogen werden, und der Rest gibt den reinen Ertrag. Was zu den Kulturkosten gerechnet werden muſs, ist, dünkt mich, leicht entschieden, und doch findet man darüber in mehreren ökonomischen Schriften verschiedene Meinungen. Zu den Kulturkosten muſs durchaus aller auf die Bebauung des Landes gemachte Aufwand, also auch die Arbeit des Eigenthümers des Landes, gerechnet werden. Hat man sonach den mittlern reinen Ertrag erhalten; so läſst sich

(Kap. 1. Abth. I.) der Werth dieses Morgen Landes berechnen. Ist der gefundene reine Ertrag $= E$, so ist dieser Werth (§. 18.) $= E \cdot \frac{100}{m + x}$, und da dieses Kapital durchaus sicher belegt ist, so muſs das in dieser Formel enthaltene $x = 0$, und der Werth demnach $= E \cdot \frac{100}{m}$ werden. Beyläufig bemerke ich hier, daſs wohl beynahe in ganz Deutschland das $m = 2\frac{1}{2}$ bis 3 zu setzen seyn möchte.

Wir haben §. 8. u. f. gesehen, daſs der Werth der Kräfte und derer Produkte von den Transportkosten bis zum Schwerpunkte des Handels mit abhängt. Dieses führt hier zu folgender Bemerkung: Wenn der Werth des Landes nach einem mittlern landläufigen Kauf

preise unmittelbar bestimmt wird, so hat man hierauf nicht weiter zu achten, weil solche Preise schon darnach modifizirt sind. Wird der Werth des Landes aber aus dem reinen Ertrage berechnet, so muſs hierauf allerdings in so fern Rücksicht genommen werden, daſs, wenigstens für ein groſses Land, der Werth der Erzeugnisse des Landes nicht überall zu einem gleichen Preise angeschlagen werden kann, sondern daſs man hierin für die ganz verschieden gelegenen, und für solche Produkte ganz verschiedenen Absatz habenden Provinzen verschiedene geeignete Mittelpreise annehmen muſs.

§. 93.

Sind die Ländereyen mit beständigen Beschwerden belastet, so müssen

diese ebenfalls nach dem landläufigen Preise geschätzt werden. Der Kapitalswerth derselben mufs alsdann nach §. 18. berechnet, und hier dabey bemerkt werden, dafs das x in der Formel wiederum $= 0$ anzunehmen ist. Der so gefundene Werth der ständigen Beschwerden mufs alsdann von dem, auf die eine oder die andere Art gefundenen, ersten Werthe der Ländereyen abgezogen werden, um den reinen, in Ansatz zu bringenden Werth derselben zu erhalten. Es versteht sich hiebey von selbst, dafs, wenn der erste Werth des Landes nach den landläufigen Preisen unmittelbar geschätzt wird, diese Schätzung so vorgenommen werden mufs, als wenn das Land ganz frey von allen ständigen Abgaben wäre.

Was für die ständigen Abgaben dem Eigenthümer der Ländereyen in Abzug kommt, mufs dem, der sie zu beziehen hat, wieder in Ansatz gebracht werden, jedoch immer mit Rücksicht auf das Kap. 1. Abth. II. gefundene Resultat, dafs die Prägravation, so wie die Erleichterung im Steueransatze immer nur dem ersten Eigenthümer der Kraft zur Last oder zum Vortheile kommen. Weiter unten werden wir hierauf noch einmahl wieder zurück kommen.

§. 94.

Wenn aber von den Ländereyen, anstatt einer immer gleichen, oder ständigen Abgabe, jährlich ein bestimmter Theil des rauhen Ertrags entrichtet werden mufs, d. h. wenn dasselbe zehntbar ist (man nennt dieses allgemein

zehntbar, weil dieser abzugebende Theil in der Regel $\frac{1}{10}$ des rauhen Ertrags ist; manchmahl ist er jedoch auch kleiner oder gröſser als $\frac{1}{10}$); so muſs auf folgende Weise gerechnet werden.

Es sey der rauhe Ertrag irgend eines Ackers - - - - $= A$.

Die Einsaat und Kulturkosten seyn - - - - - - - - - - - - $= \frac{A}{m}$.

Der vom rauhen Ertrage abzugebende Theil sey - - - - - - $= \frac{1}{n}$.

So ist der reine Ertrag dieses zehntbaren Ackers

$$= A - \frac{A}{m} - \frac{A}{n} = A\left(1 - \frac{1}{m} - \frac{1}{n}\right)$$

Wäre derselbe Acker zehntfrey, so würde dessen reiner Ertrag seyn

$$= A - \frac{A}{m} = A\left(1 - \frac{1}{m}\right)$$

Der Unterschied bey dem zehntfreyen und zehntbaren Acker ist also

$$= A\left(1 - \frac{1}{m}\right) - A\left(1 - \frac{1}{m} - \frac{1}{n}\right)$$

$$= A\left(1 - \frac{1}{m} - 1 + \frac{1}{m} + \frac{1}{n}\right) = \frac{1}{n} A.$$

Ist also der reine Ertrag des Landes, dieses als zehntfrey angesehen, geschätzt und berechnet, so muſs, wenn es nun wirklich zehntbar ist, von diesem erstern reinen Ertrag noch $\frac{1}{n}$ des rauhen Ertrags abgezogen werden, um den wirklichen reinen Ertrag zu erhalten, den der Eigenthümer des Landes von demselben zu beziehen hat, und hieraus muſs alsdann der in Ansatz zu bringende Kapitalswerth berechnet werden.

Hat man den Werth des zehntbaren Landes, so erhält man dessen Werth, den

den es haben würde, wenn es zehntfrey wäre, wenn man den Werth von $\frac{1}{n}$ des rauhen Ertrags nach §. 18. berechnet (wobey x wieder $= o$ angenommen werden muſs), und diesen so gefundenen Werth zu dem ersten Werthe, den das Land als zehntbar hatte, addirt.

Was auf diese Weise wegen der Zehntbarkeit des Landes in Abzug kommt, muſs dem wieder in Ansatz gebracht werden, dem der Zehnte zusteht. Es versteht sich dieses jedoch immer mit Bezug auf das §. 57. gefundene Resultat.

§. 95.

Der rauhe Ertrag wird von verständigen, theoretisch-practischen Ökonomen, mit Zuziehung einiger an Ort

und Stelle gewöhnten Landwirthe, zu jeder Zeit ziemlich sicher, und ohne gar grofse Umstände zu schätzen seyn. Es weifs das in jedem Orte fast ein jeder verständige Bauer, wieviel Malter Frucht ein Morgen von diesem oder jenem Lande bey guter Bearbeitung im Mittel jährlich ertragen kann, weil er dieses jährlich hört und sieht. Wieviel aber die jährlichen Kulturkosten von jedem besondern Lande betragen können, würde, wenn alles auf das Genaueste ausgespitzt werden sollte, nur mit viel gröfserer Mühe und Schwierigkeit, und dennoch nicht mit gleicher Sicherheit auszumachen seyn. Denn begreiflich sind diese Kosten immer ein anderer und anderer Theil des rauhen Ertrags, je nachdem das Land besser oder schlechter ist. Wollte man also diese

Kosten für jede besondere Lage, und für jeden in der Güte verschiedenen Boden auszumitteln suchen; so würde man sich in ein unübersehbares Meer von Schwierigkeiten verwickeln. Erinnert man sich an §. 91, daſs man sich bey der Anwendung der theoretischen Sätze nur gar zu oft mit dem Beynahe begnügen muſs; so wird man hoffentlich zugeben, daſs es am besten ist, die sämmtlichen Ländereyen in Hinsicht der Kulturkosten, in verschiedene, allenfalls in drey Klassen, in gut, mittelmäſsig und schlecht, einzutheilen, und für jede Klasse einen mittlern Werth dieser Kosten im Verhältnisse zu dem rauhen Ertrage auszumitteln.

Die mittlern Werthe billig zu bestimmen ist das Geschäft des theoretisch-practischen Ökonomen, dem ich es auch

sehr gerne überlassen will; doch möchte es vielleicht nicht viel gefehlt seyn, wenn man ihn bey Ackerland mit Einschlufs der Einsaat für

sehr gutes Land zu $\frac{1}{3}$ des rauhen Ertrags
mittelmäfsiges - - $\frac{1}{2}$ - - - - - - -
schlechtes - - - - - $\frac{2}{3}$ - - - - - - -

annähme (*). Ich setze hierbey voraus, dafs das Land nicht zu weit abgelegen, ferner dafs es zehntfrey, und dafs der Werth des Strohes bey dem rauhen Ertrage nicht mit in Anschlag gekommen sey.

Nimmt man dieses an, und setzt man dabey nach §. 94., $n = 10$; so ist der reine Ertrag

(*) Zu dieser Annahme komme ich dadurch, weil es nicht selten ist, dafs nicht zu weit entlegenes Land, je nachdem es gut, mittelmäfsig oder schlecht ist, um $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ des rauhen Ertrages gebauet wird.

	Wenn es zehntfrey ist.	Wenn es zehntbar ist.
Für gutes Ackerland	$\frac{20}{30}$ A.	$\frac{17}{30}$ A.
- - mittelmäſsiges - -	$\frac{15}{30}$ A.	$\frac{12}{30}$ A.
- - schlechtes - - - -	$\frac{10}{30}$ A.	$\frac{7}{30}$ A.

Ich weiſs sehr wohl, daſs eigentlich auch noch $\frac{1}{10}$ des Werthes des Strohes abgezogen werden müſste; da man aber auf diesem Wege sich überhaupt nur der Wahrheit nähern kann, so möchte dieses, um die Formel nicht zu verwickelt zu machen, hierbey auſser Acht zu lassen seyn, indem es von ungemeiner Wichtigkeit ist, das Steuerwesen so einfach zu machen, als es, ohne gar zu sehr von der Wahrheit abzuweichen, nur immer möglich ist, weil man bey den, zur Ausführung eines solches Geschäfts, erforderlichen vie-

len Menschen nicht veraussetzen kann noch darf, daſs sie alle sehr geschickte, und zum Denken gewöhnte Köpfe sind. Wollte man dieses mit Erfolg voraussetzen können, so müſsten alle solche Stellen mit groſsen Besoldungen verbunden seyn; aber alsdann würde man vielleicht gegen die §. 91. gemachte Bemerkung anstoſsen, und das Mittel kostbarer, als den Zweck machen.

§. 96.

Bey der Annahme, daſs die Kulturkosten des Ackerbaues zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ des rauhen Ertrages anzusetzen seyn möchten, wurde ausdrücklich erinnert, daſs dieses nur in dem Falle gelten könne, wenn das Land nicht zu weit entlegen ist. Dieses macht noch folgende Bemerkung nöthig: In Gegenden, wo

die Bauernhöfe zerstreut sind, und jeder Bauer sein Land um seinen Hof herum liegen hat, da ist auf die Abgelegenheit des Landes weiter keine Rücksicht zu nehmen, und hätte auch je ein einzelner Bauer einmahl einige, von seinem Hofe ziemlich weit abgelegene Äcker gekauft, so kann doch darauf, weil dieses nur zufällig, und überdem zu veränderlich ist, nicht geachtet werden, da er sie ja morgen schon an jemand andern wieder verkaufen kann, dem sie sehr nahe und gelegen sind. — Aber ganz anders ist es, wenn die Bauern in Dörfern zusammen wohnen. Hier bleiben die einmahl entlegenen Äcker immer entlegen, und haben, weil ihre Bebauung viel mühsamer und kostbarer, als die der nahe gelegenen, wird, bey gleicher Güte einen gerin-

gern Werth als diese. Hierauf mufs also in diesem Falle bey dem Steueranschlage allerdings Rücksicht genommen werden.

In Hinsicht der Entlegenheit dürfte es also ebenfalls nöthig seyn, Klassen zu machen, und z. B. alle die Güter, welche nicht mehr als eine halbe Stunde Weges vom Dorfe entlegen sind, in die erste, die weiter bis zu einer Stunde Weges entfernten in die zweyte, und die noch entlegenern in die dritte dieser Klassen zu setzen. Geschähe dieses, so müfsten die Werthe der Ländereyen auf die bisher gezeigte Weise, wobey noch von aller Entfernung abgesehen wurde, berechnet werden. Hätte man diese Werthe, so wäre erst zu untersuchen, zu welcher Klasse die Güter in Hinsicht der Entfernung gehören.

Gehörten sie in die erste dieser Klassen, so bliebe der anfänglich gefundene Werth; gehörten sie aber zu der zweyten oder dritten dieser Klassen, so müfsten die anfänglich dafür gefundenen Werthe noch mit einem, von Ökonomen aus zu mittelnden, schicklichen Bruch multiplizirt werden.

§. 97.

Der Werth der mechanisch-unorganischen Kräfte hängt, eben der Transportkosten wegen, noch bey weitem mehr, als der Werth der chemisch-unorganischen Kräfte, von deren Lage ab. Es wird daher äufserst schwer seyn, diesen Werth aus dem reinen Ertrage zu berechnen, und ich glaube daher, dafs es immer besser seyn wird, den Werth einer solchen Kraft nach dem,

für ein jedes Lokale, mittlern Kaufpreise anzunehmen. Ich erinnere hier ausdrücklich, daſs ich nur von dem Werthe der Kraft rede, z. B. wenn das Wasser eines Baches zum Treiben einer Mühle verwendet wird, so rede ich hier bloſs von dem Werthe der, von der Menge und dem Gefälle des Baches herrührenden Kraft, und daſs dieser Werth sehr von der Lage abhängt ist für sich klar. Denn es sey eine solche Kraft in einer öden, Menschen leeren Gegend, so sieht man gleich ein, daſs sie daselbst nicht den Werth haben kann, als wenn sie in, oder nahe bey einer lebhaften und volkreichen Stadt wäre.

Wie übrigens die Mühle als Maschine und Haus betrachtet, und des Müllers und dessen Knechte Arbeit, als menschliche Kräfte, angesetzt und zur

Versteuerung zugezogen werden müssen, darüber werde ich gleich unten noch das Nöthige sagen.

§. 98.

Das Kapital, wenn es schon in Geld ausgedrückt ist, bedarf keiner weitern Reduction; ist es aber noch nicht in Geld ausgedrückt, besteht es z. B. in Häusern, Anlagen, Maschinen, Mobilien, Vieh u. s. w., so mufs es noch zu Geld reduzirt werden. Manche Werthe von diesen aufgesparten Produkten früherer Kräfte, oder von diesen Kapitalen, können durchaus nicht so, wie die Werthe der Ländereyen, aus dem reinen Ertrage berechnet werden, indem sie nicht einen solchen reinen Ertrag gewähren z. B. die Mobilien; und wenn auch einige andere dieser

Kapitale einen wirklichen reinen Ertrag geben, so wird dieser doch fast immer äufserst schwer zu berechnen seyn. Es wird also am besten seyn, den Werth aller solcher Kapitale unmittelbar nach den Marktpreisen zu schätzen. Wir bemerken hierbey nur noch:

1) Dafs es unsägliche Mühe, Arbeiten und Kosten verursachen würde, wenn jedes einzelne aufgesparte Produkt früherer Kraft, oder jeder einzelne Gegenstand des Kapitals besonders geschätzt werden sollte. Wenn wir uns nun an die zu Ende §. 91. angeführte Anmerkung zurück erinnern, nach der man sich fast immer mit dem Beynahe begnügen mufs; so wird so viel daraus hervorgehen, dafs es nöthig seyn wird, in allen solchen Fällen, wo es möglich

ist, ohne zu weit von dem wahren Werthe abzuweichen, solche Gegenstände des Kapitals in Klassen einzutheilen, und hiernach für alle, zu Einer Klasse gehörigen Gegenstände, einen mittlern Werth anzusetzen.

2.) Da, wie oben erinnert wurde, so manche Gegenstände des Kapitals, z. B. die Möbeln, keinen Ertrag liefern, so möchte man es vielleicht in Zweifel ziehen, ob davon auch Steuern zu ziehen seyn. Ich glaube es allerdings. Es sind aufgesparte Produkte früherer Kräfte und es steht ganz bey dem Eigenthümer derselben, ob er sie so anwenden will, daſs sie ihm einen jährlichen G e l d e r t r a g liefern. Indem er die anfänglich aufgesparten Produkte zu Anschaffung von Möbeln verwendete, muſs er wohl die Bequemlichkeit,

das schöne Ansehen u. s. w., welche ihn diese Möbeln gewähren, eben so hoch als die Zinsen angeschlagen haben, die ihn diese anfänglich aufgesparten Produkte hätten ertragen können, wenn er sie auf Interessen ausgegeben, oder sonst auf eine Einkommen gewährende Art verwendet hätte. Diese oben angeführten Genüsse sind der Ertrag der Möbeln; wie hoch jemand diese Genüsse sich selbst anrechnet, dieses kann freylich der Staat nach Geld ihm nicht schätzen, dafs er sie aber wenigstens nicht geringer, als die Zinsen von dem in den Möbeln steckenden Gelde schätzen mufs, dieses ist gewifs, denn sonst hätte er sie nicht angeschaft, und darauf kann und darf also ein dritter, der Staat, nur rechnen. Verdankt er nun den freyen und sichern Gebrauch der

Möbeln — verdankt er also diese so zu berechnenden Genüsse dem Staate, so ist es auch gerecht und billig, daſs er davon zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse seinen Theil beyträgt. Warum es aber doch in den meisten Fällen räthlich seyn möchte, hiervon Ausnahmen zu machen, werde ich erst weiter unten (§. 104.) sagen können.

3) Sollte je der Werthe einzelner Gegenstände des Kapitals, welche einen wirklichen reinen Geldertrag gewähren, aus diesem Ertrage berechnet werden; so müſste dieses nach den §. 18. u. 19. gefundenen Formeln geschehen. Wie groſs jedesmahl das x und n genommen werden muſs, läſst sich begreiflich nicht allgemein angeben.

4) Wenn alle einzelne Gegenstände, welche das Kapital einer Nation aus-

machen, unmittelbar nach dem, bey jedem Locale Statt habenden, mittlern Kaufpreise angesetzt werden; so bedarf es wegen der Entfernung vom Schwerpunkte des Handels (§. 8. u. f.) keiner weitern Reduktion, indem eben hierdurch der mittlere Kaufpreis schon modifizirt ist.

§. 99.

Der relative Werth der menschlichen Kräfte bey den verschiedenen Anwendungen richtet sich freylich strenge nach den, in den ersten Kapiteln der ersten und zweyten Abtheilung aufgestellten Grundsätzen, dem ungeachtet hängt er aber doch bey einer gegebenen Anwendung von so mancherley Bestimmungsgründen (z. B. von der Mühseligkeit, die bey irgend einer Anwendung

dung Statt hat; von der Zeit und von dem Kostenaufwande, der erforderlich ist, um eine Kraft zu dieser Anwendung geschickt zu machen u. s. w.) ab, daſs es, zwar wohl in manchen Fällen, aber doch nicht allgemein, möglich ist, aus dem gegebenen Werthe *a* bey der Anwendung *A* den Werth *b* bey der Anwendung *B* zu finden. Der in Ansatz zu bringende Werth der menschlichen Kraft muſs also wieder nach dem, bey den verschiedenen Anwendungen Statt habenden mittlern, landläufigen Werthe bestimmt werden.

Aber es gibt Gottlob, wenigstens fast in ganz Europa, keinen landläufigen Preis, der als Kapital für die gesammten Kräfte eines Menschen bezahlt wird. Dieser findet nur bey dem abscheulichen Neger-Sclavenhandel, und

überhaupt da Statt, wo noch die Menschen, wie das Vieh verkauft werden. Wohl aber werden die menschlichen Kräfte Jahrweise, oder auf eine längere oder kürzere Zeit, gegen Bezahlung der Miethe oder des Jahrs- Monats- oder Taglohns verliehen, wofür es landläufige Preise gibt, wodurch man aber nur den Ertrag dieser Kräfte findet, aus dem alsdann der Kapitalswerth derselben, und zwar nach §. 19., berechnet werden mufs. Strenge genommen, würde das in den daselbst gefundenen Formeln enthaltene $\propto$ und n für jeden Menschen verschieden seyn müssen, aber zu welchen unendlichen Weitläuftigkeiten und zum Theil ganz unüberwindlichen Schwierigkeiten dieses führen würde, ist ohne alle Erinnerung einem jeden gleich einleuchtend. Es müssen für

diese Gröfsen also mittlere Werthe gesetzt werden. Hier, wo ich mir eigentlich nur vorgesetzt haben kann, mehr einige Bemerkungen, als eine vollständige Anleitung zur Anwendung der in den vorhergehenden Kapiteln aufgestellten Grundsätzen zu liefern, würde es mich zu weit führen, wenn ich die Gründe weitläuftig auseinander setzen wollte, welche ich zu haben glaube, dafs man das $x = 7$ bis 10 und das $n = 20$ annehmen könnte. Setzt man $n = 20$ und $x = 7$, also $p = 0{,}1$ (§. 19.), so findet man, nach dem, in dem angeführten §., beygebrachten Beyspiele, den Kapitalswerth der menschlichen Kraft = dem 8,5 . . . fachen des jährlichen Ertrags derselben.

§. 100.

Verschiedenen Einwürfen und Erinnerungen, die gegen das, in dem vorigen §. Gesagte, gemacht werden möchten, mufs ich zu begegnen suchen.

1) Man möchte einwenden, dafs die Sicherheit des Lebens, welche doch auch der Staat gewähret, bey den Vortheilen, die ein jedes Mitglied von demselben geniefset, noch nicht in Anschlag gekommen sey. Wir müssen diesen Einwurf genauer untersuchen.

Man sagt gewöhnlich, der Staat schützt das gesammte National-Eigenthum $= A$, und das Leben der sämmtlichen Staatsbürger, das $= B$ gesetzt sey, und hierzu bedarf er des Einkommens C. Dem einzelnen Staatsbürger schützt er sein Eigenthum $= a$; sein Leben $= b$, und das, was nun der Ein-

zelne zu den Staatsbedürfnissen beytragen mufs $= x$ gesetzt, will man durch die Proportion

$$A + B : a + b = C : x$$

bestimmen, wodurch man erhält

$$x = \frac{(a + b)\, C}{A + B}.$$

Weil nun der vom Staate zu erhaltende Vortheil der persönlichen Sicherheit für jeden gleich geachtet werden kann, indem dem Bettler sein Leben so viel werth ist, wie dem Reichsten; so erhält man, wenn die Anzahl der Staatsbürger $= n$ ist, für $B = nb$, und hiernach

$$x = \frac{a + b}{A + nb} \cdot C.$$

Sonach wären, vorerst wenigstens neben den übrigen Steuern, auch die Kopfsteuern gerechtfertiget. Denn aus

bekannten mathematischen Gründen kann man nicht etwa sagen, daſs der Vortheil der persönlichen Sicherheit, eben weil er für alle Staatsbürger gleich ist, sich gegenseitig aufhebe und sonach aus der Rechnung bleiben könne, die alsdann $x = \frac{a}{A} C$ geben würde. Sollte dieses seyn, so müſste

$$\frac{a + b}{A + nb} = \frac{a}{A}$$

Und

$$aA + Ab = aA + anb$$

Folglich $A = an$ seyn.

Also nur in dem Falle dürfte das b und nb aus der Formel wegbleiben, wenn das gesammte Vermögen unter den einzelnen Mitgliedern des Staates durchaus gleich vertheilt wäre. Da nun dieses nicht ist, und auch nicht seyn kann; so müſste, wenn anders das

Raisonnement, worauf die Formel für x gegründet wurde, richtig wäre, das b und nb in der Formel bleiben, und es müſsten also, wenigstens neben den übrigen Steuern, auch Kopfsteuern entrichtet werden.

Wir wollen das Weglassen des b und nb aus der Formel für x noch einmahl von einer andern Seite nach seinen Folgen beleuchten:

Nach dieser Weglassung erhält man

$$x = \frac{a}{A} \cdot C \cdot = \frac{(0 + a)}{(A - na) + na} C.$$

Mit demselben Rechte, womit man zuerst das b und nb aus der Formel lassen durfte, mit eben demselben Rechte könnte man wohl jetzt auch das $+ a$ und $+ na$ aus dieser leztern Formel lassen, und denn würde

$$x = \frac{0}{A - na} \cdot C = 0$$

Und dieses würde denn endlich dahin führen, dafs der Reichste im Staate die gesammten Staatsbedürfnisse allein aufbringen müfste. — Ich habe diese weitere Folgerung hier nur noch deswegen angeführt, um, wenn ich mich so ausdrücken darf, es recht handgreiflich zu zeigen, zu welchen auffallenden Widersprüchen so manche Raisonnements, nahmentlich in der Staatswirthschaft, führen können, wenn sie nicht durch die Mathematik geregelt werden.

Also das b und nb dürfen aus der Formel für x nicht weggelassen werden. Nun aber ist mir wenigstens, und wohl allen Menschen, das b unendlich mahl mehr werth, als jedes noch so grofse a. Ist dieses, so erhält man die Proportion

$$\frac{1}{\infty} + nb : \frac{1}{\infty} + b = C : x$$

Oder

$$nb : b = C : x$$

Und sonach wird

$$x = \frac{1}{n} C.$$

Das würde heiſsen, die Kopfsteuer sey die einzige rechtliche Abgabe. Man braucht nur dieses Resultat zu hören, um sogleich zuzugeben, daſs dieses durchaus nicht seyn könne. Ist nun aber dieses Resultat aus dem erstern Raisonnement richtig gefolgert; so muſs wohl der Fehler schon in diesem Raisonnement liegen, — und so ist es auch. Sind dem Menschen seine persönlichen Kräfte, deren freyer und sicherer Gebrauch ihm vom Staate geschützt wird, schon besteuert; so kann er für den Schutz des Lebens, das ja nur die Bedingung dieser Kräfte ist, nicht noch neue Steuern entrichten. — Ohne Kräf-

te ist das Leben nichts, und so wie der Grund und Boden die Bedingung der chemisch-unorganischen Kräfte ist, eben so ist auch das Leben bloſs die Bedingung der Kräfte. Wollte man also auſser der Besteuerung der menschlichen Kräfte auch noch die Bedingung dieser Kräfte, das Leben selbst, besteuern; so würde dieses Verfahren dem parallel stehen, wenn man, auſser den chemisch-unorganischen Kräften, auch noch die Bedingung dieser Kräfte, den Grund und Boden, als Grund und Boden, und bloſs als todte, feste Materie, noch einmahl, und folglich bloſs der Gröſse nach, besteuern wollte. Was der Grund und Boden, als todte, starre Materie der chemisch-unorganischen Kraft ist, das ist das Leben der menschlichen Kraft.

§. 101.

2) Möchte man es vielleicht ernie-drigend für den Menschen finden, den Werth seiner Kräfte in Geld, und in Vergleichung mit den übrigen Arten von Kräften, schätzen zu wollen. — Wäre dieses, so könnte ich nichts dazu, indem ich diese Schätzung nicht erst vorgenommen habe, sondern sie sich in der wirklichen Welt ja schon von selbst ergeben hat. Ich thue nichts, als dafs ich diesen schon Statt habenden Werth der menschlichen Kräfte aufsuche. So wie diese Werthe nun hier erscheinen, so viel sind diese Kräfte dem Staate in r e c h n e n d e r, p o l i t i s c h e r Hinsicht (nicht in m o r a l i s c h e r Hinsicht, denn da ist ihr Werth mit nichts, was nicht moralisch ist, zu vergleichen), und nichts mehr werth.

Dieſs mag hart und fremd klingen, aber es ist durch jede alltägliche Erfahrung bewiesen. Gesetzt der jährliche Lohn eines Taglöhners sey hundert Gulden, so sind die Kräfte des Taglöhners dem Staate in dieser rechnenden, politischen Hinsicht hundert Gulden werth. (Um nicht misverstanden zu werden erinnere ich nochmahls, daſs hier nicht von einer moralischen Schätzung die Rede ist. In moralischer Hinsicht muſs der Bettler dem Staate so würdig seyn, wie der Millionär). Wollte der Taglöhner es versuchen, den Werth seiner Kräfte z. B. auf 110 Gulden zu bringen, und zu dem Staate sagen, wenn sie dir einen solchen Werth nicht haben; so gehe ich in ein anderes Land, dem sie gerne so viel werth seyn werden — gewiſs, wenn nicht andere Verbindlich-

keiten ihn halten, er wird auswandern müssen. Bey den Staatsdienern, wo dieser Fall häufiger vorkommt, ist dieses noch einleuchtender.

Sind also die menschlichen Kräfte dem Staate in rechnender Hinsicht nur so viel werth, als der Lohn für diese Kräfte beträgt; so kann und darf er sie auch in dem Steueransatze nicht höher ansetzen. Wie viel sie dem Menschen selbst werth sind kann der rechnende Staat nicht wissen, und folglich darf er sie auch darnach in der Repartition nicht ansetzen. Dem Menschen selbst sind seine Kräfte, d. h. sein Leben, mit Geld verglichen, wohl unendlich viel werth, und müſsten die Steuern nach dem subjectiven Werthe dieser Kräfte angesetzt werden, so würden Kopfsteuern die einzig rechtlichen Steuern seyn.

Da aber die menschlichen Kräfte hier blofs in rechnender, nicht in moralischer Hinsicht, zu schätzen, und also blofs ihre objectiven Werthe dafür bey der Repartition anzusetzen sind; so sind die Kopfsteuern, wie oben erwiesen ist, auf keine Weise zu billigen.

§. 102.

3) Möchte man einwenden, dafs von dem Lohne für die menschlichen Kräfte erst das, was zum Lebensunterhalt absolut nöthig, oder allenfalls gar, was zum standesmäfsigen Auskommen erforderlich ist, abgezogen, und dafs aus dem Reste alsdann erst nach §. 19. der in den Steueransatz zu bringende Werth dieser Kraft berechnet werden müsse, indem der Lohn für die menschlichen Kräfte nur der rauhe Er-

trag sey, und nach gemachtem Abzuge der Rest erst den reinen Ertrag dieser Kräfte gebe. Sonach würde das, was zum Lebensunterhalt absolut nöthig, und allenfalls auch, was zum standesmäſsigen Auskommen erforderlich ist, als etwas Ähnliches angesehen, wie z. B. die Kulturkosten bey dem Ackerbaue sind, und in so fern muſs ich hier bemerken, daſs diese Vergleichung nicht paſst, indem bey den beyden Arten von Kräften und den, um sie wirksam zu machen, nothwendigen Aufwande ein hier sehr wesentlicher Unterschied Statt hat. Bey dem Ackerbaue sind die Kulturkosten nicht Zweck, sondern bloſs Mittel; aber bey den menschlichen Kräften ist das Lebenkönnen, und das standesmäſsige Auskommen, Zweck, und nicht mehr bloſs Mittel. Ist nun

dieses, und soll dieser Zweck durch den Eintritt in den Staat bewirkt werden; so folgt von selbst daraus, dafs auch dafür zu den Staatsbedürfnissen mit beygetragen werden mufs.

Aber, möchte man sagen, wenn doch nun jemand nicht mehr einzunehmen hat, als er zur nothdürftigen Unterhaltung des Lebens absolut gebraucht, wie kann er denn davon etwas abgeben? — Es ist wahr, dafs bey solchen Umständen nichts abgegeben werden kann; aber alsdann tritt der Fall ein, wo nach §. 84. u. f., und zwar nicht blofs in Hinsicht des Werthes der menschlichen Kraft, sondern überhaupt eine Erleichterung (auch nöthigen Falls eine gänzliche Freylassung) im Steueransatze rechtlich und räthlich ist. Deshalb aber würde es doch, nach den

schon

schon §. 96. angedeuteten mathematischen Gründen, unrichtig seyn, wenn man nun auch bey den übrigen Mitgliedern des Staates einem jeden einen gleichen Abzug deshalb, weil ein jeder zum nothdürftigen Unterhalte seines Lebens einigen Aufwand gebraucht, machen wollte.

§. 103.

Dieses dürften die Haupteinwürfe seyn, die mir wegen der Taxation der einzelnen Steuer-Objecte gemacht werden möchten. Habe ich diese, wie ich mir schmeichele, befriedigend gehoben, so wird man daran hoffentlich keinen Anstand nehmen, daſs ich nur gezeigt habe, wie die einzelnen Kräfte in Anschlag zu bringen sind, ungeachtet fast keine einzige Hantierung vorkommen

wird, bey der man es nur mit einer einzelnen Kraft zu thun hätte, sondern fast immer werden mehrere, ja öfters alle Kräfte dabey wirksam seyn. Weifs man indefs alle einzelnen Kräfte gehörig in Anschlag zu bringen, so kann es keine Schwierigkeit mehr haben, von der ganzen Hantierung den Anschlag zu machen.

Auch glaube ich, dafs gerade das wichtig ist, bey einem jeden einzelnen Staatsmitgliede die ihm zustehenden Kräfte einzeln zu taxiren; Theils um ordentlich und systematisch dabey zu verfahren, und so desto sicherer zu seyn, nichts zu übersehen, und auch nichts doppelt anzurechnen; Theils aber auch, und hauptsächlich, weil in den meisten Fällen, ohne eine solche systematische Zergliederung der einzelnen Factoren,

die das Produkt, das Vermögen der einzelnen Mitglieder, hervorbringen, es gar nicht möglich ist, dieses Vermögen gehörig zu schätzen.

Wollte man hiernach die Steuer-Anschläge machen, z. B. den eines Bauern, so würde man zuerst seine Ländereyen, dann sein Kapital (also seine Gebäude, Vieh, Mobilien) und dann seine eigenen Kräfte alle einzeln in Anschlag bringen, und ihm darnach die Summe ziehen. Hätte er Dienstbothen, so würden auch deren Kräfte in Anschlag gebracht.

Um den Steueranschlag eines Müllers zu machen, würde man zuerst den Werth seiner mechanisch - unorganischen Kraft, d. h. das Recht, dort eine Mühle zu haben, und das Gefäll des Wassers zur Betreibung der Mühle be-

nutzen zu dürfen, nach dem landläufigen Kaufpreise schätzen; alsdann würde man sein Kapital, also seine Mühle als Maschine und Haus betrachtet, sein Vieh, und seine Mobilien anschlagen, und endlich würde man auch seine eigenen Kräfte, und wenn er Dienstbothen hätte, auch deren Kräfte in Anschlag bringen.

Bey dem, sonstige Gewerbe Treibenden würde man sein Kapital und seine, so wie seiner Dienstbothen Kräfte in Anschlag bringen.

§. 104.

Ich habe hier zu dem bisher Gesagten noch einige Bemerkungen nachzuhohlen.

1.) Ich glaube zwar §. 98. bewiesen zu haben, daſs der Werth der Mobilien

mit vollkommenem Rechte in den Steueranschlag mit angesetzt werden kann; ich habe aber auch da schon erinnert, daſs es in den meisten Fällen räthlich seyn möchte, sie dennoch aus diesem Anschlage wegzulassen. Die Gründe zu diesem Weglassen sind folgende:

a) Die Bestimmung ihres Werthes ist mit zu groſsen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verknüpft. Wie soll die Taxation geschehen? Sollen die Taxatoren bloſs in die Häuser hineingehen, die Mobilien, wie sie da stehen, ansehen, und nun im Ganzen den Werth derselben anschlagen? — Dieses Verfahren würde wohl gar zu oberflächliche, und von der Wahrheit zu sehr abweichende Resultate geben. Auch behielten die Taxatoren dabey zu freyen Spielraum. Der gewissenhafte Taxator,

weil er hier ohne alle Norm und Regel, die sich bey einem solchen Verfahren wohl nicht angeben liefsen, verfahren müfste, würde sich nie beruhigen können, ob er nicht bald hier zu wenig, und dort zu viel gethan habe. Der gewissenlose Taxator hätte es ganz in seiner Macht, zu drücken und zu begünstigen, wo und wie er wollte. Auch würde es zu sehr in der Macht der Eigenthümer der Mobilien stehen, die Taxatoren zu täuschen. Einige haben keine so kostbare Mobilien, wissen sie aber so vortheilhaft zu arrangiren, dafs sie sich gegenseitig erheben, und grofses Aufsehen machen. Andere haben viel kostbarere Mobilien, wissen sie aber, entweder vorsätzlich, oder aus Unkenntnifs, so zu verstellen und in den Ecken und Winkeln zu verstecken, dafs sie

durchaus nicht in die Augen fallen. Bey einigen bestehen sie hauptsächlich in Sachen, die offen da stehen, in Schränken, Stühlen, Tischen, Spiegeln u. s. w.; bey andern aber hauptsächlich in solchen Sachen, die in der Regel nicht so zu Gesichte kommen, sondern mehr verschlossen werden, in Gold- und Silbergeschirr, kostbarem Porzellan, Weifszeug u. s. w.

Sollten also alle solche Sachen mit in Anschlag kommen; so würde es nöthig seyn, sie Stück für Stück zu taxiren; aber in welche unendliche Weitläuftigkeiten würde man sich dabey verwickeln, denn es ist hier nicht, wie bey andern Sachen, bey denen wir schon vorgeschlagen haben, sie einzeln zu taxiren, dafs eine solche Taxation,

wenn sie einmahl vollendet ist, nun für immer, oder wenigstens doch für eine lange Zeit, bestehen kann. Die Menge und der Werth der Mobilien ändert sich jährlich, ja täglich, und zwar öfters sehr bedeutend ab, und folglich müſste die Taxation derselben öfters, und in sehr kurzen Zeiträumen wieder aufs neue vorgenommen werden. Welche Arbeit, und welches Geld würde dieses kosten? Und denkt man nun gar an das Gehässige, welches ein jeder darin finden würde, wenn er seine Kisten und Schränke einem jeden Taxator aufschlieſsen und ausräumen müſste; so, glaube ich, wird man es gerne zugeben, daſs es der Wunsch eines jeden einzelnen Staatsbürgers seyn muſs, daſs diese Gegenstände aus dem Steueranschlage, selbst auch dennoch

weggelassen werden mögen, wenn er auch sähe und wüſste, daſs er dadurch im Verhältnisse zu dem Ganzen etwas zu schwer, und dagegen einige andere in eben diesem Verhältnisse etwas zu leicht angesetzt werden würden. Hierzu kommt noch

b) Ständen die, für das Mobiliar-Vermögen der Einzelnen in Anschlag zu bringenden Werthe mit ihren übrigen Steueransätzen in einem richtigen geometrischen Verhältnisse; so hätte es durchaus gar keinen Anstand, daſs man die Mobilien aus dem Ansatze weglassen könne, und es könnten alsdann eben so wenig Prägravationen, als unbillige Erleichterung in Ansehung der Abgaben daraus entstehen. Nun ist es, zwar nicht in allen einzelnen Fällen, aber

doch im Allgemeinen wohl gewiſs, daſs der, für die Mobilien in Ansatz zu bringende Werth zu den übrigen Ansätzen sich diesem Verhältnisse sehr nähert. Wer reich, Herr von vielen Kräften, ist, und also schon überdem mit einer groſsen Summe im Steueranschlage steht, der hat in der Regel auch viele und kostbare Mobilien; und umgekehrt, wer arm, Herr von wenigen Kräften, ist, und folglich nur mit einer kleinen Summe im Steueransatze steht, der hat in der Regel wenige und schlechte Möbeln. — Also eine groſse, drückende Prägravation kann aus der Weglassung der Mobilien nicht entspringen.

Gegen die Behauptung, der Reiche stehe schon überdem mit einer groſsen,

und der Arme mit einer kleinen Summe im Steueransatze, möchte man die Staatsdiener, die Kapitalisten und die auf ihren steuerbaren Gegenständen Schulden habenden Staatsmitglieder anführen. Überhaupt möchte man vielleicht bemerken, ich habe auf die eben erwähnten Klassen von Staatsmitgliedern noch nicht gehörige Rücksicht genommen. — Weiter unten (§. 106.) werde ich hierauf wieder zurückkommen, worauf ich also hier verweisen muſs.

Das Resultat der in diesem §. angestellten Untersuchung wird nun dieses seyn, daſs die Mobilien zur Aufbringung der gewöhnlichen, in der Regel alle Jahr in ungefähr gleichen Summen wiederkehrenden Steuern aus dem An-

schlage zu lassen seyn möchten. Zu den momentanen Abgaben, wenn sie aufserordentlich grofse Summen betragen (wenn z. B. grofse Kriegsschäden gleichgestellt werden sollen) möchten sie allenfalls mit in die Repartition aufzunehmen seyn. Aber dann würde ich doch noch immer anrathen, sie nicht durch Taxatoren schätzen, sondern von jedem Eigenthümer den Werth seiner Mobilien auf Bürgerpflicht angeben zu lassen, und nur in dem Falle, wenn es durchaus aufser allem Zweifel wäre, dafs die Angabe des Eigenthümers falsch, und beträchtlich unter dem wahren Werthe sey, möchte eine ordentliche Taxation vorzunehmen seyn.

Was bisher von den Mobilien gesagt worden ist gilt auch vollkommen von dem baaren Gelde.

§. 105.

Wir haben §. 103. gesagt, daſs z. B. bey dem Anschlage der Bauern und Müller auf die Kräfte ihrer Dienstbothen, bey den Handwerkern auf die Kräfte ihrer Gesellen u. s. w. mit Rücksicht genommen werden, und ihr Werth mit in Anschlag kommen müsse; aber es ist darüber noch nichts gesagt worden, wer denn die hiervon zu entrichtenden Steuern bezahlen müsse, ob der Herr und Meister, oder der Dienstbothe und Gesell. Es ist klar, der Dienstbothe oder der Gesell verdankt es dem Staate, daſs er mit Sicherheit seine Kräfte gebrauchen und verwenden kann, und sonach ist es auch recht und billig, daſs er im Verhältnisse dieser vom Staate genieſsenden Vortheile auch zu dessen Bedürfnissen mit beytrage.

Es entsteht nun die Frage, ob es nicht überhaupt, oder doch unter welchen Umständen, ein und dasselbe sey, ob der Staat die von solchen Kräften zu beziehen habenden Steuern von dem Meister oder von dem Gesellen unmittelbar nimmt.

Diese Frage läſst sich auf eine allgemeinere Formel, die zu weiteren Resultaten führt, bringen, nähmlich: Müssen die Steuern von dem Eigenthümer der Kräfte, oder von dem, der sie geliehen hat, entrichtet werden. Es ist klar, daſs eigentlich der Eigenthümer sie versteuern muſs, denn dem sichert sie der Staat, nicht dem Leiher. Für die Erlaubniſs, diese Kräfte eine Zeitlang gebrauchen zu dürfen, entrichtet er

jenem seine Pacht, Miethe, Besoldung, Zinsen, seinen Lohn, oder wie diese Vergütung sonst heiſsen mag. — Es ist nun weiter klar, daſs es in rechtlicher Hinsicht vollkommen einerley ist, ob der Eigenthümer bey der Anleihe sich ausbedingt, der Leiher solle die auf diese Anleihe kommenden Steuern, wenn deren Gröſse anders vorher bekannt und mit Sicherheit anzuschlagen ist, mit bestreiten oder nicht, denn in der übrigen Vergütung, worüber sie sich noch vergleichen müssen, wird der Leiher darauf Rücksicht nehmen, und im Falle er die Steuern entrichten soll, um so viel, als diese betragen, an der sonstigen Vergütung weniger bewilligen; und weil alle möglichen Leiher, die um das Anlehn dieser Kraft sich bewerben möchten, eben dieselbe

Rücksicht nehmen werden und müssen; so ist auch der Eigenthümer genöthigt, sie für eine, um den Betrag der Steuern geringere Vergütung hinzugeben. — Es bleibt noch alles gerade eben dasselbe, wenn, anstatt des Eigenthümers, der Staat ein für alle mahl es sagt, daſs er bey Verleihungen von diesen und jenen, genau zu bestimmenden Kräften die Steuern von dem Eigenthümer, und bey Verleihungen anderer Kräfte dieselben von dem Leiher fordern und erheben wolle. Auch hier muſs und wird bey der Verleihung darauf Rücksicht genommen werden, und es ist also einleuchtend, daſs in jedem Falle dem Eigenthümer der Kräfte die auf diese Kräfte fallenden Steuern zur Last kommen.

Aber

Aber dieses eben erhaltene Resultat ist nur in so fern richtig, als die Voraussetzung richtig ist, worauf es gegründet wurde, daſs nähmlich die Gröſse der zu entrichtenden Steuern bekannt, und mit Sicherheit anzuschlagen ist. Also nur für die dauernden, jährlich in fast gleichen Summen wiederkehrenden, Steuern ist es einerley, ob der Staat sie von den Eigenthümern der Kräfte, oder von denen, die sie geliehen haben, fordert. Die momentanen Steuern muſs der Eigenthümer entrichten, und können nicht von dem Leiher gefordert werden.

§. 106.

Wenn wir von der im vorigen §. angestellten Untersuchung die Anwendung machen wollen; so sind die Dienstbothen, die Gesellen, eben so, wie die Staatsdiener, die Eigenthümer ihrer menschlichen Kräfte, die sie ihrem Brodherrn oder dem Staate verleihen, und diese sind also die Leiher. So ist auch der Kapitalist der Eigenthümer der Kapitalskräfte, die er seinem Schuldner auf sein Haus, seine Güter u. s. w. geliehen hat. Und wenn nun auch der Staat von den eben genannten Eigenthümern der verschiedenen Kräfte zu den dauernden, fast alle Jahr in gleicher Summe wiederkehrenden, Steuern unmittelbar keine Beyträge, sondern solche von den Leihern dieser Kräfte verlangen möchte; so müssen sie

mittelbar deswegen doch, und genau den ihnen zukommenden Theil dazu beytragen. — Ist der Staat selbst der Leiher, so heiſst das, wollte er den, auf diejenigen Kräfte, die er geliehen hat, kommenden Antheil Steuern von den Eigenthümern dieser Kräfte (von den Staatsdienern) fordern; so würden die Besoldungen um so viel, als die Steuern betragen, gröſser seyn müssen, als sie ohne die Abgaben hätten seyn können (*). Aber alsdann müſste auch der Staat um so viel mehr Abgaben wieder erheben, als er dadurch, wegen der gröſsern Besoldungen, grö-

(*) Es versteht sich, daſs hier nur von den Steuern, die auf die eigenthümlichen menschlichen Kräfte der Staatsdiener kommen würden, die Rede ist. Besitzen sie noch sonstige steuerbare Gegenstände, so müssen sie diese, wie andere Eigenthümer ähnlicher Gegenstände, versteuern.

ſsere Ausgaben zu bestreiten hätte. — Das Ganze läuft also auf eins hinaus, nur ist dadurch ein Umweg erspart, wenn er von den Staatsdienern zu den jährlich wiederkehrenden Steuern keine Beyträge verlangt. So ist es auch bequemer, wenn er zu solchen Steuern nicht unmittelbar von den Kapitalisten und von den Dienstbothen und Gesellen, sondern von den Schuldnern, und von den Brodherren und Meistern die Beyträge verlangt. Nur muſs immer nicht dabey vergessen werden, daſs dieses nur von den dauernden Steuern zu verstehen ist. Zu den momentanen Steuern müssen die Staatsdiener, und zwar nach §. 19, ferner auch die Kapitalisten, Dienstbothen und Gesellen unmittelbar beytragen, und zwar muſs deren Ansatz alsdann den Leihern

in Abzug kommen. Zu den dauernden Steuern kommt also z. B. dem Bauern sein ganzes Gut in Ansatz, als wenn er es ganz Schulden frey besäſse; bey den momentanen Steuern aber müssen ihm die Schulden, welche er hat, in Abzug, und dem, von welchem er sie geliehen hat, in Ansatz kommen.

So wie es dem Staate bequemer ist, die Beyträge zu den dauernden Steuern von den menschlichen und von den Kapitals-Kräften (*) nicht von den Eigenthümern, sondern von denen zu fordern, welche diese Kräfte geliehen haben; so ist es ihm, sowohl bey den mechanisch-unorganischen, als bey den chemisch-unorganischen Kräften,

(*) Häuser machen jedoch hier eine Ausnahme.

bequemer diese Beyträge von den Eigenthümern, und nicht von denen, die sie geliehen haben, zu fordern. Sind aber diese Kräfte auf Erbbestand vergeben, so wird der Erbbeständer, in Hinsicht der Besteuerung mit Recht als Eigenthümer dieser Kräfte angesehen, wobey ihm aber sein jährlich zu entrichtender Erbbestandspacht in Abzug, und dem, der ihn zieht, in Ansatz kommt. Dasjenige, was dem Erbbeständer nach einem solchen Abzuge von dieser Kraft noch zur Versteuerung bleibt, heiſst in manchen Ländern die Oberbesserung.

Wenn es sonach wahr ist, daſs z. B. der Staatsdiener und der Kapitalist, zwar nicht unmittelbar, aber doch der Wirkung nach, zu den Steuern ver-

hältnifsmäfsig beytragen; und dafs ferner z. B. der verschuldete Bauer zwar scheinbar mehr als verhältnifsmäfsig, in der That aber doch nur gerade verhältnifsmäfsig dazu beyträgt: so wird man vielleicht eher die §. 104. gethane Behauptung, als in der Regel richtig, zugeben, dafs durch die Weglassung des Werthes der Mobilien aus dem Steueranschlage keine bedeutende Ungleichheit in den wirklichen Abgaben entstehen könne.

§. 107.

Wir haben (§. 57 u. f.) gefunden, dafs eine Prägravation für die verschiedenen Kräfte zu einer bestimmten Summe von Abgaben nur immer die ersten Eigenthümer solcher Kräfte trift.

Die nachfolgenden Eigenthümer solcher Kräfte haben also keinen Grund, zu verlangen, daſs diese bestehende Prägravation aufgehoben werden solle. Man wird, wenn die Gründe, worauf dieses Resultat gebauet ist, richtig verstanden sind, hier wohl nicht den Gemeinsatz entgegenstellen wollen: hundert Jahre Unrecht sey kein Augenblick Recht; er kann hier keine Anwendung finden. Wäre die Prägravation wirklich unrechtlicher Weise entstanden (sie kann begreiflich auf tausendfältige Weise auch rechtlich entstanden seyn); so wäre dieses Unrecht den erstern Besitzern geschehen, nicht den jetzigen.

Eben so haben wir (Kap. 1. Abth. II.) gefunden, daſs eine Erleichterung

im Ansatze zu einer bestimmten Summe von Abgaben, oder auch die gänzliche Befreyung von derselben, auch nur immer dem ersten Eigenthümer zum Vortheile gereicht. Es würde also äuſserst unbillig seyn, wenn den nachfolgenden Eigenthümern solcher Kräfte diese Erleichterung oder gänzliche Befreyung wieder genommen werden sollte. Historische, durch Raisonnements unterstützte Untersuchungen, wie bey der Bildung der Staaten es gekommen seyn möge, daſs diesen oder jenen Kräften eine Erleichterung oder gänzliche Befreyung bewilliget wurde (daſs frey-adeliche Ländereyen entstanden), mögen in vielen andern Hinsichten immerhin ihren groſsen Nutzen haben, und von vieler Wichtigkeit seyn — bey dem Steuerwesen, glaube ich,

müssen sie absolut unterdrückt werden. Hier muſs alles nach dem jetzigen Bestand, und dieser als rechtlich angenommen werden, wodurch jedoch Untersuchungen über neuere Veränderungen nicht ausgeschlossen seyn sollen.

-

Auf die Anwendung hat dieses nun folgenden Einfluſs. Bey der Regulirung des Steuerwesens sind in dieser Hinsicht die schon bestehenden Steuern von den noch Hinzukommenden zu unterscheiden, und nur zu den letztern, wozu also auch die momentanen Steuern gehören, sind solche, bisher freyen Steuer-Objecte, mit beyzuziehen; von dem Beytrage zu der bisher, und schon seit lange bestandenen, Summe von

Steuern müssen sie auch für alle Zukunft frey gelassen werden.

Da aber solche Objecte zu den noch hinzukommenden Steuern mit beygezogen werden müssen; so ist es nöthig, daſs sie eben so, wie alle übrigen Steuer-Objecte katastrirt werden, damit man ihren, zu solchen neuen Steuern in Anschlag zu bringenden Werth $= A$ eben so, wie den Werth $= B$ aller übrigen Steuergegenstände erhält. Ist nun die seit lange bestandene Steuer $= \frac{B}{n}$, so ist nach §. 18. der Werth B dadurch um die Gröſse $= \frac{100\,B}{m\,.\,n}$ (*), in Bezug auf die freyen Objecte, verringert,

(*) Warum das x in der Formel §. 18. hier $= 0$ gesetzt werden muſs ist leicht einzusehen.

und soll also eine Abgabe $= C$ aufgebracht werden; so ist fürs erste zu bestimmen, welcher Theil $= y$ hiervon auf die sonst freyen, und welcher Theil $= z$ auf die unfreyen Gegenstände kommt. Man hat also

$$A + B\left(1 - \frac{100}{m\,n}\right) : A = C : y$$

Und

$$y = \frac{A \,.\, C}{A + B\left(1 - \frac{100}{m\,n}\right)}.$$

Ferner

$$A + B\left(1 - \frac{100}{m\,n}\right) : B\left(1 - \frac{100}{m\,n}\right) = C : z.$$

Und

$$z = \frac{B\left(1 - \frac{100}{m\,n}\right) C}{A + B\left(1 - \frac{100}{m\,n}\right)}.$$

§. 108.

Man hat sich bisher so oft bemüht, eine einzige Steuer ausfündig zu machen, um darnach die gesammten Staatsbedürfnisse erheben zu können. Versteht man darunter, daſs alle erforderlichen Staatsabgaben nur von einzelnen, oder doch wenigen Klassen der vielerley Steuer-Objecte erhoben werden sollen, und dieses doch, was wohl das erste Erforderniſs einer Steuer ist, rechtlich seyn soll; so ist eine solche Einrichtung unmöglich. Alle hierzu bisher vorgeschlagenen, sogenannten einfachen Steuern leisten dieses nicht, und auch alle noch denkbaren können es nicht leisten. Ich glaube, daſs dieses, als durchaus und strenge erwiesen, aus dem bisher Gesagten hervorgeht. Versteht man aber darunter, daſs die ge-

sammten Staatsbedürfnisse nach einem einzigen Systeme erhoben werden möchten; so, glaube ich, ist dasjenige System, welches als Resultat aus den, in dieser Schrift, angestellten Untersuchungen hervorgeht, ganz so geeigenschaftet, um hierzu dienen zu können. Ich glaube also allerdings, daſs sehr füglich alle Zölle (mit Ausschluſs der von den bloſs durchgehenden Waaren erhoben werdenden Zölle, worüber §. 87. das Nöthige gesagt ist), Accise u. s. w. aufgehoben werden könnten, und daſs dieses auch selbst räthlich seyn möchte. Denn es ist wohl ganz ausgemacht und gewiſs, daſs die Abgaben nicht sicherer, gewisser und mit wenigerer Ungemächlichkeit entrichtet werden können, als wenn sie ganz mit gleichen Schultern getragen werden, und dieſs würde nach

diesem Systeme geschehen. Aber so sehr ich mich auch überzeugt halte, daſs dieses System dazu geeignet wäre, die gesammten, aus den Domainen, Regalien und ständigen Abgaben nicht entspringenden Staatsbedürfnisse darnach zu erheben, und daſs die Zölle, Accise u. s. w. eingehen könnten; so gewiſs ist es auch, daſs dieses dennoch nicht plötzlich und auf einem mahle, sondern nur mit sehr groſser Vorsicht und allmählig geschehen dürfte, wenn nicht vielleicht ein sehr groſser Theil der Staatsmitglieder ruinirt werden sollte. Es kann nicht die Rede davon seyn, daſs der Staat die bisher aus den Zöllen, von der Accise u. s. w. gezogenen Einkünfte entbehren könnte, sondern diese müſsten alsdann auf dem directen

Wege mehr wieder erhoben werden (*). Die durch die bestandenen Zölle und Accise u. s. w. modifizirten Werthe (§. 54.) der Dinge würden dadurch plötzlich

(*) Ich bin fest überzeugt, dafs wohl in den meisten deutschen Staaten jetzt, wenn auch dem Gelde nach etwas mehr, doch dem wahren Gehalte nach wenigere Steuern, als vielleicht vor einem Jahrhunderte gehoben werden. a) Weil der relative Werth des Geldes nach einem gröfsern Verhältnisse geringer geworden ist, als sich die Summe der Abgaben vermehrt hat. b) Es geschehen dermahlen ganz andere Anforderungen an den Staat, als ehemals; er soll Künste und Wissenschaften unterstützen und befördern, alle bürgerlichen Verhältnisse sind viel verwickelter geworden, und er mufs sonach jetzt viel mehr Diener besolden, u. s. w — Der Staat gebraucht also mehr Geld, nicht blofs weil dieses an seinem relativen Werthe verlohren hat; sondern er braucht auch deswegen mehr, weil er wirklich an reellen Kräften mehr Aufwand, als ehemals hat.

plötzlich verrückt werden. Die hieraus entstehenden Folgen lassen sich nach dem ersten Kapitel dieser zweyten Abtheilung beurtheilen.

§. 109.

Für die indirecten Steuern (*), die gemeiniglich auf den Genuſs, also auf die

(*) Wenn directe Steuern so viel heiſsen soll, daſs sie dem zur Last bleiben, von dem der Staat sie unmittelbar erhebt; und indirecte Steuern solche seyn sollen, welche dem unmittelbaren Bezahler nicht zur Last bleiben, sondern welche dieser auf seine Waaren u. s. w. wieder aufschlagen kann (und einen andern Sinn weiſs ich mit den Ausdrücken directe und indirecte nicht zu verbinden); so ist diese Unterscheidung wohl nicht passend.

menschlichen Kräfte fallen (§. 90.); führt man gewöhnlich an, daſs dadurch vorzüglich der Reiche besteuert, und der Arme beschöniget werde. Dieser Grund scheint wohl ganz menschenfreundlich zu seyn, obgleich sich dabey doch auch immer noch nach dem Rechtlichen fragen lieſse. Aber ist er auch richtig? — Einmahl ist es schon übel, daſs gerade die menschlichen, und nicht auch die übrigen Kräfte, dadurch besteuert werden. Ferner, wenn solche indirecte Steuern etwas Beträchtliches eintragen sollen, so müssen sie von den gewöhnlichen, auch dem gemeinen Manne nöthigen, Sachen erhoben wer-

Die Gründe, warum nicht? wird Kap. I. Abth. II. angeben.

den, es seyn dieſs nun entweder wirkliche Lebensbedürfnisse, oder sie seyn ihm durch die Gewohnheit zum Bedürfnisse geworden. Geschieht dieses, so wird ja der Grund gerade umgekehrt, indem solche Abgaben alsdann vorzüglich dem gemeinen Manne zur Last kommen. Wenn sie aber bloſs von kostbarern, und nur für die Reichen bestimmten Genüssen gehoben werden, so ist der Betrag zu unbedeutend, und lohnt der Kosten nicht.

Überdem kommt es sehr darauf an, ob es räthlich ist, den Genuſs zu besteuern. Der Mensch muſs den Genuſs kennen; nur durch die Aussicht, genieſsen zu können, wird er zur Thä-

tigkeit angereizt. Ich will hiermit nicht behaupten, daſs es räthlich seyn möchte, alle, auch sonst moralisch erlaubte Genüsse unbedingt zuzugeben. Es können Fälle Statt haben, daſs gewisse Arten solcher Genüsse eingeschränkt, ja ganz verboten werden müssen; soll nun dieses durch die sogenannten indirecten Abgaben bewirkt werden, so ist nicht die Herbeyschaffung der Staatsbedürfnisse, als nur etwas Zufälliges, sondern die Einschränkung der bestimmten Genieſslust, der Zweck dieser Abgaben, und alsdann gehören sie nicht in ein Steuer-System, so wenig als die sonstigen bürgerlichen Geldstrafen.

Die sogenannten indirecten Abgaben haben ferner das Nachtheilige, daſs sie zu viele Gelegenheit zu Unterschleifen darbieten, wodurch die Menschen moralisch schlechter werden. Denn Gelegenheit, man weiſs es, macht Diebe. — Ferner da doch in keinem Falle diese Abgaben die einzigen seyn können, so haben sie auch noch den Nachtheil, daſs die Administrations-Kosten dadurch vervielfältiget werden.

So sehr ich mich auch überzeugt halte, daſs die sogenannten directen Abgaben, wenn sie nach einem richtigen Systeme erhoben werden, den indirecten vorzuziehen sind: so muſs ich doch nochmahls erinnern, daſs diese,

wenn sie in einem Lande einmahl eingeführt sind, durchaus nicht plötzlich, sondern, wenn es geschehen soll, nur sehr allmählig abgeschafft werden dürfen.

Die Bemerkung, dafs der Mensch, wenn er arbeiten, und mehr als blofs für sein kümmerliches Auskommen arbeiten soll, erst wissen mufs, dafs er dadurch in den Stand gesetzt wird geniefsen, und besser und mehr wohl leben zu können, als bisher. — Diese Bemerkung, und dann die, dafs es dem Staate, als einen Theil der ihm obliegenden Sorge für die Erziehung, zukommt, die Geniefslust der Staatsmitglieder zu leiten, führen zu einer an-

dern, die freylich auch eigentlich nicht hierher gehört, aber doch ganz kurz bemerkt werden mag, daſs es nähmlich rathsam seyn kann, solche Kräfte und einzelne Gegenstände des Kapitals, welche die edlern Genüsse gewähren, wenigstens zu den dauernden Steuern nicht mit beyzuziehen. Dieſs wäre also auch noch ein Grund, die Mobilien davon frey zu lassen (§. 104.).

§. 110.

Schlieſslich bemerke ich hier noch einmahl, daſs dieses Kapitel keine vollständige Anwendung von den, in den vorhergehenden Kapiteln erhaltenen Resultaten, sondern mehr nur einige

Bemerkungen zu einer solchen Anwendung seyn soll. Eine vollständige Anwendung läſst sich nur für ein bestimmtes Land machen. Diese Bemerkung ist vielleicht zur richtigen Beurtheilung dieses Kapitels erforderlich.

Darmstadt,
gedruckt bey Joh. Fr. Pet. Stahl.

Im folgenden Verzeichnisse der bemerkten Druckfehler ist Seite, Zeile, von oben, von unten, durch S.; Z.; v. o.; v. u.; angedeutet.

Ort.			Fehler.	Verbesserung.
S. 9.	Z. 2.	v. o.	sind.	sind. Oder
S. 9.	Z. 11.	v. o.	besondern	besondere
S. 10.	Z. 3.	v. o.	einer	eine
S. 50.	Z. 6.	v. u.	sie	ihn
S. 50.	Z. 3.	v. u.	sie	ihn
S. 50.	Z. 1.	v. u.	sie	ihn
S. 51.	Z. 1.	v. o.	sie	ihn
S. 56.	Z. 2.	v. u.	ist.	sind.
S. 61.	Z. 2.	v. u.	ablut	absolut
S. 81.	Z. 12.	v. u.	einer	eine
S. 93.	Z. 1.	v. u.	de	der
S. 144.	Z. 4.	v. o.	Theil	Theile
S. 161.	Z. 13.	v. o.	Freiheit	Feinheit
S. 175.	Z. 3.	v. o.	den	dem
S. 175.	Z. 6.	v. o.	ausgegeben:	ausgegeben,
S. 175.	Z. 8.	v. o.	ausgegeben,	ausgegeben:
S. 215.	Z. 8.	v. o.	werden	wird
S. 215.	Z. 12.	v. o.	werden	wird
S. 400.	Z. 1.	v. u.	Deshalb	Dennoch

In meinem Verlage werden im Laufe des Jahres 1804, folgende neue Verlagsbücher erscheinen, welche zum Theil bereits erschienen und zu haben sind:

von Berlepsch (Dr. Fr. L.) die wichtigsten Aktenstücke, in meiner Dienst-Entsetzungs- und Proscriptionssache, 2 Hefte, gr. 8. (in Comission.)

Butté (Wilh.) historisch-geographisch-statistisch und kosmopolitische Blicke in die Hessen-Darmstädtischen Lande, 8. 2 Theile.

Diefenbach (J. G.) Theoretisch-praktische Beyträge zu Beförderung mehrerer Pastoralklugheit in öffentlichen Religionsvorträgen, 8.

— — Dessen Anleitung zur Katechisir- und Predigtkunst, 8.

Feuerbachs (Dr. J. P. A.) Lehrbuch des peinl. Rechts. Dritte Auflage. 8.

Grolmans (Dr. Karl) Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Zweite sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe, gr. 8.

— — Dessen Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. Zweyten Bandes 3s und 4tes Heft 8.

Hartigs (G. B.) Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forsten. Zweyte sehr vermehrte Ausgabe, mit Karten und Tabellen, 4.

Hoppe (Friedrich) Versuch die Lehre von juridischen Verschwendern systematisch und critisch zu bearbeiten, 8.

Jaup (Dr. H. C.) Commentatio Juris publici de Religionis qualitate votorum virilium in Comitiis imperii universalibus. 4to.

Kraushaar (L.) Anwendung der moralischen Klugheitslehre auf das Betragen in der Gesellschaft. Zur Beförderung der

Tugend und freieren Sitten bey jungen Frauenzimmern 8.

Kröncke (C.) das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. 8.

Pilgers (Friedr.) Fortsetzung, Ende und Register zu seinem theoretisch-practischen Handbuch der Veterinärwissenschaften, 8.

Schmidts (J. E. C.) Handbuch der christlichen Kirchengeschichte, 3ter Band, gr. 8.

Schwarz (F. H. C.) Erster Unterricht in der Gottseligkeit, oder Elementarunterricht des Christenthums für Kinder aller christlichen Confessionen. 8.

Snells (J. P. B.) Neuer Katechismus der christlichen Lehre nach Anleitung des Hannöverischen. Vierte verbesserte Ausgabe, 8.

Walthers (Fr. L.) Versuch eines Systems der Cameralwissenschaften. Er-

ster Band, Landwirthschaft enthaltend. Zweyte sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe, gr. 8.

Auch apart unter dem Titel:

Lehrbuch der Landwirthschaft. Zweyte verbesserte und vermehrte Ausgabe, gr. 8.

von Zangens (C. G.) juridische Abhandlung über weibliche Bürgschaften und Concurs-Sachen, gr. 8.

Arens (Dr. J. G.) Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, gr. 8.

Colemann (Edward) über den Bau die Krankheiten und die Erhaltung des Pferdefußes und die Grundsätze und Behandlung seines Beschlags. Aus dem Engl. von Dr. Bojanus mit Kupfern 8.

Grolmans (Dr. Karl) Grundsätze des Criminalrechts ꝛc. Zweyte sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe, gr. 8.

Hauffs (J. C. F.) Lehrbuch der Arithmetik. Zweyte verbesserte Ausgabe, 8.

Kröncke (C.) Theoretisch-practische Anleitung zum Straßen- und Brückenbau. 2 Bände mit vielen Kupfern. 4.

Schmidts (F. C. C.) Magazin für die Geschichte, Geographie, Statistik und Naturgeschichte der Hessen-Darmstädtischen Lande. 8.

Gießen
zur Jubilate-Meße 1804.

Georg Friedr. Heyer.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kröncke, Claus,

Das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht

Darmstadt ; Giessen 1804

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.189-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757142-4